Jeder potentielle Investor der dieses Dokument über die Webseite der Emittentin abruft oder dem dieses Dokument zur Verfügung gestellt wurde, nimmt folgendes zur Kenntnis:

- **Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung des verbindlichen Registrierungsdokuments von Morgan Stanley, Morgan Stanley & Co. International plc und Morgan Stanley B.V. sowie Morgan Stanley Finance LLC welches am 10. Juni 2016 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* als zuständiger Behörde in englischer Sprache gebilligt wurde. Die vorliegende deutsche Übersetzung wurde lediglich informationshalber erstellt.**

- **Das vorliegende Dokument wurde nicht von einer zuständigen Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer unter anderem durch die Richtlinie 2010/73/EU geänderten Fassung (die "Prospektrichtlinie") gebilligt und ist weder Teil eines Wertpapierprospekts im Sinne der Prospektrichtlinie noch wird es in einen solchen per Verweis einbezogen.**

- **Das vorliegende Dokument dient nicht zur Durchführung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren. Niemand darf dieses Dokument zu Zwecken eines Angebots oder einer Aufforderung verwenden, wenn in einer Jurisdiktion eine solche Verwendung rechtswidrig wäre.**

- **Das vorliegende Dokument stellt kein Angebot zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittenten oder der Garantin dahingehend erachtet werden, dass der Empfänger Wertpapiere kaufen sollte. Insbesondere stellen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen keine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf der Wertpapiere dar und können eine individuelle Beratung durch die Bank oder einen Berater des Anlegers nicht ersetzen.**

REGISTRIERUNGSDOKUMENT

Morgan Stanley

MORGAN STANLEY

(eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika)

MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL plc

(eine Aktiengesellschaft nach dem Recht von England und Wales)

und

MORGAN STANLEY B.V.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande)

sowie

MORGAN STANLEY FINANCE LLC

(*eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika*)

Dieses Registrierungsdokument (einschließlich aller per Verweis darin einbezogenen Dokumente – das "**Registrierungsdokument**") wurde von der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**"), der in Luxemburg zuständigen Behörde für Zwecke der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg, als ein nach Maßgabe der Prospektrichtlinie und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen in Luxemburg zwecks Bereitstellung von Informationen während des 12-Monats-Zeitraums ab dem Tag der Billigung dieses Registrierungsdokuments über Morgan Stanley ("**Morgan Stanley**"), Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSI plc**"), Morgan Stanley B.V. ("**MSBV**") sowie Morgan Stanley Finance LLC ("**MSFL**") als Emittenten oder Schuldner in Verbindung mit schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren gebilligt.

Potenzielle Anleger sollten die in dem Abschnitt mit der Überschrift "Risikofaktoren" ab Seite 1 dieses Registrierungsdokuments beschriebenen Faktoren, die sich auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL beziehen, prüfen.

Jeder der Verantwortlichen übernimmt die Verantwortung für die in dem entsprechenden Dokument enthaltenen Informationen und bestätigt, dass nach bestem Wissen und unter Aufwendung aller angemessenen Sorgfalt die in dem jeweiligen Dokument enthaltenen Informationen den Fakten entsprechen und dass keine Umstände ausgelassen wurden, die aller Voraussicht nach die Tragweite dieser Informationen beeinflussen würden. "Verantwortlicher" bezeichnet (i) Morgan Stanley bezüglich des Morgan Stanley-Registrierungsdokuments (das "Morgan Stanley-Registrierungsdokument"), das dieses Registrierungsdokument ohne (A) die Punkte 4 bis 9 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 20 bis 22 und (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 74 bis 80, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 81 bis 84 sowie "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 85 bis 87 beinhaltet, (ii) MSI plc bezüglich des MSI plc-Registrierungsdokuments (das "MSI plc-Registrierungsdokument"), das dieses Registrierungsdokument ohne (A) die Punkte 1 bis 3 sowie 6 bis 9 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 18 bis 22 und (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 26 bis 73, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 81 bis 84, "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 85 bis 87 sowie "*Wesentliche Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2015*" auf den Seiten 88 bis 102 beinhaltet, und (iii) MSBV bezüglich des MSBV-Registrierungsdokuments (das "MSBV-Registrierungsdokument"), das dieses

Registrierungsdokument ohne (A) die Punkte 1 bis 5 sowie 8 und 9 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 18 bis 22 sowie (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 26 bis 73, "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 74 bis 80, "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 85 bis 87 sowie "*Wesentliche Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2015*" auf den Seiten 88 bis 102 beinhaltet, und (iv) MSFL bezüglich des MSFL-Registrierungsdokuments (das "MSFL-Registrierungsdokument"), das dieses Registrierungsdokument ohne (A) die Punkte 1 bis 7 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 18 bis 22 sowie (B) die Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley*" auf den Seiten 26 bis 73, "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 74 bis 80, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" und "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 81 bis 84 sowie "*Wesentliche Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2015*" auf den Seiten 88 bis 102 beinhaltet.

MORGAN STANLEY

10. Juni 2016

Wichtige Hinweise

Die Verteilung dieses Registrierungsdokuments und das Angebot, der Verkauf und die Auslieferung von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieses Registrierungsdokuments gelangt, werden von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieses Registrierungsdokument soll Teil eines Prospekts werden, der nach Maßgabe der Prospektrichtlinie und der entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen erstellt wird, und sollte zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Dokument und allen per Verweis darin einbezogenen Dokumenten sowie den anderen Teilen der jeweiligen Prospekte bzw. Wertpapiermitteilungen, in denen jeweils Angaben zu jeder Emission von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) enthalten sind, und gegebenenfalls zusammen mit den endgültigen Bedingungen, in denen Informationen zu diesen schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren enthalten sind ("Endgültige Bedingungen"), gelesen und ausgelegt werden.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen zu liefern oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Registrierungsdokument enthalten oder nicht mit ihm vereinbar sind, und falls solche Informationen oder Zusicherungen erteilt werden, so sind sie nicht als von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL oder einem in Verbindung mit einer Emission von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) bestellten Treuhänder oder Dealer genehmigt anzusehen.

Dieses Registrierungsdokument stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren dar und sollte nicht als eine Empfehlung seitens Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL angesehen werden, dass ein Empfänger dieses Registrierungsdokuments schuldrechtliche oder derivative Wertpapiere zeichnen oder erwerben sollte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Empfänger dieses Registrierungsdokuments seine eigenen Nachforschungen und Überprüfungen in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL und die individuellen Bedingungen der angebotenen schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapiere angestellt hat.

Die Verteilung dieses Registrierungsdokuments und das Angebot oder der Verkauf von jeweils von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begebenen Wertpapieren (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Registrierungsdokument oder eines der per Verweis darin einbezogenen Dokumente oder von Wertpapieren gelangen, die von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begeben werden (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist), müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Bezüglich einer Darstellung bestimmter Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf und die Auslieferung von Wertpapieren, die jeweils von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begeben werden (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist), und für die Verteilung dieses Registrierungsdokuments, einschließlich der per Verweis darin einbezogenen Dokumente, wird auf die jeweils zutreffende Beschreibung der Vorkehrungen für die Zeichnung und den Verkauf der betreffenden schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren in dem jeweiligen Prospekt bzw. in der jeweiligen Wertpapiermitteilung verwiesen.

Alle Bezugnahmen in diesem Registrierungsdokument auf "Pfund Sterling" und "£" beziehen sich auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs ("Vereinigtes Königreich"), alle Bezugnahmen auf "US-Dollar", "US-$" und "$" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (die "USA") und alle Bezugnahmen auf "Euro", "€" und "EUR" auf die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in jeweils aktueller Fassung) eingeführte einheitliche Währung.

INHALT

Seite

RISIKOFAKTOREN 1
PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN 18
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY 26
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY 73
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC 74
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU
MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC 80
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY B.V. 81
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V. 84
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC 85
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC 87
WESENTLICHE TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON MORGAN STANLEY 88
VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE 103

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten das gesamte Registrierungsdokument und jede damit zusammenhängende Wertpapiermitteilung (sowie gegebenenfalls die entsprechenden endgültigen Bedingungen und Zusammenfassungen) lesen. An anderer Stelle in diesem Registrierungsdokument verwendete Begriffe und Formulierungen haben in diesem Abschnitt jeweils dieselbe Bedeutung.

Potenzielle Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Faktoren prüfen und ihre eigenen professionellen Berater konsultieren, soweit sie dies für erforderlich halten. Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL sind jeweils der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken jeweils in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL darstellen.

Risiken in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL

Morgan Stanley ist die Obergesellschaft der Morgan Stanley-Unternehmensgruppe (Morgan Stanley und seine konsolidierten Tochtergesellschaften werden nachstehend als die "**Morgan Stanley Gruppe**" bezeichnet). MSBV, MSI plc und MSFL gehören jeweils der Morgan Stanley Gruppe an.

Alle wesentlichen Aktiva von MSBV sind Verbindlichkeiten eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, und die von MSBV und MSFL begebenen Wertpapiere stehen unter der Garantie von Morgan Stanley.

Zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe bestehen erhebliche Wechselbeziehungen, dies umfasst die Bereitstellung von Finanzierungen, Kapitaldienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte betriebliche Plattformen oder Systeme, einschließlich der Mitarbeiter.

Die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken, die sich auf Morgan Stanley beziehen, sind gleichzeitig (zusammen mit den nachstehend beschriebenen spezifischen Risikofaktoren dieser Unternehmen) die wesentlichen Risiken in Bezug auf MSI plc, MSBV und MSFL, entweder als Einzelunternehmen oder als Teil der Morgan Stanley Gruppe.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass eine Änderung des Niveaus eines oder mehrerer Marktpreise, Kurse, Indizes, implizierter Volatilitäten (die aus Optionspreisen abgeleitete Preisvolatilität eines zugrundeliegenden Instruments), Korrelationen oder anderen Marktfaktoren, wie der Marktliquidität, für eine Position oder ein Portfolio im Besitz von Morgan Stanley zu Verlusten führt.

Die Ertragslage von Morgan Stanley könnte durch Marktfluktuationen und durch die globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und andere Faktoren erheblich beeinflusst werden.

Die Ertragslage von Morgan Stanley wurde in der Vergangenheit durch Marktfluktuationen aufgrund globaler und wirtschaftlicher Bedingungen und anderer Faktoren erheblich beeinflusst, unter anderem durch das Niveau und die Volatilität der Preise von Anteilspapieren, festverzinslichen Papieren und Waren (einschließlich der Ölpreise), der Zinssätze, Währungsrelationen und sonstiger Marktindizes, was auch weiterhin der Fall sein könnte. Die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Institutional Securities von Morgan Stanley, insbesondere die Ergebnisse in Verbindung mit Aktivitäten von Morgan Stanley im Primär- und Sekundärmarkt für alle Arten von Finanzprodukten, unterliegen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, die sich der Kontrolle von Morgan Stanley entziehen oder die sich nicht mit großer Sicherheit voraussehen lassen, erheblichen Marktschwankungen. Diese Schwankungen wirken sich auf die Ergebnisse aus, indem sie zu Abweichungen bei neuen Geschäftsabläufen und dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren und anderen Finanzprodukten führen. Schwankungen ergeben sich auch durch das Niveau der globalen Marktaktivitäten, das sich unter anderem auf den Umfang, die Anzahl und den Zeitpunkt von Kundenaufträgen und Transaktionen im Investment Banking und die Erzielung von Erträgen aus den Hauptinvestitionen von Morgan Stanley auswirken. In Zeiten ungünstiger Markt- oder wirtschaftlicher Bedingungen können auch die Teilnahme von Privatanlegern in den globalen Märkten und der Umfang des Kundenvermögens rückläufig sein, was sich auf die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Wealth Management von Morgan Stanley negativ auswirken würde. Des Weiteren könnten sich Fluktuationen der weltweiten Marktaktivitäten auf den Zu- oder Abfluss von Anlagekapital in das bzw. aus dem verwaltete/n oder betreute/n Vermögen sowie die Art und Weise auswirken, in der die Kunden ihr Kapital zwischen Geldmarktanlagen, Anteils- und festverzinslichen Papieren oder anderen

Investitionen aufteilen, was den Geschäftsbereich Investment Management von Morgan Stanley nachteilig beeinflussen könnte.

Der Wert der Finanzinstrumente von Morgan Stanley könnte durch Marktschwankungen erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund eines volatilen Markts, illiquider Marktbedingungen und Störungen der Kreditmärkte ist es sehr schwierig, bestimmte Finanzinstrumente von Morgan Stanley zu bewerten, insbesondere in Zeiten von Marktverwerfungen. Bei einer nachträglichen Bewertung in künftigen Abrechnungsperioden unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Faktoren könnten sich erhebliche Wertänderungen bei diesen Instrumenten sowie bei bestimmten Geschäften nachteilige Auswirkungen auf historische oder potenzielle ergebnisorientierte Vergütungen (auch "Incentive Fees" oder "Carried Interest" genannt) ergeben. Darüber hinaus hängt der Preis, den Morgan Stanley letztlich zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Abrechnung dieser Finanzinstrumente erzielt, von der Nachfrage und Liquidität im Markt zum jeweiligen Zeitpunkt ab und könnte erheblich unter ihrem aktuellen beizuliegenden Wert liegen. Jeder dieser Faktoren könnte zu einem Rückgang des Wertes der Finanzinstrumente von Morgan Stanley führen, was sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley in künftigen Abrechnungsperioden auswirken kann.

Des Weiteren regieren die Finanzmärkte empfindlich auf schwerwiegende Ereignisse, was sich in einem raschen Wertverfall bei Vermögensgegenständen in Verbindung mit einer verminderten Liquidität dieser Anlagen zeigt. Unter diesen extremen Bedingungen könnten Hedging- und sonstige Risikomanagementstrategien Handelsverluste nicht so wirksam eingrenzen, wie dies unter normaleren Marktbedingungen der Fall wäre. Darüber hinaus sind die Marktteilnehmer unter diesen Bedingungen in besonderem Maße dem Risiko von Handelsstrategien ausgesetzt, die von vielen Marktteilnehmern gleichzeitig und in hohem Umfang angewendet werden. Die Risikomanagement- und Überwachungsverfahren von Morgan Stanley sollen die Risiken bei extremeren Marktbewegungen quantifizieren und eingrenzen. Es war jedoch in der Vergangenheit schwierig, schwerwiegende marktrelevante Ereignisse vorauszusehen, und Morgan Stanley könnten bei Eintritt extremer marktrelevanter Ereignisse erhebliche Verluste entstehen.

Durch den Besitz umfangreicher und konzentrierter Positionen könnte Morgan Stanley einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Eine Risikokonzentration könnte bei ungünstigen Marktbewegungen zu einer Verminderung der Einnahmen oder zu Verlusten aus den Market-Making-Aktivitäten, den Investitionen, dem Pakethandel, dem Konsortial- und Kreditgeschäft von Morgan Stanley führen. Morgan Stanley verwendet auf diese Geschäfte erhebliche Kapitalbeträge, was oftmals dazu führt, dass Morgan Stanley große Wertpapierpositionen von bestimmten Emittenten übernimmt bzw. beträchtliche Darlehen an bestimmte Emittenten in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region vergibt.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die sich ergeben, wenn ein Darlehensnehmer, eine Gegenpartei oder ein Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.

Morgan Stanley ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Morgan Stanley ist in seinem Geschäftsbereich Institutional Securities einem erheblichen Kreditrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kann sich aus verschiedenen Geschäftsaktivitäten ergeben, unter anderem auch aus der Vergabe von Darlehen an Kunden in Form von verschiedenen Krediten und Kreditzusagen, aus der Bereitstellung kurz- oder langfristiger Finanzierungen, die durch physische oder finanzielle Sicherheiten besichert sind, deren Wert zeitweise nicht ausreichen könnte, um den Darlehensrückzahlungsbetrag vollständig abzudecken, aus dem Abschluss von Swap- oder sonstigen derivativen Kontrakten, in deren Rahmen die Gegenparteien verpflichtet sind, Zahlungen an Morgan Stanley zu leisten, aus der Bereitstellung von Einschusszahlungen und/oder Sicherheiten und sonstigen Zusagen für Clearinghäuser, Clearingstellen, Börsen, Banken, Wertpapierfirmen und andere finanzielle Gegenparteien sowie aus Investitionen in und dem Handel mit Wertpapieren und Kreditpools, wobei der Wert dieser Vermögenswerte auf Basis tatsächlicher oder erwarteter Ausfälle bei den zugrundeliegenden Verpflichtungen oder Darlehen schwanken kann.

Morgan Stanley unterliegt außerdem einem Kreditrisiko in seinem Geschäftsbereich Wealth Management, in dem Darlehen an überwiegend private Anleger vergeben werden, einschließlich unter anderem in Form von auf Margen und Wertpapieren basierenden Krediten, die durch Wertpapiere, Hypothekendarlehen und Home-Equity-Kreditlinien besichert sind.

Obwohl Morgan Stanley der Ansicht ist, dass die aktuellen Bewertungen und Rückstellungen die festgestellten Risiken angemessen abdecken, könnten die Kunden und aktuellen Kreditengagements von Morgan Stanley durch nachteilige wirtschaftliche Bedingungen negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus finanziert Morgan Stanley als ein Clearing-Mitglied bei verschiedenen zentralen Gegenparteien die Positionen seiner Kunden und könnte für Ausfälle oder ein Fehlverhalten seiner Kunden zur Verantwortung gezogen werden. Obwohl Morgan Stanley seine Kreditengagements regelmäßig überprüft, können sich aus Ereignissen oder Umständen, die schwer festzustellen oder vorherzusehen sind, Ausfallrisiken ergeben.

Der Ausfall eines großen Finanzinstituts könnte sich nachteilig auf die Finanzmärkte auswirken.

Die wirtschaftliche Stabilität vieler Finanzinstitute kann aufgrund von Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen zwischen den Instituten eng miteinander verbunden sein. Zum Beispiel könnte sich aufgrund einer verstärkten Zentralisierung der Handelsaktivitäten über bestimmte Clearinghäuser, Zentralstellen oder Börsen entsprechend den Bestimmungen des *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* (das "**Dodd-Frank-Gesetz**") die Risikokonzentration von Morgan Stanley bei diesen Einrichtungen erhöhen. Folglich könnten Bedenken hinsichtlich eines Instituts oder ein Ausfall oder ein drohender Ausfall eines Instituts zu marktweiten Liquiditäts- und Kreditproblemen sowie Verlusten oder Ausfällen bei anderen Instituten führen. Dies wird manchmal als das "Systemrisiko" bezeichnet, das sich nachteilig auf Finanzintermediäre auswirkt wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen, mit denen Morgan Stanley täglich interagiert, und daher Morgan Stanley negativ beeinflussen könnte.

Operationelles Risiko.

Das operationelle Risiko bezieht sich auf das Verlustrisiko oder das Risiko eines Reputationsschadens von Morgan Stanley, das sich in Verbindung mit nicht sachgerechten oder fehlgeschlagenen Verfahren, mit Personen oder System oder mit externen Ereignissen (z.B. Betrug, Diebstahl, rechtliche und Compliance-Risiken, Cyberangriffen oder Schäden am Sachvermögen) ergibt. Morgan Stanley können operationelle Risiken über die gesamte Bandbreite seiner Geschäftstätigkeit erwachsen, einschließlich der umsatzgenerierenden Aktivitäten (z.B. Verkauf und Handel) und Kundenbetreuung und Kontrollgruppen (z.B. Informationstechnologien und Handelsabwicklung). Der Umfang des operationellen Risikos beinhaltet das rechtliche, regulatorische und Compliance-Risiko, das nachstehend unter "*Rechtliches, regulatorisches und Compliance-Risiko*" erläutert ist.

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Betriebs- oder Sicherheitssysteme, die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnte.

Die Geschäfte von Morgan Stanley sind in hohem Maße von seiner Fähigkeit abhängig, täglich eine große Anzahl von Transaktionen in zahlreichen und unterschiedlichen Märkten in einer Vielzahl von Währungen zu bearbeiten. Bei einigen Geschäften von Morgan Stanley sind die zu bearbeitenden Transaktionen komplex. Darüber hinaus kann Morgan Stanley neue Produkte oder Dienstleistungen einführen oder Verfahren ändern, woraus sich neue operationelle Risiken ergeben können, die möglicherweise von Morgan Stanley nicht vollständig eingeschätzt oder erkannt werden. Der technologische Trend hin zu einem direkten Zugriff auf automatisierte, elektronische Märkte und der Wechsel zu stärker automatisierten Handelsplattformen haben zum Einsatz einer zunehmend komplizierter werdenden Technologie geführt, die davon abhängig ist, dass der Programmiercode weiterhin effektiv ist und die Daten für die Handelsabwicklung richtig sind. Morgan Stanley erfüllt die Funktionen, die für die Durchführung seiner unterschiedlichen Geschäfte erforderlich sind, entweder selbst oder über Vereinbarungen mit Dritten. Morgan Stanley ist auf die Fähigkeit seiner Mitarbeiter, seiner internen Systeme und der Systeme in technischen Zentren, die von unabhängigen Dritten betrieben werden, ein hohes Transaktionsvolumen zu bearbeiten, angewiesen.

Als ein wichtiger Teilnehmer der globalen Kapitalmärkte unterhält Morgan Stanley umfangreiche Kontrollsysteme, um das Risiko einer falschen Bewertung oder des Risikomanagements seiner

Handelspositionen aufgrund von fehlerhaften Daten, Modellen, elektronischen Handelssystemen oder Verfahren oder Betrug einzugrenzen. Dennoch können diese Risiken nicht vollständig ausgeräumt werden.

Morgan Stanley ist außerdem dem Risiko eines betrieblichen Ausfalls oder einer Einstellung der Tätigkeit einer der Clearingstellen, Börsen, eines der Clearinghäuser oder der anderen Finanzintermediäre ausgesetzt, deren sich Morgan Stanley zur Unterstützung seiner Wertpapiertransaktionen bedient. Im Falle eines Zusammenbruchs oder eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs der Systeme von Morgan Stanley oder eines Dritten oder unvorschriftsmäßiger oder unbefugter Handlungen Dritter oder von Morgan Stanley-Mitarbeitern könnten sich für Morgan Stanley finanzielle Verluste, eine Beeinträchtigung seiner Liquidität, eine Unterbrechung seiner Geschäfte, regulatorische Sanktionen oder Reputationsschäden ergeben. Darüber hinaus erhöht sich durch die Interkonnektivität einer Vielzahl von Finanzinstituten mit Zentralstellen, Börsen und Clearinghäusern und die verstärkte Bedeutung dieser Einrichtungen das Risiko, dass ein betrieblicher Ausfall bei einem Institut oder einer Einrichtung einen branchenweiten Betriebsausfall verursachen könnte, der die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Geschäfte zu führen, erheblich beeinträchtigen könnte.

Obwohl bei Morgan Stanley betriebliche Notfallpläne vorhanden sind, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Pläne alle potenziellen Risiken bezüglich einer Fortführung der Geschäfte von Morgan Stanley vollständig auffangen. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Geschäfte zu führen, könnte durch eine Störung der Infrastrukturen, die seine Geschäfte unterstützen, sowie der Orte, in denen Morgan Stanley präsent ist und die sich auf den Großraum New York, London, Hongkong und Tokio sowie Mumbai, Budapest, Glasgow und Baltimore konzentrieren, negativ beeinflusst werden. Hierzu können Störungen des physischen Zugangs zu Standorten, Cybervorfälle, terroristische Aktivitäten, Pandemien, Katastrophenfälle, Naturkatastrophen, extreme Witterungsverhältnisse sowie Störungen in Verbindung mit Elektrizitätsanbietern, Umweltaspekten, Computerservern, Kommunikations- oder sonstigen von Morgan Stanley in Anspruch genommenen Dienstleistungen, den Mitarbeitern von Morgan Stanley oder Dritten, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, zählen.

Obwohl Morgan Stanley erhebliche Ressourcen auf die Aufrechterhaltung und Nachrüstung seiner Systeme und Netze durch Maßnahmen wie Systeme zum Schutz vor und zur Entdeckung von Eindringlingen, Firewall-Überwachung zur Sicherung kritischer betrieblicher Anwendungen sowie die Überwachung von Drittanbietern, die Zugriff auf die Systeme von Morgan Stanley haben, verwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese oder andere Maßnahmen absolute Sicherheit bieten. Wie andere Finanzdienstleister sind Morgan Stanley und seine externen Anbieter weiterhin unbefugten Zugriffsversuchen, der falschen Handhabung oder dem Missbrauch von Informationen, Computerviren oder Schadsoftware, Cyberangriffen, die auf die Erlangung vertraulicher Informationen, auf die Datenvernichtung oder die Störung oder Verschlechterung des Service, die Sabotage von Systemen oder die Verursachung sonstiger Schäden, Denial-of-Service-Attacken und sonstige Ereignisse ausgerichtet sind, ausgesetzt. Diese Bedrohungen können sich durch menschliches Versagen, Betrug oder Vorsatz seitens der Mitarbeiter von Morgan Stanley oder Dritter, einschließlich externer Anbieter, oder aus einem zufälligen technischen Versagen ergeben. Zusätzliche Herausforderungen entstehen durch externe Extremisten, einschließlich staatlicher ausländischer Akteure, in einigen Fällen als ein Mittel zur Förderung politischer Ziele. Jede dieser Parteien könnte außerdem versuchen, Mitarbeiter, Kunden, Dritte oder andere Nutzer der Systeme von Morgan Stanley dazu zu verleiten, sensible Informationen offenzulegen, um Zugriff auf die Daten von Morgan Stanley oder die seiner Kunden zu erlangen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich künftig kein solcher unbefugter Zugriff oder Cyberzwischenfall ereignet, und solche Ereignisse könnten häufiger und in größerem Umfang auftreten.

Wenn eines oder mehrere solcher Ereignisse eintritt bzw. eintreten, könnte dies die Sicherheit der Systeme von Morgan Stanley beeinträchtigen und die persönlichen, vertraulichen, geschützten oder sonstigen Informationen seiner Kunden, Partner oder Gegenparteien gefährden, die in den Computersystemen von Morgan Stanley und seinen Drittanbietern verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Darüber hinaus könnten solche Ereignisse Unterbrechungen oder Fehlfunktionen in der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley, seinen Kunden, Partnern, Gegenparteien oder Dritten verursachen, was zu Reputationsschäden gegenüber den Kunden von Morgan Stanley und dem Markt führen könnte sowie Kundenunzufriedenheit, zusätzliche Kosten für Morgan Stanley (z.B. für die Reparatur von Systemen oder die Aufstockung des Personals oder Sicherungstechnologien), regulatorische Untersuchungen, Rechtstreitigkeiten oder Vollstreckungsmaßnahmen oder regulatorische Bußgelder oder Strafen auslösen könnte. Dies wiederum könnte insgesamt oder jeweils einzeln nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanz- oder Ertragslage von Morgan Stanley haben.

Angesichts der globalen Präsenz und des hohen verarbeiteten Transaktionsvolumens von Morgan Stanley, der beträchtlichen Zahl seiner Kunden, Partner und Gegenparteien, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, sowie der zunehmenden Komplexität von Cyberangriffen könnte sich ein Cyberangriff ereignen, der über einen längeren Zeitraum anhält, ohne entdeckt zu werden. Darüber hinaus geht Morgan Stanley davon aus, dass der Verlauf einer Untersuchung eines Cyberangriffs naturgemäß nicht abzusehen wäre und dass es eine Weile dauern würde, bis eine Untersuchung abgeschlossen ist und vollständige und zuverlässige Informationen zur Verfügung stehen. Während dieses Zeitraums würden Morgan Stanley das Ausmaß des Schadens oder die beste Möglichkeit zur Behebung nicht notwendigerweise bekannt sein, und bestimmte Fehler oder Aktionen könnten sich wiederholen oder verschlimmern, bevor sie entdeckt und behoben werden, was insgesamt oder jeweils einzeln die Kosten und Folgen eines Cyberangriffs erhöhen bzw. verschärfen würde.

Obwohl viele der Vereinbarungen von Morgan Stanley mit seinen Partnern und Drittanbietern Entschädigungsklauseln beinhalten, könnte Morgan Stanley nicht in der Lage sein, sich aufgrund dieser Klauseln ausreichend bzw. überhaupt zu erholen, um Verluste angemessen auszugleichen. Obwohl Morgan Stanley Versicherungen unterhält, die vorbehaltlich der Versicherungsbedingungen bestimmte Aspekte von Cyberangriffen abdecken, könnte diese Versicherungsdeckung außerdem nicht ausreichen, um alle Verluste auszugleichen.

Liquiditäts- und Fundingrisiko

Das Liquiditäts- und Fundingrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass Morgan Stanley aufgrund mangelnder Zugriffsmöglichkeiten auf die Kapitalmärkte oder von Problemen bei der Liquidation seiner Vermögenswerte außerstande sein könnte, seine Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Das Liquiditäts- und Fundingsrisiko bezieht sich außerdem auf die Fähigkeit von Morgan Stanley, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ohne dass erhebliche Geschäftsunterbrechungen oder Reputationsschäden auftreten, die den Unternehmensfortbestand gefährden könnten.

Liquidität ist für die Geschäfte von Morgan Stanley von wesentlicher Bedeutung, und Morgan Stanley ist für die Finanzierung eines beträchtlichen Teils seiner Geschäftstätigkeiten auf externe Quellen angewiesen.

Liquidität ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäfte von Morgan Stanley. Die Liquidität von Morgan Stanley könnte durch ein Unvermögen, Mittelaufnahmen in den Kapitalmärkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel zu tätigen oder Zugang zu den Märkten für besicherte Darlehen zu erlangen, negativ beeinflusst werden. Faktoren, die sich der Kontrolle von Morgan Stanley entziehen, wie z.B. Störungen der Finanzmärkte oder ein negatives Ansehen der Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen, einschließlich Bedenken hinsichtlich Steuerfragen in den USA und in anderen geografischen Regionen, könnten die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittel aufzunehmen, beeinträchtigen. Darüber hinaus könnten die Möglichkeiten von Morgan Stanley zur Mittelaufnahme eingeschränkt werden, wenn bei den Anlegern oder Kreditgebern aufgrund von Faktoren, wie z.B. erhebliche Handelsverluste, eine Herabstufung durch die Rating-Agenturen, ein Rückgang der Geschäftstätigkeit oder wesentliche gegen Morgan Stanley oder seine Branche gerichtete aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder die Aufdeckung erheblicher Verfehlungen oder illegaler Aktivitäten von Mitarbeitern durch Morgan Stanley, ein negativer Eindruck bezüglich der lang- oder kurzfristigen finanziellen Aussichten von Morgan Stanley entsteht. Wenn Morgan Stanley anhand der vorstehend beschriebenen Methoden keine Mittelaufnahmen tätigen kann, müsste das Unternehmen wahrscheinlich unbelastete Vermögenswerte wie seine Anlage- und Handelsportfolios umfinanzieren oder liquidieren, um fällig werdenden Verbindlichkeiten nachzukommen. Morgan Stanley könnte außerstande sein, einige seiner Vermögenswerte zu veräußern oder könnte sie mit einem Abschlag gegenüber dem Marktwert verkaufen müssen, was in beiden Fällen nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage, Cashflows und die Finanzlage von Morgan Stanley haben könnte.

Die Fremdkapitalkosten und der Zugang zu den Fremdkapitalmärkten von Morgan Stanley hängen in erheblichem Maße von seinen Kreditratings ab.

Die Kosten und die Verfügbarkeit unbesicherter Finanzierungen werden allgemein durch die kurz- und langfristigen Kreditratings von Morgan Stanley beeinflusst. Die Rating-Agenturen überwachen weiterhin bestimmte emittentenspezifische Faktoren, die bei der Ermittlung der Kreditratings von Morgan Stanley von Bedeutung sind, einschließlich der Unternehmensführung, der Höhe und Qualität der Ergebnisse, der

Kapitaladäquanz, der Finanzierung und Liquidität, der Risikobereitschaft und -steuerung, der Forderungsqualität, der strategischen Ausrichtung und des Business Mix. Darüber hinaus werden die Rating-Agenturen andere branchenweite Faktoren berücksichtigen, wie z.B. regulatorische oder gesetzliche Änderungen, wie u.a. regulatorische Veränderungen bezüglich der Anforderungen zur Gesamtverlustabsorptionskapazität, das makroökonomische Umfeld und den wahrgenommenen Umfang der Unterstützung durch Dritte, und es könnte sein, dass sie die Ratings von Morgan Stanley und vergleichbaren Instituten herabstufen.

Die Kreditratings von Morgan Stanley können zudem bestimmte Handelserträge, insbesondere die aus Geschäften, bei denen eine längerfristige Erfüllung seitens der Gegenpartei wesentlich ist, wie derivative Over-the-Counter-("**OTC**") Transaktionen, einschließlich Kreditderivativen und Zinsswaps, erheblich beeinflussen. Bei bestimmten OTC-Handelsvereinbarungen und einigen anderen Vereinbarungen in Verbindung mit seinem Geschäftsbereich Institutional Securities könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, für bestimmte Gegenparteien zusätzliche Sicherheiten zu stellen oder gegenüber diesen ausstehende Sollsalden sofort auszugleichen, wenn eine Herabstufung des Kreditratings vorliegt. Eine Beendigung der Handels- und sonstigen Vereinbarungen von Morgan Stanley könnte zu Verlusten bei Morgan Stanley führen und seine Liquidität beeinträchtigen, weil Morgan Stanley gezwungen wäre, andere Finanzierungsquellen zu finden oder erhebliche Barzahlungen zu leisten oder Wertpapierumschichtungen vorzunehmen. Die zusätzlichen Sicherheiten oder Abschlusszahlungen, die im Falle einer künftigen Herabstufung des Kreditratings erforderlich sein könnten, variieren je nach Vertrag und können auf den Ratings von Moody's Investor Services ("**Moody's**") und Standard & Poor's Rating Services ("**S&P**") oder von beiden basieren.

Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft und von den Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig.

Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft und bezüglich der Finanzierung von Dividendenzahlungen sowie aller Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten, einschließlich ihrer Schulden, von den Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Durch regulatorische oder steuerliche Beschränkungen oder Wahlmöglichkeiten und andere gesetzliche Beschränkungen könnte die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittel von den bzw. an die Tochtergesellschaften frei zu übertragen, eingeschränkt sein. Insbesondere unterliegen viele der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, einschließlich der Broker-Dealer-Tochtergesellschaften, Gesetzen, Vorschriften und den selbstauferlegte regulatorische Organisationsverordnungen, aufgrund deren Regulierungsbehörden ermächtigt sind, den Mittelfluss an die Mutter-Holdinggesellschaft zu blockieren oder zu reduzieren, oder solche Übertragungen unter bestimmten Umständen, was auch Maßnahmen zur Abtrennung von Unternehmen durch Regulierungsbehörden außerhalb der USA umfasst, um die Kunden und Gläubiger dieser Unternehmen zu schützen, falls diese von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind, vollständig zu verbieten. Diese Gesetze, Vorschriften und Regeln können die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen, auf Mittel zuzugreifen, die Morgan Stanley benötigen könnte, um Zahlungen auf seine Verbindlichkeiten zu leisten. Darüber hinaus könnte Morgan Stanley als eine Bank-Holdinggesellschaft einem Verbot oder Beschränkungen in Bezug auf die Vornahme von Dividendenzahlungen oder den Rückkauf seiner Stammaktien unterliegen. Das US-Bankenaufsichtsamt (*Office of the Comptroller of the Currency* - "**OCC**"), das Leitungsgremium (*Board of Govenors*) der US-Notenbank (*Federal Reserve System*) (die "**US-Notenbank**") und der US-Einlagensicherungsfonds (*Federal Deposit Insurance Corporation* - "**FDIC**") sind ermächtigt und unter bestimmten Umständen verpflichtet, Dividendenzahlungen durch die von ihnen beaufsichtigten Bankinstitute, einschließlich Morgan Stanley und seiner US-amerikanischen Tochterbanken, der Morgan Stanley Bank, N.A. ("**MSBNA**") und der Morgan Stanley Private Bank, National Association ("**MSPBNA**") (zusammen die "**US-Tochterbanken**") zu verbieten oder einzuschränken.

Die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley wurden in der Vergangenheit durch die Märkte und wirtschaftlichen Bedingungen in den USA und im Ausland negativ beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittelaufnahmen in den Kapitalmärkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel oder in den Aktienmärkten zu tätigen oder Zugang zu den Märkten für besicherte Darlehen zu erlangen, wurde in der Vergangenheit durch die in den USA sowie im Ausland herrschenden Markt- und Wirtschaftsbedingungen negativ beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Die globalen Markt- und Wirtschaftsbedingungen waren insbesondere in den letzten Jahren von Störungen betroffen und volatil, was auch künftig der Fall sein könnte. Insbesondere wurden die Kosten von Morgan Stanley

und die Verfügbarkeit von Finanzierungen in der Vergangenheit durch illiquide Kreditmärkte und erweiterte Zinsmargen nachteilig beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Erhebliche Turbulenzen in den USA, der Europäischen Union (die "**EU**") und in anderen internationalen Märkten und Volkswirtschaften könnten nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley und die Bereitschaft bestimmter Gegenparteien und Kunden haben, mit Morgan Stanley Geschäfte zu tätigen.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Das Rechts-, regulatorische und Compliance-Risiko umfasst das Risiko rechtlicher oder regulatorischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste, einschließlich Ordnungs- und Strafgeldern, Verurteilungen, Schadensersatzzahlungen und/oder Vergleichen, oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleiden könnte, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden. Dieses Risiko umfasst außerdem vertragliche und geschäftliche Risiken wie dem Risiko, dass die Erfüllungspflichten einer Gegenpartei nicht durchsetzbar sind, sowie die Einhaltung der für Morgan Stanley geltenden Regeln und Vorschriften bezüglich zur Bekämpfung von Geldwäsche (*Anti-Money Laundering* – "**AML**") und Terrorismusfinanzierung. Darüber hinaus betrachtet Morgan Stanley regulatorische Veränderungen im heutigen Umfeld von schnellen und potentiell transformativen regulatorischen Veränderungen als eine Komponente des rechtlichen, regulatorischen und Compliance-Risikos an.

Die Finanzdienstleistungsbranche unterliegt einer weitreichenden Regulierung, die erhebliche Änderungen durchläuft, die sich auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirken.

Wie andere große Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegt Morgan Stanley einer umfassenden Regulierung durch die Aufsichtsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene und die Wertpapierbörsen in den USA sowie die Aufsichtsbehörden und Börsen in allen wichtigen Märkten, in denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt. Diese Gesetze und Vorschriften haben erhebliche Auswirkungen darauf, wie Morgan Stanley seine Geschäfte tätigt, und können den Umfang seiner bestehenden Geschäfte sowie seine Fähigkeit einschränken, sein Produktangebot zu erweitern und bestimmte Anlagen zu tätigen.

Als Reaktion auf die Finanzkrise haben die Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowohl in den USA als auch weltweit eine breite Palette von Finanzmarktreformen eingeführt, aufgrund deren sich die Regulierung und Führung der weltweiten Geschäfte von Morgan Stanley erheblich verändern werden, und legen weiterhin entsprechende Vorschläge vor und beschäftigen sich mit der Einführung, Finalisierung und Umsetzung dieser Reformen. Aufgrund dieser Reformen ist bzw. wird Morgan Stanley unter anderem Gegenstand einer erheblich geänderten und erweiterten Regulierung und Aufsicht, einer verstärkten Überprüfung seiner Geschäfte und etwaiger Expansionspläne für diese Geschäfte sowie von Beschränkungen für neue Aktivitäten und von Systemrisikoregelungen, die erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen und andere verschärfte Aufsichtsstandards vorschreiben, von neuen Abwicklungsvorschriften und Anforderungen für die Abwicklungsplanung, neuen Anforderungen zur Aufrechterhaltung eines Mindestumfangs der externen Gesamtverlustabsorptionskapazität und der externen langfristigen Verbindlichkeiten, neuen Beschränkungen der Aktivitäten und Investitionen aufgrund einer im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes eingeführten neuen Regelung des Gesetzes über Bankholdinggesellschaften in seiner aktuellen Fassung (*Bank Holding Company Act of 1956* - das "**BHC-Gesetz**"), die als die "**Volcker Rule**" bezeichnet wird, sowie von umfassenden neuen Vorschriften für derivative Geschäfte. Während bestimmte Teile dieser Reformen bereits wirksam sind, wurde über andere noch nicht endgültig entschieden oder sie befinden sich in einer Übergangsphase. Viele der aufgrund dieser Reformen erforderlichen Änderungen könnten erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität der Geschäfte von Morgan Stanley sowie auf den Wert der von Morgan Stanley gehaltenen Vermögensgegenstände haben, Morgen Stanley zusätzliche Kosten auferlegen, die Änderung von Geschäftspraktiken erfordern oder Morgan Stanley zwingen, Geschäfte aufzugeben, sich nachteilig auf seine Fähigkeit zur Ausschüttung von Dividenden und zum Rückkauf seiner Aktien auswirken oder erfordern, dass Morgan Stanley Kapital aufnimmt, auch in einer Art und Weise, die seine Aktionäre oder Gläubiger negativ beeinflusst. Darüber hinaus könnten die von ausländischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden vorgeschlagenen regulatorischen Anforderungen nicht mit den Vorschriften übereinstimmen oder vereinbar sein, denen Morgan Stanley in den USA unterliegt, und im Falle ihrer Einführung nachteilige Auswirkungen auf Morgan Stanley haben. Obwohl weiterhin Unsicherheit bezüglich der vollständigen Auswirkungen dieser Änderungen besteht, weiß Morgan Stanley, dass das Unternehmen einem komplexeren regulatorischen Rahmen unterliegt und in Zukunft unterliegen wird und

dass ihm künftig Kosten für die Einhaltung der neuen Vorschriften sowie für die Überwachung der Einhaltung entstehen werden.

Die Anwendung der regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Abwicklung großer Finanzinstitute könnte dazu führen, dass die Wertpapierinhaber von Morgan Stanley einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sind.

Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz ist Morgan Stanley verpflichtet, der US-Notenbank und der FDIC einen jährlichen Abwicklungsplan vorzulegen, in dem seine Strategie für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*) im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Scheiterns von Morgan Stanley beschrieben ist. Darüber hinaus könnte Morgan Stanley, soweit bestimmte Verfahren eingehalten werden, Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis gemäß Title II des Dodd-Frank-Gesetzes werden, bei dem die FDIC als Insolvenzverwalter bestellt wird. Die Vollmacht der FDIC aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis, die Rangordnung von Gläubigeransprüchen zu ignorieren und ähnlich positionierte Gläubiger unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen unterschiedlich zu behandeln, könnte sich auf die Inhaber der unbesicherten Schuldtitel von Morgan Stanley negativ auswirken.

Des Weiteren ist Morgan Stanley der Ansicht, dass im Falle der Umsetzung seines Abwicklungsplans oder der Einleitung eines Abwicklungsverfahrens aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis wahrscheinlich eine Single Point of Entry-Strategie ("**SPOE-Strategie**") zum Einsatz kommen würde, weil eine solche SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht sowohl im Abwicklungsplan von Morgan Stanley als auch im Vorschlag der FDIC für die Ausübung ihrer Vollmachten im Rahmen der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis vorgesehen ist. Eine SPOE-Strategie sieht allgemein die Bereitstellung von zusätzlichem Kapital und liquiden Mitteln durch Morgan Stanley für bestimmte Tochtergesellschaften vor, um sicherzustellen, dass diese Tochtergesellschaften über die für die Durchführung der Abwicklungsstrategie erforderlichen Mittel verfügen. Obwohl diese Strategie, unabhängig davon, ob sie nach dem Abwicklungsplan von Morgan Stanley oder bei einem Abwicklungsverfahren aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis zum Einsatz kommt, darauf ausgerichtet ist, für die Gläubiger insgesamt bessere Resultate zu erzielen, kann nicht gewährleistet werden, dass die Anwendung einer SPOE-Strategie für die Inhaber von Morgan Stanley-Wertpapieren nicht zu höheren Verlusten führt, als dies bei einer anderen Abwicklungsstrategie für das Unternehmen der Fall wäre.

Die Regulierungsstellen haben verschiedene Maßnahmen ergriffen und vorgeschlagen, um eine SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht, der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis oder anderen Abwicklungsmethoden zu erleichtern. Beispielsweise hat die US-Notenbank eine Regelung vorgeschlagen, aufgrund deren wichtige Holdinggesellschaften von global systemrelevanten US-amerikanischen Banken (*global systematically important banks* – "**G-SIBs**"), einschließlich Morgan Stanley, verpflichtet sind, Mindestbeträge an Eigenkapital und qualifizierten langfristigen Verbindlichkeiten ("**Gesamtverlustabsorptionskapazität**" (*Total Loss-Absorbing Capacity* - "**TLAC**") aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass diese Institute zum Zeitpunkt ihres Scheiterns über ausreichende verlustabsorbierende Ressourcen verfügen, damit sie durch Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital oder ansonsten durch Abwälzung von Verlusten auf qualifizierte TLAC rekapitalisiert werden können, soweit die SPOE-Strategie zum Einsatz kommt.

Die Finanzdienstleistungsbranche ist mit erheblichen Rechtsstreitigkeiten konfrontiert und von umfassenden regulatorischen Untersuchungen betroffen, und Morgan Stanley könnte eine Schädigung seines Rufs erleiden und rechtlich haftbar werden.

Als ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen ist Morgan Stanley dem Risiko von Untersuchungen und Verfahren durch die staatlichen und selbstregulierten Stellen in allen Ländern, in denen das Unternehmen Geschäfte tätigt, ausgesetzt. Aufgrund von behördlichen Interventionen können sich nachteilige Gerichtsentscheidungen, Vergleiche, Bußgelder und Geldstrafen, Unterlassungs- oder sonstige Verfügungen ergeben. Neben den finanziellen Folgen könnten sich solche Maßnahmen z.B. auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken, bestimmte seiner Geschäfte zu betreiben, oder sie können zur Auferlegung entsprechender Beschränkungen führen. In den letzten Jahren haben die Anzahl solcher Untersuchungen und Verfahren bei vielen Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche, einschließlich Morgan Stanley, sowie der Betrag der angestrebten Bußgelder und Geldstrafen erheblich zugenommen. Wesentliche regulatorische Maßnahmen gegen Morgan Stanley könnten seine Geschäfte, seine Finanz-

und Ertragslage erheblich nachteilig beeinflussen oder beträchtliche Reputationsschäden verursachen, was wiederum seine Geschäfte stark beeinträchtigten könnte. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz sind außerdem für "Whistleblowers", die der US-Börsenaufsichtsbehörde (*United States Securities and Exchange Commission* - "**SEC**") oder der US-Aufsichtsbehörde für Termin- und Optionsgeschäfte (*United States Commodity Futures Trading Commission* - "**CFTC**") Informationen zu Verstößen gegen die Gesetze zum Wertpapier- oder Warenhandel liefern, die zu einer erfolgreichen Durchsetzung führen, eine Abgeltung vorgesehen. Aufgrund einer solchen Abgeltung könnte Morgan Stanley mit einer erhöhten Anzahl von Untersuchungen seitens der SEC oder CFTC konfrontiert werden.

Morgan Stanley war zeitweise die beklagte Partei in verschiedenen Gerichtsverfahren, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sowie bei von den Regulierungsbehörden betriebenen Untersuchungen oder Verfahren, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergeben. Bestimmte tatsächliche oder angedrohte gerichtliche oder regulatorische Verfahren beziehen sich auf erhebliche Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen, Schadensersatzansprüche in unbezifferter Höhe oder können zu Geldstrafen, Bußgeldern oder sonstigen nachteiligen Ergebnissen für Morgan Stanley führen. In einigen Fällen sind die Emittenten, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten. Wie jedes große Unternehmen ist Morgan Stanley auch dem Risiko potenzieller Verfehlungen von Mitarbeitern ausgesetzt, einschließlich der Nichtbeachtung vorgegebener Richtlinien und des Missbrauchs oder der Offenlegung vertraulicher Informationen.

Morgan Stanley könnte für Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit privaten und gewerblichen Immobiliendarlehen zur Verantwortung gezogen werden und Verluste erleiden, die seine Rückstellungen überschreiten.

Morgan Stanley vergibt Darlehen, die durch gewerbliche oder Wohnimmobilien besichert sind. Darüber hinaus betreibt Morgan Stanley die Verbriefung von und den Handel mit einer breiten Palette von gewerblichen und privaten Immobilien- sowie immobilienbezogenen Krediten, Hypotheken und sonstigen Immobilienobjekten und gewerblichen Vermögenswerten und Produkten, einschließlich durch private und gewerbliche Hypotheken unterlegter Wertpapiere. In Verbindung mit diesen Aktivitäten hat Morgan Stanley bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben oder anderweitig die Verantwortung dafür übernommen. Unter bestimmten Umständen könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, diese Vermögenswerte zurückzukaufen oder sonstige Zahlungen in Verbindung mit diesen Vermögenswerten zu leisten, soweit ein Verstoß gegen diese Zusicherungen und Gewährleistungen vorliegt. Morgan Stanley hat darüber hinaus Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit seiner Funktion als Originator bestimmter gewerblicher Hypothekendarlehen abgegeben, die in durch gewerbliche Hypotheken unterlegten Wertpapieren verbrieft wurden.

Morgan Stanley ist derzeit in verschiedene Gerichtsverfahren in Verbindung mit Ansprüchen wegen angeblicher Verstöße gegen Zusicherungen und Gewährleistungen involviert. Wenn in diesen Gerichtsverfahren Entscheidungen fallen, die für Morgan Stanley von Nachteil sind, könnten die dem Unternehmen entstehenden Verluste seine Rückstellungen erheblich überschreiten. Des Weiteren basieren die Rückstellungen von Morgan Stanley zum Teil auf bestimmten faktischen und rechtlichen Annahmen. Wenn diese Annahmen falsch sind und korrigiert werden müssen, könnte sich Morgan Stanley gezwungen sehen, seine Rückstellungen deutlich anzupassen.

Aufgrund seiner Warengeschäfte unterliegt Morgan Stanley einer weitreichenden Regulierung, ist potenziellen Katastrophenfällen und Umweltrisiken ausgesetzt und unterliegt Vorschriften, aufgrund deren dem Unternehmen erhebliche Kosten und Verbindlichkeiten entstehen können.

In Verbindung mit den Warengeschäften im Geschäftsbereich Institutional Securities von Morgan Stanley beschäftigt sich das Unternehmen mit der Herstellung, der Lagerung, dem Transport und der Vermarktung sowie der Durchführung von Transaktionen mit verschiedenen Waren, einschließlich Metallen, Erdgas, Strom, Emissionskrediten und anderen Waren. Darüber hinaus vermarktet Morgan Stanley Strom und ist Eigentümer von Stromerzeugungsanlagen in den USA und hält eine Minderheitsbeteiligung an der Heidmar Holdings LLC, die wiederum eine Unternehmensgruppe hält, die internationale Seetransporte sowie maritime Logistikdienstleistungen in den USA anbieten. Aufgrund dieser Aktivitäten unterliegt Morgan Stanley weitreichenden und sich fortentwickelnden staatlichen Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Energie, Waren, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit etc. Des Weiteren kann sich in Verbindung mit bestimmten Umweltgesetzen und -vorschriften verschuldensunabhängig eine Haftung für die Sanierung von Altlasten ergeben. Darüber hinaus ist

Morgan Stanley durch diese Aktivitäten regulatorischen, physischen und bestimmten indirekten Risiken in Verbindung mit dem Klimawechsel ausgesetzt.

Obwohl Morgan Stanley versucht hat, seine Umweltrisiken unter anderem durch den Verkauf oder die Einstellung eines großen Teils seiner früheren Erdöllager- und Transportaktivitäten, die Einführung angemessener Richtlinien und Verfahren für den Betrieb von Kraftwerken sowie die Umsetzung von Notfallplänen einzugrenzen, könnten sich diese Maßnahmen nicht als geeignet erweisen, um alle Eventualfälle abzudecken. Darüber hinaus könnte für einige dieser Risiken kein Versicherungsschutz zur Verfügung stehen, und ein etwaiger Versicherungserlös könnte nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aufgrund bestimmter Vorfälle abzudecken. Folglich könnten die Finanz- und Ertragslage und Cashflows von Morgan Stanley durch solche Ereignisse nachteilig beeinflusst werden.

Das BHC-Gesetz umfasst eine Bestandsschutzklausel für "Aktivitäten in Verbindung mit dem Handel mit, dem Verkauf von oder der Investition in Waren sowie den zugrundeliegenden physikalischen Eigenschaften", vorausgesetzt, Morgan Stanley hat "zum 30. September 1997 solche Aktivitäten in den Vereinigten Staaten betrieben" und bestimmte andere Bedingungen, die in zumutbarer Weise von Morgan Stanley kontrolliert werden können, sind erfüllt. Falls die US-Notenbank feststellen sollte, dass einige der Aktivitäten von Morgan Stanley im Bereich der Warengeschäfte nicht unter die Bestandsschutzklausel des BHC-Gesetzes fallen, müsste Morgan Stanley diese Aktivitäten, die ansonsten nicht dem BHC-Gesetz entsprechen, wahrscheinlich veräußern.

Morgan Stanley geht außerdem davon aus, dass sowohl der Umfang als auch die Komplexität der anderen seine Warengeschäfte betreffenden Gesetze und Vorschriften zunehmen werden. In den letzten Jahren haben die intensivere Überprüfung bestimmter Energiemärkte durch die Behörden auf Bundes-, bundestaatlicher und lokaler Ebene in den USA und im Ausland sowie durch die Öffentlichkeit verstärkt zur Durchsetzung regulatorischer und gesetzlicher Vorschriften, zu Rechtsstreitigkeiten sowie Rechtsbehelfsverfahren geführt, an denen Unternehmen beteiligt waren, die die Aktivitäten durchführen, mit denen sich Morgan Stanley beschäftigt. Darüber hinaus werden sich aufgrund neuer Vorschriften hinsichtlich der Märkte für OTC-Derivate in den USA und ähnlicher im Ausland vorgeschlagener oder eingeführter Gesetze erhebliche neue Kosten und neue Anforderungen für die derivativen Warengeschäfte von Morgan Stanley ergeben. Morgan Stanley könnten erhebliche Kosten oder Einnahmenverluste durch die Einhaltung bestehender oder künftiger Gesetze und Vorschriften entstehen, und seine Geschäfte und Reputation könnten insgesamt durch das derzeitige gesetzliche Umfeld nachteilig beeinflusst werden. Darüber hinaus könnte die Nichteinhaltung dieser Gesetze und Vorschriften beträchtliche zivil- und strafrechtliche Bußgelder und Geldstrafen nach sich ziehen.

Ein Versäumnis der angemessenen Behandlung von Interessenkonflikten könnte sich negativ auf die Geschäfte und Reputation von Morgan Stanley auswirken.

Als ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das Produkte und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung stellt, einschließlich Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen, ist Morgan Stanley im gewöhnlichen Geschäftsverlauf mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Beispielsweise können potenzielle Interessenkonflikte bei Abweichungen zwischen den Interessen von Morgan Stanley und denen eines Kunden, zwischen den Interessen von Kunden oder zwischen den Interessen eines Mitarbeiters einerseits und denen von Morgan Stanley oder eines Kunden andererseits auftreten. Morgan Stanley verfügt über Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die auf die Feststellung und Ausräumung potenzieller Interessenkonflikte ausgerichtet sind. Dennoch kann die Feststellung und Begrenzung potenzieller Interessenkonflikte komplex und schwierig sein und im Schwerpunkt des Interesses der Medien und bei regulatorischen Prüfungen stehen. Tatsächlich können Maßnahmen, die lediglich den Anschein eines Konflikts hervorrufen, ein Reputationsrisiko für Morgan Stanley darstellen, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Konflikts reduziert wurde. Es kann sein, dass sich aus potenziellen Konflikten Rechtsstreitigkeiten oder Durchsetzungsmaßnahmen ergeben, die bei den Kunden von Morgan Stanley zu einer geringeren Bereitschaft führen können, Geschäfte abzuschließen, bei denen Konflikte auftreten können, und sich nachteilig auf die Geschäfte und Reputation von Morgan Stanley auswirken.

Die für Morgan Stanley zuständigen Regulierungsbehörden können die Aktivitäten des Unternehmens auf potenzielle Interessenkonflikte hin überprüfen, und zwar auch durch detaillierte Untersuchungen bestimmter Transaktionen. Aufgrund seines Status als eine Bankholdinggesellschaft unter Aufsicht der US-Notenbank untersteht Morgan Stanley in Bezug auf die Geschäfte zwischen seinen US-Tochterbanken und deren verbundenen Unternehmen direkt der Prüfung durch die US-Notenbank.

Risikomanagement

Die Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren von Morgan Stanley könnten nicht in einem zureichenden Maße gegen die Risiken aller Marktumfelder oder gegen alle Typen von Risiken wirksam absichern.

Morgan Stanley hat erhebliche Ressourcen auf die Entwicklung seiner Risikomanagementstrategien und –verfahren verwendet und wird dies voraussichtlich auch in Zukunft tun. Dennoch könnten die Risikosmanagementstrategien, -modelle und -verfahren von Morgan Stanley, einschließlich des Einsatzes verschiedener Risikomodelle für die Einschätzung von Marktrisiken und Hedging-Strategien, von Stresstests sowie anderer Analysen Morgan Stanley nicht gegen die Risiken in allen Marktumfeldern oder gegen alle Arten von Risiken, einschließlich der nicht erkannten oder unvorhergesehenen Risiken, in vollem Umfang wirksam absichern. Angesichts der sich wandelnden und wachsenden Geschäfte von Morgan Stanley sowie der sich entwickelnden Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist, könnten seine Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren sich diesen Änderungen nicht immer anpassen. Einige der Risikomanagementmethoden von Morgan Stanley basieren auf der Beobachtung des historischen Marktverhaltens und der Einschätzung der Geschäftsleitung. Daher könnten durch diese Methoden die künftigen Risiken, die wesentlich höher ausfallen können als dies anhand des historischen Umfangs zu erwarten wäre, nicht korrekt prognostiziert werden. Darüber hinaus basieren viele der von Morgan Stanley verwendeten Modelle auf Annahmen oder Input in Bezug auf die Korrelation zwischen den Preisen verschiedener Anlageklassen oder andere Marktindikatoren und können somit keine plötzlichen, unerwarteten oder unerkannten Markt- oder Wirtschaftsentwicklungen vorhersehen, die zu Verlusten für Morgan Stanley führen könnten.

Die Steuerung von Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, operationellen, rechtlichen, regulatorischen und Compliance-Risiken erfordert unter anderem Strategien und Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung und Überprüfung einer Vielzahl von Transaktionen und Ereignissen, und diese Strategien und Verfahren können nicht in vollem Umfang wirksam sein. Die Strategien und Methoden von Morgan Stanley zum Management des Handelsrisikos sind außerdem auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Möglichkeit, von den Handelspositionen zu profitieren, und dem Risiko potenzieller Verluste ausgerichtet. Obwohl Morgan Stanley eine breite und diversifizierte Palette von Methoden zur Risikoüberwachung und -begrenzung einsetzt, können diese Methoden und die ihren Einsatz begleitenden Einschätzungen nicht alle wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse oder deren zeitliches Auftreten vorhersehen. So könnte zum Beispiel Morgan Stanley, soweit die Handels- oder Investitionstätigkeit des Unternehmens mit weniger liquiden Handelsmärkten einhergeht oder anderweitig bei Verkäufen oder Hedging-Transaktionen Einschränkungen unterliegt, außerstande sein, seine Positionen zu reduzieren und damit sein mit diesen Positionen verbundenes Risiko zu begrenzen. Morgan Stanley könnten daher im Zuge seiner Handels- oder Investitionstätigkeiten Verluste entstehen.

Wettbewerbsumfeld

Morgan Stanley sieht sich einem starken Wettbewerb durch andere Finanzdienstleistungsunternehmen ausgesetzt, der zu einem Druck auf die Preise führen könnte, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erträge und Rentabilität von Morgan Stanley haben könnte.

Die Finanzdienstleistungsbranche und alle Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley sind stark wettbewerbsorientiert, und Morgan Stanley geht davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Morgan Stanley konkurriert mit Geschäftsbanken, Brokerfirmen, Versicherungsunternehmen, elektronischen Handels- und Clearing-Plattformen, Finanzdatenarchiven, Sponsoren von Investmentfonds, Hedgefonds, Energieunternehmen und anderen Firmen, die in den USA, weltweit und über das Internet Finanz- oder damit verbundene Dienstleistungen anbieten. Morgan Stanley steht auf Basis verschiedener Faktoren im Wettbewerb, einschließlich der Transaktionsausführung, des Kapitals oder des Zugangs zu Kapital, der Produkte und Dienstleistungen, der Innovation, Technologie Reputation, Risikobereitschaft und der Preise. Mit der Zeit haben sich bestimmte Bereiche der Finanzdienstleistungsbranche stärker konzentriert, weil Institute mit einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen Geschäfte aufgegeben haben, übernommen oder auf andere Firmen verschmolzen wurden oder in Konkurs gegangen sind. Durch diese Veränderungen könnten die verbleibenden Wettbewerber von Morgan Stanley größere Kapital- und sonstige Ressourcen erlangen, wie z.B. die Fähigkeit, eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, und eine breitere geografische Streuung, oder es könnten neue Wettbewerber auftreten. Morgan Stanley war aufgrund

dieser Faktoren und weil einige seiner Wettbewerber durch Preissenkungen versuchen, ihren Marktanteil zu vergrößern, einem Preisdruck ausgesetzt, was auch weiterhin der Fall sein könnte. Darüber hinaus könnten bestimmte Wettbewerber von Morgan Stanley anderen und in einigen Fällen weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen als Morgan Stanley unterliegen, wodurch für das Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Automatisierte Handelsmärkte können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte von Morgan Stanley haben und den Wettbewerb verstärken.

Morgan Stanley war in den letzten Jahren in einigen seiner Geschäftsbereiche einem starken Preiswettbewerb ausgesetzt. Insbesondere die Möglichkeit, Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, derivativen und anderen Finanzinstrumenten elektronisch über die Börse, über Swap-Ausführungs-Einrichtungen und andere automatisierte Handelsplattformen durchzuführen, hat den Druck auf Geld-Brief-Spannen, Provisionen, Aufschläge oder vergleichbare Gebühren erhöht. Der Trend hin zu einem direkten Zugang zu automatisierten elektronischen Märkten wird voraussichtlich anhalten und weiter zunehmen, da weitere Märkte auf stärker automatisierte Handelsplattformen verlagert werden. Morgan Stanley war in diesem Bereich sowie in anderen Bereichen einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, was wahrscheinlich auch in Zukunft der Fall sein wird, da seine Wettbewerber versuchen könnten, Marktanteile zu gewinnen, indem sie Geld-Brief-Spannen, Provisionen, Aufschläge oder vergleichbare Gebühren reduzieren.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, qualifizierte Mitarbeiter zu halten und zu gewinnen, ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg seiner Geschäfte, und ein Unvermögen, dies zu tun, könnte sich nachteilig auf seine Ergebnisentwicklung auswirken.

Die Mitarbeiter von Morgan Stanley stellen seine wichtigsten Ressourcen dar, und der Wettbewerb um qualifiziertes Personal ist intensiv. Wenn es Morgan Stanley nicht gelingt, weiterhin hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, oder dies zu Kosten oder in einer Form zu tun, die für die Aufrechterhaltung seiner Wettbewerbsposition notwendig sind bzw. ist, oder wenn sich die Vergütungsaufwendungen, die erforderlich sind, um Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, verteuern, so könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung, einschließlich der Wettbewerbsposition, von Morgan Stanley haben. Die Finanzbranche war in der Vergangenheit einer strikteren Regulierung der Mitarbeitervergütungen ausgesetzt, einschließlich Beschränkungen der anreizbasierten Vergütungen, Rückforderungsvorschriften und einer Sonderbesteuerung, was sich negativ auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken könnte, die qualifiziertesten Mitarbeiter einzustellen oder zu halten, und dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

Internationale Risiken

Morgan Stanley unterliegt aufgrund seiner internationalen Geschäftstätigkeit zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen, konzessionsbezogenen und anderen Risiken, die sich in vielfältiger Weise negativ auf seine Geschäfte auswirken könnten.

Morgan Stanley unterliegt politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise- und anderen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit in vielen Ländern einhergehen, einschließlich der Risiken einer möglichen Verstaatlichung, einer Enteignung, von Preis,- Kapital- und Devisenkontrollen, erhöhter Steuern und Abgaben und sonstiger restriktiver staatlicher Maßnahmen sowie eines Ausbruchs feindlicher Handlungen oder einer politischen und staatlichen Instabilität. In vielen Ländern sind die auf Wertpapiere und die Finanzdienstleistungsbranche anwendbaren Gesetze und Vorschriften unklar und befinden sich in der Entwicklung, so dass es für Morgan Stanley schwierig sein könnte, die genauen Anforderungen im Rahmen der lokalen Gesetze in jedem Markt festzustellen. Ein Unvermögen von Morgan Stanley, die lokalen Gesetze in einem bestimmten Markt weiterhin einzuhalten, könnte nicht nur auf seine Geschäfte in diesem Markt, sondern auch auf seine Reputation im Allgemeinen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Morgan Stanley ist außerdem einem verstärkten Risiko ausgesetzt, dass die von dem Unternehmen strukturierten Transaktionen nicht in allen Fällen rechtlich durchsetzbar sein könnten.

Verschiedene Schwellenländer haben schwere politische, wirtschaftliche und finanzielle Probleme durchlaufen, einschließlich erheblicher Währungsabwertungen, Zahlungsausfällen oder potenzieller Zahlungsausfälle auf die Staatsverschuldung, Kapital- und Währungsumtauschkontrollen, hoher Inflations- und niedriger oder negativer Wachstumsraten in ihren Volkswirtschaften. Auch existieren in

einigen dieser Länder Kriminalität und Korruption sowie Probleme bezüglich der allgemeinen und Personensicherheit. Durch diese Bedingungen könnten die Geschäfte von Morgan Stanley nachteilig beeinflusst und allgemein die Volatilität in den Finanzmärkten verstärkt werden.

Der Eintritt einer Pandemie oder eines weitreichenden Gesundheitsnotstands oder Bedenken hinsichtlich eines potenziellen Notstands sowie Naturkatastrophen, terroristische Aktivitäten oder militärische Maßnahmen könnten in Schwellenländern und anderen Gebieten weltweit wirtschaftliche und finanzielle Probleme auslösen und zu operationellen Schwierigkeiten (einschließlich Reisebeschränkungen) führen, die die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen könnten, seine Geschäfte auf der ganzen Welt zu führen.

Als ein US-amerikanisches Unternehmen muss Morgan Stanley die wirtschaftlichen Sanktionen und Embargoprogramme beachten, die vom Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums (*Office of Foreign Assets Control* - "**OFAC**") und ähnlichen multinationalen Einrichtungen und staatlichen Stellen weltweit gehandhabt werden, sowie die anwendbaren Antikorruptionsgesetze in den Rechtsordnungen, in denen Morgan Stanley tätig ist, wie den US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* und den *Bribery Act* des Vereinigten Königreiches. Aufgrund eines Verstoßes gegen eine Sanktion, ein Embargoprogramm oder ein Antikorruptionsgesetz könnten Morgan Stanley und einzelne Mitarbeiter regulatorischen Durchsetzungsmaßnahmen sowie beträchtlichen zivil- und strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Risiken von Akquisitionen, Veräußerungen und Joint Ventures

Morgan Stanley könnte außerstande sein, den aus Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitsbeteiligungen und strategischen Allianzen erwarteten Wert in voller Höhe zu erzielen.

In Verbindung mit früheren oder künftigen Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures oder strategischen Allianzen (einschließlich solcher mit der Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc. ("**MUFG**")) ist Morgan Stanley zahlreichen Risiken und Unsicherheiten bei der Zusammenlegung, Übertragung, Abspaltung oder Integration der betreffenden Unternehmen und Systeme ausgesetzt, einschließlich der Notwendigkeit zur Zusammenführung oder Trennung von Buchhaltungs- und Datenverarbeitungssystemen und Managementkontrollen sowie zur Integration der Beziehungen mit Kunden, Handelskontrahenten und Geschäftspartnern. Bei Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen unterliegt Morgan Stanley zusätzlichen Risiken und Unsicherheiten, weil das Unternehmen von Systemen, Kontrollen und Mitarbeitern, die sich seiner Kontrolle entziehen, abhängig sein und in diesem Zusammenhang Haftungen, Verlusten oder Reputationsschäden ausgesetzt sein könnte.

Darüber hinaus könnten die sich aus dem jeweiligen Joint Venture ergebenden Vorteile durch Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Morgan Stanley und einem seiner Joint Venture-Partner beeinträchtigt werden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine der Akquisitionen oder Veräußerungen von Morgan Stanley erfolgreich integriert oder aufgeteilt wird oder alle erwarteten Vorteile bringt. Wenn Morgan Stanley nicht in der Lage ist, seine gegenwärtigen und künftigen Akquisitionen oder Veräußerungen erfolgreich zu integrieren oder aufzuteilen, besteht das Risiko, dass die Ertrags- und Finanzlage und Cashflows erheblichen nachteiligen Einflüssen unterliegen könnten.

Durch bestimmte Geschäftsinitiativen von Morgan Stanley, einschließlich Erweiterungen bestehender Geschäfte, könnte das Unternehmen direkt oder indirekt mit natürlichen und juristischen Personen in Kontakt kommen, die nicht zu seinen traditionellen Kunden und Gegenparteien zählen, so dass Morgan Stanley mit neuen Anlageklassen und neuen Märkten konfrontiert werden könnte. Durch diese Geschäftstätigkeit ist Morgan Stanley neuen und verstärkten Risiken ausgesetzt sowie einer verstärkten regulatorischen Überprüfung dieser Aktivitäten, erhöhten kreditbezogenen, Länder- und operationellen Risiken sowie den Bedenken hinsichtlich der Reputation ausgesetzt, was die Art und Weise anbelangt, in der diese Vermögenswerte betrieben oder gehalten werden.

Zu weiteren Informationen bezüglich des regulatorischen Umfelds, in dem Morgan Stanley tätig ist, siehe auch "*Aufsicht und Regulierung*" in Teil I, Punkt 1, Seite 2 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2015 beendete Geschäftsjahr, der per Verweis auf den Seiten 16 und 17 dieses Registrierungsdokuments einbezogen ist.

Spezifische Risikofaktoren, die MSBV, MSFL und MSI plc betreffen

Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV bestehen aus Verbindlichkeiten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, und die Fähigkeit von MSBV, ihren Verpflichtungen nachzukommen, hängt davon ab, ob diese Unternehmen ihre Verbindlichkeiten gegenüber MSBV erfüllen.

Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV bestehen aus Verbindlichkeiten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (oder aus von ihnen begebenen Wertpapieren). Falls bei einem dieser Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe Verluste aus seinen Aktivitäten entstehen (unabhängig davon, ob diese Aktivitäten mit MSBV in Verbindung stehen oder nicht), könnte die Fähigkeit dieses Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber MSBV nachzukommen, beeinträchtigt werden und damit die Inhaber von Wertpapieren, die von MSBV begeben wurden, einem Verlustrisiko aussetzen. Sollten diese Umstände eintreten, wären die Zahlungsverpflichtungen von MSBV nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere durch Morgan Stanley garantiert.

Risiken in Verbindung mit Insolvenzverfahren in den Niederlanden.

Die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit von Dokumenten oder darin enthaltenen oder vorgesehenen Rechtshandlungen (*rechtshandeling*) in Verbindung mit von MSBV begebenen Wertpapieren stehen unter dem Schutz, der nach niederländischem Recht Gläubigern eingeräumt wird, deren Interessen gemäß den Vorschriften des niederländischen Rechts bezüglich (x) unrechtmäßiger Handlungen (*onrechtmatige daden*) auf Grundlage von Paragraph 6:162 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*) und (y) gläubigerschädigender Vermögensübertragung oder Gewährung von Vorzügen (*actio pauliana*) im Sinne von Paragraph 3:45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*) beeinträchtigt wurden, und unterliegen den diesbezüglichen Beschränkungen. Darüber hinaus würden im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den Niederlanden über MSBV die niederländischen Gesetze über Insolvenzverfahren, insbesondere Paragraph 42 ff. des Niederländischen Konkursgesetzes (*Faillissementswet*) zur gläubigerschädigenden Vermögensübertragung oder Gewährung von Vorzügen (*actio pauliana*), Anwendung finden.

Als eine Finanztochtergesellschaft hat MSFL keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb und wird voraussichtlich keine eigenen Vermögenswerte halten.

Die Hauptrisiken in Verbindung mit Morgan Stanley sind auch die Hauptrisiken in Verbindung mit MSFL, ob als Einzelunternehmen oder als Teil der Morgan Stanley Gruppe.

MSFL hat neben der Ausgabe und Verwaltung ihrer Wertpapiere keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb, und voraussichtlich werden ihr keine eigenen Vermögenswerte für Ausschüttungen an die Inhaber der MSFL-Wertpapiere zur Verfügung stehen, wenn sie im Falle eines Konkurs-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens Ansprüche in Verbindung mit den Wertpapieren erheben. Dementsprechend werden die an diese Inhaber zurückgewährten Beträge auf die Beträge begrenzt sein, die im Rahmen der entsprechenden Garantie von Morgan Stanley zur Verfügung stehen, und diese Garantie steht mit allen anderen gegenwärtig und künftig ausstehenden, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten von Morgan Stanley im gleichen Rang, im Insolvenzfall jedoch nur, soweit dies nach den die Gläubigerrechte betreffenden Gesetzen zulässig ist. Die Inhaber können im Rahmen der Garantie nur in einem einzelnen Fall einen Rückgriffsanspruch gegen Morgan Stanley und seine Vermögenswerte geltend machen. Daher sollten die Inhaber der von MSFL begebenen Wertpapiere davon ausgehen, dass sie in einem solchen Verfahren keinen Vorrang gegenüber den Ansprüchen anderer unbesicherter und nicht-nachrangiger Gläubiger von Morgan Stanley, einschließlich der Inhaber der von Morgan Stanley begebenen Wertpapiere, haben würden.

Es bestehen erhebliche Wechselbeziehungen zwischen MSI plc und anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe.

Morgan Stanley ist die Holdinggesellschaft eines weltweiten Finanzdienstleistungskonzerns. MSI plc ist eine der wesentlichen operativen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe. MSI plc selbst bietet eine breite Palette von Finanz- und Wertpapierdienstleistungen an. Es bestehen erhebliche Wechselbeziehungen zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, einschließlich der Bereitstellung von Finanzierungen, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc, sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte

geschäftliche oder betriebliche Plattformen oder Systeme, einschließlich der Mitarbeiter. Als Folge dieser Wechselbeziehungen und der Mitwirkung von MSI plc sowie anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe im globalen Finanzdienstleistungssektor könnten Faktoren, die sich auf die Geschäfte und Lage von Morgan Stanley oder anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, auch die Geschäfte und Lage von MSI plc beeinflussen. Solche Auswirkungen könnten direkter Art sein, z.B. wenn wirtschaftliche oder marktbezogene Faktoren direkt die Märkte beeinflussen, in denen MSI plc und andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe tätig sind, oder indirekt, wenn z.B. ein anderer Faktor die Fähigkeit anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe beeinflusst, Dienstleistungen oder Finanzierungen oder Kapital für MSI plc zur Verfügung zu stellen, oder direkt oder indirekt Aufträge an MSI plc zu erteilen. In ähnlicher Weise können alle Entwicklungen, die sich auf die Reputation oder das Standing von Morgan Stanley oder von anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, einen indirekten Einfluss auf MSI plc haben. Diese Wechselbeziehungen sollten daher bei jeder Einschätzung von MSI plc berücksichtigt werden.

Keine Garantie.

Von MSI plc begebene Wertpapiere stehen nicht unter Garantie von Morgan Stanley. Obwohl Morgan Stanley MSI plc in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung in Form von Kapitalzuführungen und Fremdfinanzierungen zur Verfügung gestellt hat, besteht keine Gewähr, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Risiken sind fester Bestandteil der Geschäftsaktivitäten sowohl von Morgan Stanley als auch der MSI plc Gruppe (wie nachstehend definiert) und werden von der MSI plc Gruppe innerhalb der erweiterten Morgan Stanley Gruppe gesteuert. Die Morgan Stanley Gruppe bemüht sich darum, jede der verschiedenen Risikoarten in Verbindung mit ihren Aktivitäten auf globaler Basis und entsprechend den festgelegten Strategien und Verfahren sowie unter Berücksichtigung der einzelnen Körperschaften zu identifizieren, einzuschätzen, zu überwachen und zu steuern. Die eigenen Risikomanagementstrategien und -verfahren der MSI plc Gruppe entsprechen denen der Morgan Stanley Gruppe.

Anwendbare Abwicklungsbefugnisse

Befugnisse im Rahmen des Banking Act 2009.

Als eine Wertpapierfirma im Sinne des *Banking Act 2009* (das "**Bankengesetz**") unterliegt MSI plc den Bestimmungen dieses Gesetzes, aus denen sich in Bezug auf britische Banken und Wertpapierfirmen (wie MSI plc) für das britische Wirtschafts- und Finanzministerium (*HM Treasury*), die Bank von England (*Bank of England*), die britische Finanzaufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority*) und die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (*United Kingdom Financial Conduct Authority* - "**FCA**") (jeweils eine "**relevante britische Regulierungsbehörde**") in Fällen, in denen die betreffende britische Bank oder Wertpapierfirma (ein "**relevantes Finanzinstitut**") scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, weitreichende Befugnisse ergeben. Das Bankengesetz setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery and Resolution Directive*) (die "**Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie"** oder "**BRRD**") um.

Diese Befugnisse umfassen: (a) die Haftung für die von einem relevanten Finanzinstitut begebenen Wertpapiere oder das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines relevanten Finanzinstituts (was auch von MSI plc ausgegebene Instrumente und Garantieverbindlichkeiten von MSI plc umfassen kann) insgesamt oder teilweise auf einen kommerziellen Käufer oder, im Fall von Wertpapieren, auf das britische Wirtschafts- und Finanzministerium oder einen Nominee des britischen Wirtschafts- und Finanzministeriums oder, im Falle von Vermögen, Rechten oder Verbindlichkeiten, auf eine Körperschaft zu übertragen, die Eigentum der Bank von England ist; (b) Ausfallbestimmungen in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen außer Kraft zu setzen, einschließlich Bestimmungen, die es einer Partei ansonsten ermöglichen würden, einen Vertrag zu kündigen oder die Zahlung einer Verbindlichkeit vorzeitig fällig zu stellen; (c) bestimmte Insolvenzverfahren gegen ein relevantes Finanzinstitut einzuleiten; und (d) zwischen einem relevanten Finanzinstitut und seiner Muttergesellschaft gegen eine angemessene Vergütung vertragliche Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, zu ändern oder einzuführen, um einen Zessionar oder Rechtsnachfolger des relevanten Finanzinstituts in die Lage zu versetzen, effektiv zu arbeiten. Aufgrund des Bankengesetzes ist das britische Wirtschafts- und Finanzministerium außerdem ermächtigt, weitere Gesetzesänderungen vorzunehmen, um es in die Lage zu versetzen, die besonderen Abwicklungsbefugnisse effektiv, möglicherweise auch rückwirkend, zu nutzen.

Aufgrund ihrer Konzernbeziehungen zu bestimmten anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (einschließlich außerhalb des Vereinigten Königreichs errichteter Unternehmen), bei denen es sich für Zwecke des Bankengesetzes um Banken, Wertpapierfirmen, EU-Institutionen oder Institutionen von Drittländern handelt, ist MSI plc ein Unternehmen eines Bankkonzerns in Sinne des Bankengesetzes. Dementsprechend kann die relevante britische Regulierungsbehörde in Bezug auf MSI plc in ihrer Eigenschaft als Unternehmen eines Bankkonzerns im Wesentlichen vergleichbare Sonderabwicklungsbefugnisse ausüben, soweit die britische Finanzaufsichtsbehörde, eine EU-Abwicklungsbehörde oder eine für das Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe zuständige Behörde eines Drittlandes sich davon überzeugt hat, dass dieses Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe die entsprechenden Bedingungen für die Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich der Tatsache, dass es scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, dass vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, dass sein Scheitern durch andere Maßnahmen verhindert würde und dass es im öffentlichen Interesse liegt, diese Befugnisse auszuüben) oder entsprechende Voraussetzungen in der betreffenden Rechtsordnung erfüllt (und zwar unabhängig davon, ob MSI plc zu diesem Zeitpunkt scheitert oder voraussichtlich scheitern wird). Darüber hinaus kann die relevante britische Regulierungsbehörde, soweit ein entsprechendes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe in einem Drittland Abwicklungs- oder ähnlichen Maßnahmen unterliegt, die Anwendung einiger dieser Maßnahmen auf MSI plc anerkennen (und zwar unabhängig davon, ob MSI plc zu diesem Zeitpunkt scheitert oder voraussichtlich scheitern wird).

Bail-in-Befugnis.

Die der relevanten britischen Regulierungsbehörde erteilten Befugnisse umfassen unter anderem eine "Bail-in"-Befugnis.

Aufgrund der "Bail-in"-Befugnis ist die relevante britische Regulierungsbehörde berechtigt, in Bezug auf ein scheiterndes relevantes Finanzinstitut oder bei einem Unternehmen eines Bankkonzerns in Bezug auf eine Bank, eine Wertpapierfirma, ein EU-Institut oder ein Institut in einem Drittland (ungeachtet dessen, ob sie/es im Vereinigten Königreich errichtet wurde), die/das scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, bestimmte der jeweiligen unbesicherten Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise zu annullieren und/oder bestimmte Verbindlichkeiten in andere Wertpapiere umzuwandeln, unter anderem auch in Stammaktien der gegebenenfalls fortbestehenden Körperschaft. Im Rahmen des Bankengesetzes könnte diese Befugnis im Hinblick auf MSI plc ausgeübt werden, wenn sie scheitern oder voraussichtlich scheitern würde, oder wenn eine Bank, eine Wertpapierfirma, ein EU-Institut oder ein Institut in einem Drittland (ungeachtet dessen, ob sie/es im Vereinigten Königreich errichtet wurde), in Bezug auf welche/s MSI plc ein Unternehmen eines Bankkonzerns ist, scheitern oder voraussichtlich scheitern würde. Wenn diese Befugnis für MSI plc ausgeübt würde, könnte sie in Bezug auf von MSI plc begebene Wertpapiere oder Garantieverbindlichkeiten von MSI plc genutzt werden.

Die relevante britische Regulierungsbehörde ist im Rahmen des Bankengesetzes verpflichtet, die "Bail-in"-Befugnis entsprechend einer bestimmten Rangfolge auszuüben, die sich von der üblichen Reihenfolge im Insolvenzfall unterscheidet. Insbesondere muss die relevante britische Regulierungsbehörde Verbindlichkeiten in der folgenden Reihenfolge herunterschreiben oder umwandeln: (i) zusätzliches Kernkapital, (ii) Ergänzungskapital, (iii) sonstige nachrangige Ansprüche und (iv) qualifizierte nicht-nachrangige Ansprüche.

Obwohl die Ausübung der "Bail-in"-Befugnis im Rahmen des Bankengesetzes bestimmten Voraussetzungen unterliegt, besteht weiterhin Unklarheit über die spezifischen Faktoren (unter anderem Faktoren, die sich der Kontrolle von MSI plc entziehen oder die sich nicht direkt auf MSI plc beziehen), die von der relevanten britischen Regulierungsbehörde bei der Entscheidung, ob sie diese Befugnis in Bezug auf MSI plc und ihre Wertpapiere oder sonstigen Verbindlichkeiten ausüben soll, berücksichtigt würden. Darüber hinaus könnten Inhaber von Wertpapieren, die von MSI plc begeben oder garantiert wurden, nicht in der Lage sein, auf öffentlich verfügbare Kriterien zurückzugreifen, um eine potenzielle Ausübung dieser Befugnis und damit ihre potenziellen Auswirkungen auf MSI plc und die von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapiere vorherzusehen, da die relevante britische Regulierungsbehörde im Hinblick darauf, wie und wann sie diese Befugnis ausübt, über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügen kann.

Sonstige Befugnisse.

Neben einer "Bail-in"-Befugnis hat die relevante britische Regulierungsbehörde im Rahmen des Bankengesetzes weitreichende Befugnisse, (i) den Verkauf des relevanten Finanzinstituts oder seiner

Unternehmungen insgesamt oder teilweise zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen, ohne die Zustimmung der Aktionäre einzuholen oder die ansonsten anwendbaren verfahrenstechnischen Anforderungen zu erfüllen, (ii) die Geschäfte des relevanten Finanzinstituts insgesamt oder teilweise auf eine "Brückenbank" (ein für diesen Zweck errichtetes Institut, das insgesamt oder teilweise unter staatlicher Kontrolle steht) zu übertragen und (iii) Vermögenswerte durch Übertragung geschwächter oder problematischer Vermögenswerte auf ein oder mehrere staatliche/s Vermögensverwaltungsvehikel abzutrennen, damit bei einem etwaigen Verkauf oder einer ordnungsgemäßen Abwicklung ein maximaler Wert erzielt werden kann (diese Befugnis kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument eingesetzt werden). Die Bank von England verfügt über weitreichende Befugnisse, eine bzw. mehrere Aktienübertragungsurkunde/n (im Falle einer Übertragung auf einen privaten Käufer gemäß Punkt (i) oder einer Übertragung auf eine "Brückenbank" gemäß Punkt (ii)) oder eine bzw. mehrere Vermögensübertragungsurkunde/n (in allen drei Fällen) auszustellen. Eine Übertragung nach Maßgabe einer Aktienübertragungsurkunde oder einer Vermögensübertragungsurkunde ist trotz vertraglicher oder gesetzlicher oder sonstiger Beschränkungen in Kraft.

Darüber hinaus ist die relevante britische Regulierungsbehörde im Rahmen des Bankengesetzes ermächtigt, das Fälligkeitsdatum und/oder die Zinszahlungstermine von schuldrechtlichen Wertpapieren oder anderen qualifizierten Verbindlichkeiten des relevanten Finanzinstituts zu ändern und/oder eine vorübergehende Zahlungsaussetzung zu verfügen und/oder die Notierung und Zulassung zum Handel schuldrechtlicher Wertpapiere einzustellen.

Nach dem Bankengesetz muss das britische Wirtschafts- und Finanzministerium bei seinen Regelungen zu den Entschädigungsvereinbarungen im Falle der Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis den Grundsatz berücksichtigen, dass kein Gläubiger schlechter gestellt sein darf als im Insolvenzfall (*no creditor worse off*), und das britische Wirtschafts- und Finanzministerium hat Regelungen für Entschädigungsvereinbarungen nach Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis getroffen. Unbeschadet des Vorstehenden könnte die Ausübung der vorstehend beschriebenen Befugnis im Rahmen des Bankengesetzes (insbesondere auch der "Bail-in"-Befugnis) dazu führen, dass die Inhaber von Wertpapieren, die von MSI plc begeben oder garantiert werden, ihr investiertes Kapital insgesamt oder teilweise verlieren. Des Weiteren könnte der Handelsverlauf bei den von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapieren, einschließlich der Marktpreise und Volatilität, durch die Ausübung oder unterstellte Ausübung dieser Befugnisse beeinträchtigt werden, und dementsprechend wird unter diesen Umständen der Handelsverlauf dieser Wertpapiere voraussichtlich nicht notwendigerweise dem von anderen Arten von Wertpapieren entsprechen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Ergreifung von Maßnahmen im Rahmen des Bankengesetzes durch die relevante britische Regulierungsbehörde oder die Art und Weise, wie sie ihre Befugnisse im Rahmen des Bankengesetzes ausübt, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapiere, den Marktwert einer Anlage in diese Wertpapiere und/oder die Fähigkeit von MSI plc hat, ihren Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren oder ihrer für diese Wertpapiere übernommenen Garantie nachzukommen.

Auf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darf nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden.

Vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist in der BRRD auch eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für ein abzuwickelndes Institut vorgesehen, und zwar durch Bereitstellung von Kapital für dieses Institut im Austausch gegen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder durch vorübergehende Übernahme dieses Instituts durch die öffentliche Hand. Auf eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte jedoch nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden. Daher wird die relevante britische Regulierungsbehörde, falls MSI plc zur Abwicklung ansteht, voraussichtlich eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (wenn überhaupt) nur gewähren, nachdem sie alle anderen anwendbaren und vorstehend beschriebenen Abwicklungsinstrumente so weit wie möglich geprüft und ausgeschöpft hat.

PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen sind als in dieses Registrierungsdokument einbezogen und als Teil desselben anzusehen:

	Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen		Seite(n)
	Morgan Stanley			
1.	Proxy Statement vom 1. April 2016 (*Proxy Statement dated 1 April 2016*)	(1)	Overview of Voting Items	5-10
		(2)	Corporate Governance	11-34
		(3)	Audit Matters	35-37
		(4)	Executive Compensation	38-67
		(5)	Ownership of Our Stock	68-70
		(6)	Equity Compensation Plan	71-78
		(7)	Shareholder Proposals	79-83
		(8)	Information About the Annual Meeting	84-88
		(9)	Annex A: 2007 Equity Incentive Plan (As proposed to Be Amended)	A1-A9
2.	Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2016 endenden Quartalszeitraum (*Quarterly Report on Form 10-Q for the quarter ended 31 March 2016*)	(1)	Condensed Consolidated Statements of Income (unaudited)	1
		(2)	Condensed Consolidated Statements of Comprehensive Income (unaudited)	2
		(3)	Condensed Consolidated Balance Sheet (unaudited)	3
		(4)	Condensed Consolidated Statements of Changes in Total Equity (unaudited)	4
		(5)	Condensed Consolidated Statements of Cash Flows (unaudited)	5
		(6)	Notes to Condensed Consolidated Financial Statements (unaudited)	6-66
		(7)	Report of Independent Registered Public Accounting Firm	67
		(8)	Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	68-106
		(9)	Quantitative and Qualitative Disclosures about Market Risk	107-121

	Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen		Seite(n)
		(10)	Controls and Procedures	122
		(11)	Financial Data Supplement (unaudited)	123-125
		(12)	Legal Proceedings	126
		(13)	Unregistered Sales of Equity Securities and Use of Proceeds	127
		(14)	Signature	128
3.	Jahresabschluss auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (*Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2015*)	(1)	Business	1-12
		(2)	Risk Factors	13-23
		(3)	Unresolved Staff Comments	23
		(4)	Properties	23
		(5)	Legal Proceedings	24-32
		(6)	Mine Safety Disclosures	32
		(7)	Market for Registrant's Common Equity, Related Stockholder Matters and Issuer Purchases of Equity Securities	33-35
		(8)	Selected Financial Data	36-37
		(9)	Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	38-97
		(10)	Quantitative and Qualitative Disclosures about Market Risk	98-120
		(11)	Financial Statements and Supplementary Data	121
			(i) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	121
			(ii) Consolidated Statements of Income	122
			(iii) Consolidated Statements of Comprehensive Income	123
			(iv) Consolidated Statements of Financial Condition	124

Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen		Seite(n)
	(v)	Consolidated Statements of Changes in Total Equity	125
	(vi)	Consolidated Statements of Cash Flows	126
	(vii)	Notes to Consolidated Financial Statements	127-250
	(viii)	Financial Data Supplement (Unaudited)	251-258
	(12)	Changes in and Disagreements with Accountants on Accounting and Financial Disclosure	259
	(13)	Controls and Procedures	259-261
	(14)	Other Information	261
	(15)	Directors, Executive Officers and Corporate Governance	262
	(16)	Executive Compensation	262
	(17)	Security Ownership of Certain Beneficial Owners and Management and Related Stockholder Matters	262
	(18)	Certain Relationships and Related Transactions, and Director Independence	262
	(19)	Principal Accounting Fees and Services	262
	(20)	Signatures	S-1-S-2
Morgan Stanley & Co. International plc			
4. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (*Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015*)	(1)	Independent Auditor's Report	19-20
	(2)	Consolidated Income Statement	21
	(3)	Consolidated Statement of Comprehensive Income	22
	(4)	Consolidated Statement of Changes	23

	Eingereichtes Dokument		Per Verweis einbezogene Informationen	Seite(n)
			in Equity	
		(5)	Consolidated Statement of Financial Position	24
		(6)	Consolidated Statement of Cash Flows	25
		(7)	Notes to the Consolidated Financial Statements	26-117
		(8)	MSI plc Statement of Comprehensive Income	118-120
		(9)	MSI plc Statement of Changes to Equity	119
		(10)	MSI plc Statement of Financial Position	120
		(11)	Notes to MSI plc Financial Statements	121-158
5.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2014 endete (*Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2014*)	(1)	Independent Auditor's Report	15-16
		(2)	Consolidated Income Statement	17
		(3)	Consolidated Statement of Comprehensive Income	18
		(4)	Consolidated Statement of Changes in Equity	19
		(5)	Consolidated Statement of Financial Position	20
		(6)	Consolidated Statement of Cash Flows	21
		(7)	Notes to the Consolidated Financial Statements	22-124
		(8)	MSI plc Balance Sheet	125
		(9)	Notes to MSI plc Financial Statements	126-153
	Morgan Stanley B.V.			
6.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (*Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015*)	(1)	Statement of Comprehensive Income	9

	Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen		Seite(n)
		(2)	Statement of Changes in Equity	10
		(3)	Statement of Financial Position	11
		(4)	Statement of Cash Flows	12
		(5)	Notes to the Financial Statements	13-56
		(6)	Additional Information	57
		(7)	Independent Auditors' Report	58-62
7.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2014 endete (*Report and financial statements for the year ended 31 December 2014*)	(1)	Statement of Comprehensive Income	8
		(2)	Statement of Changes in Equity	9
		(3)	Statement of Financial Position	10
		(4)	Statement of Cash Flows	11
		(5)	Notes to the Financial Statements	12-52
		(6)	Additional Information	53
		(7)	Independent Auditor's Report	54-58
	Morgan Stanley Finance LLC			
8.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (*Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015*)	(1)	Independent Auditors' Report	1-2
		(2)	Statement of Financial Condition	3
		(3)	Statement of Income	4
		(4)	Statement of Cash Flows	5
		(5)	Statement of Changes in Member’s Equity	6
		(6)	Notes to Financial Statements	7-9
9.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2014 endete (*Report and Financial statements for the year ended 31 December 2014*)	(1)	Independent Auditors' Report	1-2

Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen		Seite(n)
	(2)	Statement of Financial Condition	3
	(3)	Statement of Income	4
	(4)	Statement of Cash Flows	5
	(5)	Statement of Changes in Shareholder's Equity	6
	(6)	Notes to Financial Statements	7-9

Alle in diesem Registrierungsdokument enthaltenen Aussagen oder per Verweis darin einbezogenen Dokumente gelten für Zwecke dieses Registrierungsdokuments als geändert oder ersetzt, soweit diese Aussagen durch eine in einem später per Verweis einbezogenen Dokument enthaltene Aussage geändert oder ersetzt werden.

Für Zwecke von Artikel 28.4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2004 der Kommission gelten die nicht-einbezogenen Teile eines hierin aufgeführten Dokuments entweder als für die Anleger nicht relevant oder werden ansonsten an anderer Stelle in diesem Registrierungsdokument behandelt.

Die nicht-einbezogenen Teile der vorstehend genannten Dokumente werden nachstehend aufgeführt:

	Eingereichtes Dokument	Nicht per Verweis einbezogene Informationen		Seite(n)
	Morgan Stanley			
1.	Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2016 endenden Quartalszeitraum (*Quarterly Report on Form 10-Q for the quarter ended 31 March 2016*)	(a)	Exhibits	127
		(b)	Exhibit Index	E-1
2.	Jahresabschluss auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (*Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2015*)	(a)	Exhibits, Financial Statement Schedules	263
		(b)	Exhibit Index	E-1-E-6
	Morgan Stanley & Co. International plc			
3.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (*Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015*)	(a)	Strategic Report	1-14
		(b)	Directors' Report	15-18
4.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2014 endete (*Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2014*)	(a)	Strategic Report	1-10
		(b)	Directors' Report	11-14

Morgan Stanley B.V.

5.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (*Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2015*)	Annual Report	1-8
6.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2014 endete (*Report and Financial Statements for the year ended 31 December 2014*)	Annual Report	1-7

Der per Verweis einbezogene Jahresabschluss von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2015 endete (Seiten 82-83) beinhaltet Angaben zu den Morgan Stanley von DBRS, Inc. ("**DBRS**"), Fitch Ratings, Inc. ("**Fitch**"), Moody's, Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") sowie Standard & Poor's Ratings Services über den Geschäftsbereich S&P erteilten lang- und kurzfristigen Kreditratings.

DBRS wurde nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") errichtet, aber die von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilten Ratings können von DBRS Ratings Limited, einem im EWR errichteten Unternehmen, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (die "**CRA-Verordnung**") bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt werden.

Fitch wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Rating wird von Fitch Ratings Limited, einer im EWR errichteten Rating-Agentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt.

Moody's wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Rating wird von Moody's Investors Service Limited, einem im EWR errichteten Unternehmen, das gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt.

R&I wurde nicht im EWR errichtet und ist in der EU nicht gemäß der CRA-Verordnung registriert.

S&P wurde nicht im EWR errichtet, aber das von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilte Rating wird seit dem 9. April 2012 von Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited, einer im EWR errichteten Rating-Agentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt.

Dieses Registrierungsdokument und jeder Nachtrag dazu wird auf den Websites (a) der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und (b) von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL (www.morganstanleyiq.eu) veröffentlicht.

Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL stellen jeweils die folgenden Unterlagen in ihrer Hauptniederlassung (im Falle von Morgan Stanley) oder an ihrem eingetragenen Firmensitz (im Falle von MSI plc, MSBV oder MSFL) für einen Zeitraum vom zwölf Monaten ab der Veröffentlichung dieses Registrierungsdokuments kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten und auf mündliche oder schriftliche Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung:

(a) ein Exemplar dieses Registrierungsdokuments sowie jedes Dokuments, das die per Verweis für das betreffende Unternehmen in dieses Registrierungsdokument einbezogenen Abschnitte enthält;

(b) die Gründungsurkunde sowie die geänderte und neu formulierte Satzung von Morgan Stanley (diese Unterlagen sind am Sitz von MSI plc, MSBV oder MSFL nicht erhältlich);

(c) die Gründungsurkunde sowie die Satzung von MSI plc (diese Unterlagen sind bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley bzw. am Sitz von MSBV oder MSFL nicht erhältlich);

(d) die Gründungsurkunde von MSBV (dieses Dokument ist bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley oder am Sitz von MSI plc oder MSFL nicht erhältlich);

(e) der Gesellschaftsvertrag von MSFL (dieses Dokument ist bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley oder am Sitz von MSI plc oder MSBV nicht erhältlich);

(f) alle Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, historischen Finanzinformationen, Bewertungen und etwaigen Erklärungen, die von einem Experten auf Anfrage eines dieser Unternehmen erstellt und in dieses Registrierungsdokument einbezogen oder darin benannt wurden; und

(g) die historischen Finanzinformationen des betreffenden Unternehmens (oder des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften) für die beiden Geschäftsjahre, die der Veröffentlichung dieses Registrierungsdokuments vorhergehen.

Neben den per Verweis in dieses Registrierungsdokument einbezogenen Dokumenten reicht Morgan Stanley jährliche, vierteljährliche und aktuelle Berichte, Proxy Statements und sonstige Informationen bei der SEC ein. Anleger können alle Dokumente, die Morgan Stanley bei der SEC einreicht, in den öffentlichen Dokumentationsräumen (*public reference room*) der SEC, 100 F Street, N.E., Washington, D.C. 20549, einsehen und kopieren. Informationen zu den öffentlichen Dokumentationsräumen sind bei der SEC unter der Telefonnummer +1–800–SEC–0330 abrufbar. Die SEC unterhält eine Internetseite, die die jährlichen, vierteljährlichen und aktuellen Berichte, Proxy Statements, Informationsschriften und sonstigen Angaben enthält, die von den Emittenten (einschließlich Morgan Stanley) elektronisch bei der SEC eingereicht werden. Die von Morgan Stanley elektronisch bei der SEC eingereichten Unterlagen sind auf der Internetseite der SEC unter www.sec.gov öffentlich verfügbar. Morgan Stanley stellt darüber hinaus über seine Investor Relations Webseite einen Link zur Internetseite der SEC zur Verfügung. Sie finden die Investor Relations Webseite von Morgan Stanley unter www.morganstanley.com/about/ir. Die auf der Website von Morgan Stanley enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Registrierungsdokuments, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in dieses Dokument einbezogen.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY

Geschichte und Entwicklung von Morgan Stanley

Firma, Ort der Eintragung und Registrierungsnummer, Gründungsdatum

Morgan Stanley wurde ursprünglich am 1. Oktober 1981 auf unbestimmte Dauer nach dem Gesetz des Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 0923632 eingetragen, und seine Vorgängergesellschaften reichen bis ins Jahr 1924 zurück. Am 31. Mai 1997 verschmolz Morgan Stanley Group Inc. mit und auf Dean Witter Discover & Co. ("**Dean Witter Discover**") im Rahmen eines "Merger of Equals". Zu diesem Zeitpunkt änderte Dean Witter Discover ihren Firmennamen in Morgan Stanley, Dean Witter, Discover & Co. ("**MSDWD**"). Am 24. März 1998 änderte MSDWD ihren Firmennamen in Morgan Stanley Dean Witter & Co, und am 20. Juni 2002 in Morgan Stanley. Morgan Stanley ist eine Finanzholdinggesellschaft, die im Rahmen des BHC-Gesetzes der Regulierung durch die US-Notenbank unterliegt.

Eingetragener Sitz

Morgan Stanley hat seinen eingetragenen Sitz in The Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA, und seine Hauptniederlassung in 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA, Telefon +1 (212) 761 4000.

Firma und Handelsname

Zum Datum dieses Registrierungsdokuments lautet die Firma und der Handelsname von Morgan Stanley "Morgan Stanley".

Nachstehend ist ein Auszug der Abschnitte mit der Überschrift *"Geschäftsbereiche*", "*Wettbewerb*" und "*Aufsicht und Regulierung*" in Teil I, Punkt 1 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2015 beendete Geschäftsjahr wiedergegeben.

Geschäftsbereiche

Morgan Stanley ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das in allen seinen Geschäftsbereichen - Institutional Securities, Wealth Management und Investment Management - bedeutende Marktpositionen hält. Über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stellt Morgan Stanley eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung, einschließlich Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen.

Wettbewerb

Alle Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley sind stark wettbewerbsorientiert, und Morgan Stanley geht davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Morgan Stanley steht in den USA und weltweit im Wettbewerb um Kunden, Marktanteile und qualifiziertes Personal. Unter anderem ist die globale Tätigkeit in der Finanzdienstleistungsbranche mit technologischen, Risikomanagement-, regulatorischen und sonstigen infrastrukturellen Herausforderungen verbunden, die eine effektive Verteilung der Ressourcen erfordern, damit Morgan Stanley wettbewerbsfähig bleibt. Die Wettbewerbsposition von Morgan Stanley hängt von seiner Reputation und der Qualität und Beständigkeit seiner langfristigen Anlageperformance ab. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern, hängt außerdem erheblich davon ab, ob das Unternehmen weiterhin in der Lage ist, hochqualifizierte Mitarbeiter für sich zu gewinnen und zu halten und gleichzeitig die Vergütungen und sonstigen Kosten zu steuern. Morgan Stanley steht im Wettbewerb mit Geschäftsbanken, Wertpapiermaklerfirmen, Versicherungsunternehmen, elektronischen Handels- und Clearing-Plattformen, Finanzdatenarchiven, Sponsoren von Investmentfonds, Hedgefonds und Private Equity-Fonds, Energieunternehmen sowie anderen Unternehmen, die Finanz- oder zugehörige Dienstleistungen in den USA, weltweit und über das Internet anbieten. Außerdem könnten restriktive Gesetze und Vorschriften, die auf bestimmte US-amerikanische Finanzdienstleistungsinstitute wie Morgan Stanley Anwendung finden und aufgrund deren es dem Unternehmen untersagt werden könnte, bestimmte Transaktionen zu tätigen, und ihm striktere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen

auferlegt werden könnten, für Morgan Stanley Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten in bestimmten Geschäftszweigen mit sich bringen, die nicht denselben Anforderungen unterliegen. Siehe auch nachstehend unter "*Aufsicht und Regulierung*" sowie vorstehend unter "*Risikofaktoren*".

Institutional Securities und Wealth Management. Die Wettbewerbsposition von Morgan Stanley in seinen Geschäftsbereichen Institutional Securities und Wealth Management hängt von Innovationen, Ausführungsfunktionen und der relativen Preisfindung ab. Morgan Stanley steht in den USA und weltweit direkt im Wettbewerb mit anderen Wertpapier- und Finanzdienstleistungsunternehmen und Broker-Dealern sowie mit anderen auf regionaler oder produktbezogener Basis. Darüber hinaus besteht ein verstärkter Wettbewerb, der von den etablierten Firmen sowie der Entstehung neuer Unternehmen und Geschäftsmodelle getragen wird, die um dieselben Kunden und Vermögenswerte konkurrieren oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, zu wettbewerbsfähigen Konditionen auf Kapital zugreifen zu können (was allgemein von seinen Kreditratings beeinflusst wird) und Kapital effizient zu binden, insbesondere bei seinen kapitalintensiven Konsortialgeschäften sowie Verkaufs-, Handels-, Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten, wirkt sich auch auf seine Wettbewerbsposition aus. Firmenkunden könnten in Verbindung mit bestimmten Investment Banking-Aktivitäten Anfragen wegen Darlehen oder Kreditzusagen an Morgan Stanley richten, und solche Anfragen werden in Zukunft voraussichtlich zunehmen.

Es kann sein, dass der Wettbewerb noch intensiver wird, während Morgan Stanley weiterhin mit Finanzinstituten konkurriert, die größer sein oder über eine bessere Kapitalausstattung oder eine stärkere lokale Präsenz verfügen können oder deren Geschäftstätigkeit in bestimmten Bereichen länger zurückreicht. Viele dieser Firmen sind in der Lage, eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, die ihre Wettbewerbsposition stärken und zu einem Preisdruck für die Geschäfte von Morgan Stanley führen könnten. Darüber hinaus unterliegen die Geschäfte von Morgan Stanley in den USA und im Ausland einer verstärkten Regulierung, während bestimmte seiner Wettbewerber weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen könnten als Morgan Stanley, woraus sich für Morgan Stanley ein Wettbewerbsnachteil ergibt.

Bei einigen seiner Geschäfte unterliegt Morgan Stanley weiterhin einem intensiven Preiswettbewerb. Insbesondere durch die Möglichkeit, Wertpapierhandelsgeschäfte elektronisch an den Börsen oder über andere automatisierte Handelsmärkte durchzuführen, hat sich der Druck auf Handelsprovisionen und vergleichbare Vergütungen verstärkt. Die Tendenz hin zu einem direkten Zugang zu den automatisierten elektronischen Märkten wird wahrscheinlich zunehmen, während sich die zusätzlichen Handelsaktivitäten auf die stärker automatisierten Plattformen verlagern. Es könnte außerdem sein, dass Morgan Stanley in diesen und anderen Bereichen in Zukunft einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein wird, da einige seiner Konkurrenten durch die Herabsetzung ihrer Preise (d.h. Provisionen oder Preisfindung) Marktanteile gewinnen möchten.

Investment Management. Der Wettbewerb in der Vermögensverwaltungsbranche wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst, unter anderem auch durch die Reputation von Morgan Stanley, die Anlageziele, die Qualität von Anlageexperten, die Performance von Anlagestrategien oder Produktangeboten im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen sowie einen angemessenen Leitindex, Werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen, das Vergütungsniveau, die Effizienz von und den Zugang zu Vertriebskanälen und Investment Pipelines sowie die Art und Qualität der angebotenen Produkte. Die Anlageprodukte von Morgan Stanley, einschließlich der alternativen Anlageprodukte, können mit Anlagen in Konkurrenz stehen, die von anderen Anlageverwaltern angeboten werden, die möglicherweise weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen als Morgan Stanley.

Aufsicht und Regulierung

Als ein bedeutendes Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegt Morgan Stanley einer umfassenden Regulierung durch die Aufsichtsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene und die Wertpapierbörsen in den USA sowie die Regulierungsbehörden und Börsen in jedem wichtigen Markt, in dem das Unternehmen Geschäfte tätigt. Darüber hinaus haben die Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowohl in den USA als auch weltweit als Reaktion auf die Finanzkrise der Jahre 2007 bis 2008 eine breite Palette von Finanzmarktreformen eingeführt und legen weiterhin entsprechende Vorschläge vor, aufgrund deren sich die Regulierung und Führung der weltweiten Geschäfte von Morgan Stanley erheblich verändert haben oder verändern werden, oder beschäftigen sich mit der Umsetzung dieser Reformen. Zu

diesen Reformen zählen das Dodd-Frank-Gesetz, risikobasierte Eigenkapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsstandards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (der "**Baseler Ausschuss**"), einschließlich Basel III, und die landesweite Umsetzung dieser Standards, Kapitalplanungs- und Stresstestanforderungen, Vorschläge bezüglich der Anforderungen an die Gesamtverlustabsorptionskapazität, einschließlich der langfristigen Verbindlichkeiten, sowie neue Abwicklungsvorschriften, die in den USA und anderen Rechtsordnungen erarbeitet werden. Während bestimmte Teile dieser Reformen bereits wirksam sind, wurde über andere noch nicht endgültig entschieden oder sie befinden sich in einer Übergangphase.

Wahrscheinlich werden sich weitere erhebliche Änderungen in der Regulierung großer Finanzinstitute sowohl in den USA als auch in anderen Märkten, in denen Morgan Stanley tätig ist, ergeben, obwohl die genauen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Geschäfte, Ertrags- und Finanzlage und den Mittelfluss von Morgan Stanley für die einzelnen künftigen Abrechnungsperioden weiterhin schwer absehbar sind.

Finanzholdinggesellschaft

Konsolidierte Aufsicht. Morgan Stanley ist seit 2008 als eine Bankholdinggesellschaft und Finanzholdinggesellschaft im Rahmen des BHC-Gesetzes tätig. Als eine Bankholdinggesellschaft unterliegt Morgan Stanley einer weitreichenden konsolidierten Aufsicht, Regulierung und Überprüfung durch die US-Notenbank. Aufgrund des Dodd-Frank-Gesetzes wurde auch die Befugnis der US-Notenbank, in Bezug auf alle Tochtergesellschaften von Morgan Stanley Überprüfungen durchzuführen, Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, erweitert. Insbesondere ist bzw. wird Morgan Stanley aufgrund des Dodd-Frank-Gesetzes unter anderem Gegenstand einer erheblich geänderten und erweiterten Regulierung und Aufsicht, einer verstärkten Überprüfung seiner Geschäfte und etwaiger Expansionspläne für diese Geschäfte, von Beschränkungen für neue Aktivitäten und von Systemrisikoregelungen, die erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen vorschreiben, von neuen Beschränkungen der Aktivitäten und Investitionen nach Maßgabe der Volcker Rule sowie von umfassenden Vorschriften für derivative Geschäfte. Darüber hinaus liegt die primäre Zuständigkeit für die Erarbeitung und Durchsetzung von Vorschriften und Überprüfungen im Hinblick auf Morgan Stanley und seine Tochtergesellschaften im Rahmen der Verbraucherschutzgesetze, soweit anwendbar, bei der Verbraucherschutzbehörde für Finanzdienstleistungen (*Consumer Financial Protection Bureau*).

Umfang der zulässigen Aktivitäten. Das BHC-Gesetz schränkt die Aktivitäten von Bankholdinggesellschaften und Finanzholdinggesellschaften ein und ermächtigt die US-Notenbank, die Möglichkeiten von Morgan Stanley, Geschäfte zu betreiben, einzuschränken. Morgan Stanley muss die Genehmigung der US-Notenbank einholen, bevor das Unternehmen bestimmte Bank- und sonstige Geschäfte im Finanzsektor sowohl in den USA als auch auf internationaler Ebene betreibt. Seit Morgan Stanley eine Bankholdinggesellschaft ist, hat das Unternehmen bestimmte Vermögenswerte veräußert, die nicht den Anforderungen des BHC-Gesetzes entsprechen, und bestimmte Aktivitäten diesen Anforderungen angepasst.

Das BHC-Gesetz enthält eine Bestandsschutzklausel für "Aktivitäten in Verbindung mit dem Handel, mit dem Verkauf von oder der Investition in Waren sowie den zugrundeliegenden physikalischen Eigenschaften", vorausgesetzt, Morgan Stanley hat "zum 30. September 1997 solche Aktivitäten in den Vereinigten Staaten betrieben" und bestimmte andere Bedingungen, die in zumutbarer Weise von Morgan Stanley kontrolliert werden können, sind erfüllt. Falls die US-Notenbank feststellen sollte, dass einige seiner Aktivitäten im Bereich der Warengeschäfte nicht unter die Bestandsschutzklausel des BHC-Gesetzes fallen, müsste Morgan Stanley diese Aktivitäten, die ansonsten nicht dem BHC-Gesetz entsprechen, wahrscheinlich veräußern. Derzeit ist Morgan Stanley auf Basis seiner Auslegung der anwendbaren Gesetze der Ansicht, dass (i) diese Aktivitäten im Bereich der Warengeschäfte unter die Bestandsschutzklausel des BHC-Gesetzes fallen oder ansonsten dem BHC-Gesetz entsprechen und dass, (ii) falls die US-Notenbank etwas anderes bestimmen sollte, eine erforderliche Veräußerung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf seine Finanzlage hätte. Darüber hinaus erklärte die US-Notenbank, dass sie eine förmliche Bekanntmachung von Vorschlägen für Vorschriften in Betracht zieht, um Risiken in Verbindung mit Warengeschäften von Finanzholdinggesellschaften und Merchant Banking-Investitionen in Unternehmen des Nicht-Finanzsektors entgegenzuwirken, einschließlich Vorschriften, die zusätzliche Kapital-, Risikomanagement- und Berichterstattungsanforderungen beinhalten können.

Einschränkungen von Aktivitäten aufgrund der Volcker Rule. Aufgrund der Volcker Rule ist es Bankinstituten (*"banking entities"*), einschließlich Morgan Stanley und seinen verbundenen Unternehmen, untersagt, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Konsortialgeschäft, Aktivitäten im Bereich Market-Making, Hedging-Geschäfte zur Risikominimierung sowie bestimmte andere Aktivitäten, bestimmte Eigenhandelsaktivitäten ("*proprietary trading*" *activities*) gemäß Definition in der Volcker Rule auszuüben. Aufgrund der Volcker Rule ist es Bankinstituten außerdem, vorbehaltlich bestimmter Ausnahme- und Ausschlussregelungen, untersagt, bestimmte Investitionen bei sowie Beziehungen zu "Covered Funds" gemäß Definition in der Volcker Rule zu tätigen bzw. zu unterhalten. Die Bankinstitute mussten, vorbehaltlich bestimmter Verlängerungen, alle ihre Aktivitäten und Investitionen bis zum 21. Juli 2015 mit der Volcker Rule in Einklang bringen. Darüber hinaus sind Bankinstitute aufgrund der Volcker Rule verpflichtet, umfassende Compliance-Programme zu unterhalten, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der Volcker Rule sicherzustellen und zu überwachen.

Die Volcker Rule schreibt außerdem vor, dass für bestimmte zulässige Investitionen in Covered Funds Abzüge vom Kernkapital einer Bankholdinggesellschaft vorgenommen werden. Seit dem am 30. September 2015 beendeten Dreimonatszeitraum werden die erforderlichen Abzüge in den entsprechenden regulatorischen Eigenkapitalklassen und -quoten von Morgan Stanley berücksichtigt. Angesichts ihrer Komplexität sind die vollständigen Auswirkungen der Volcker Rule noch unklar und hängen letztendlich von der Auslegung und Umsetzung durch die fünf für die Überwachung zuständigen Regulierungsbehörden ab.

Kapitalstandards. Die US-Notenbank stellt Kapitalanforderungen für Morgan Stanley auf und beurteilt die Einhaltung dieser Anforderungen durch Morgan Stanley. Das OCC legt ähnliche Kapitalanforderungen und -standards für die US-Tochterbanken von Morgan Stanley fest.

Basel III. Die derzeit auf Morgan Stanley und seine US-Tochterbanken anwendbaren Rahmenbestimmungen für risikobasiertes und Fremdkapital basieren auf den vom Baseler Ausschuss aufgestellten Basel III-Kapitalstandards, die in bestimmten Punkten von den US-Bankenaufsichtsbehörden modifiziert wurden und in diesem Dokument als "**US Basel III**" bezeichnet werden. Gemäß US Basel III unterliegt Morgan Stanley nach vollständiger Einführung den folgenden Anforderungen:

- einer harten Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1) von mindestens 4,5%, einer Kernkapitalquote (Tier 1) von 6,0%, einer Gesamtkapitalquote von 8.0%, einer Tier 1-Verschuldungsquote von 4,0%;

- einer ergänzende Verschuldungsquote von mindestens 5,0%, die einen ergänzenden Tier 1-Leverage-Kapitalpuffer von mindestens 2% zusätzlich zu der ergänzenden Verschuldungsquote von mindestens 3,0% umfasst;

- einem Kapitalerhaltungspuffer von mehr als 2,5% für das harte Kernkapital;

- einem antizyklischen Kapitalpuffer von bis zu 2,5% für das harte Kernkapital, soweit er von den Bankenaufsichtsbehörden eingeführt wird; und

- einem Aufschlag auf das Kapital für global systemrelevante Banken, den die US-Notenbank im Juli 2015 für Morgan Stanley in Höhe von 3% ermittelt hat.

Die US-Notenbank kann Morgan Stanley und vergleichbare Finanzholdinggesellschaften dazu verpflichten, risiko- und verschuldungsbasierte Kapitalquoten aufrecht zu erhalten, die im Wesentlichen die vorgeschriebenen Mindestquoten überschreiten, je nach den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und der Lage, dem Risikoprofil und den Wachstumsplänen der einzelnen Finanzholdingsgesellschaft.

Damit die US-Tochterbanken von Morgan Stanley im Rahmen der höheren Kapitalanforderungen gemäß US Basel III als gut kapitalisiert (*"well-capitalised"*) eingestuft werden, müssen sie eine risikobasierte Gesamtkapitalquote von mindestens 10%, eine risikobasierte Kernkapitalquote von mindestens 8%, eine risikobasierte harte Kernkapitalquote von mindestens 6,5% und eine Tier 1-Verschuldungsquote von mindestens 5% beibehalten. Die US-Notenbank hat den Standard für eine "gute Kapitalisierung" von Finanzholdinggesellschaften noch nicht an die höheren Kapitalanforderungen gemäß US Basel III angepasst.

Der Baseler Ausschuss zieht derzeit Revidierungen verschiedener Bestimmungen der Basel III-Vorschriften in Betracht, die, falls sie von den US-Bankenaufsichtsbehörden übernommen werden, zu erheblichen Änderungen der US Basel III-Vorschriften führen könnten.

Kapitalplanung, Stresstests und Kapitalausschüttungen. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz hat die US-Notenbank Kapitalplanungs- und Stresstest-Anforderungen für große Bankholdinggesellschaften, einschließlich Morgan Stanley, eingeführt. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz ist jede US-Tochterbank von Morgan Stanley außerdem verpflichtet, jährlich einen Stresstest durchzuführen.

Das OCC, die US-Notenbank und die FDIC sind zusätzlich zu den Kapitalplanungsanforderungen ermächtigt, Dividendenzahlungen durch die von ihnen beaufsichtigten Bankinstitute, einschließlich Morgan Stanley und seiner US-Tochterbanken, zu verbieten oder einzuschränken, wenn nach Ansicht der Bankenaufsichtsbehörde die Zahlung einer Dividende angesichts der Finanzlage des Bankinstituts eine unsichere oder nicht vertretbare Maßnahme darstellen würde. Alle diese Richtlinien und sonstigen Anforderungen könnten die Fähigkeit von Morgan Stanley, Dividenden zu zahlen und/oder Aktien zurückzukaufen, beeinträchtigen oder das Unternehmen dazu verpflichten, seine US-Tochterbanken unter Umständen, unter denen sich Morgan Stanley ansonsten nicht hierzu entschließen würde, mit Kapital zu unterstützen.

Liquiditätsstandards. Zusätzlich zu den Eigenkapitalvorschriften haben die US-Bankenaufsichtsbehörden und der Baseler Ausschuss Liquiditätsstandards eingeführt oder stellen diesbezügliche Erwägungen an. Der Baseler Ausschuss hat zwei Standards entwickelt, die bei der Überwachung des Liquiditätsrisikos eingesetzt werden sollen, die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* – "**LCR**") und die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio*). Die von den US-Bankenaufsichtsbehörden herausgegebenen LCR-Anforderungen finden auf Morgan Stanley und seine US-Tochterbanken Anwendung.

Das Systemrisiko betreffende Vorschriften. Mit dem Dodd-Frank-Gesetz wurden Systemrisikoregelungen aufgestellt, denen Bankholdinggesellschaften wie Morgan Stanley mit einer konsolidierten Bilanzsumme von $ 50 Mrd. oder mehr unterliegen. Gemäß den von der US-Notenbank herausgegebenen Regelungen zur Umsetzung bestimmter Anforderungen im Rahmen der verschärften Aufsichtsstandards nach dem Dodd-Frank-Gesetz müssen diese Bankholdinggesellschaften interne Liquiditäts-Stresstests durchführen, unbelastete hochliquide Vermögenswerte zur Deckung der geplanten Nettomittelabflüsse für 30 Tage über die Bandbreite der in den internen Stresstests verwendeten Liquiditäts-Stressszenarien vorhalten und verschiedene auf das Liquiditätsrisikomanagement bezogene Anforderungen erfüllen. Die Institute müssen außerdem eine Reihe von Risikomanagement- und Corporate Governance-Anforderungen einhalten.

Die US-Notenbank hat Regelungen vorgeschlagen, die Kreditlimits für die einzelnen Gegenparteien einführen sowie neue Rahmenvorschriften für die frühzeitige Behebung finanzieller Probleme oder erheblicher Führungsschwächen schaffen würden. Die US-Notenbank kann außerdem zusätzliche Aufsichtsstandards einführen, einschließlich solcher, die sich auf das bedingte Kapital, verstärkte Offenlegungspflichten sowie Begrenzungen der kurzfristigen Verschuldung, einschließlich der außerbilanziellen Engagements, beziehen.

Im Rahmen der die Systemrisiken betreffenden Vorschriften kann ein Institut, soweit die US-Notenbank oder der US-Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Oversight Council*) feststellt, dass eine Bankholdinggesellschaft mit einer konsolidierten Bilanzsumme von $ 50 Mio. oder mehr eine ernste Bedrohung (*"grave threat"*) für die Finanzstabilität in den USA darstellt, unter anderem Beschränkungen unterliegen, was seine Fähigkeit anbelangt, Fusionen einzugehen oder Finanzprodukte anzubieten, und dazu verpflichtet sein, Aktivitäten einzustellen und Vermögenswerte zu veräußern.

Siehe auch vorstehenden Abschnitt "*Kapitalstandards"* und *"Liquiditätsstandards*" sowie nachstehender Abschnitt "*Abwicklungs- und Sanierungsplanung*".

Abwicklungs- und Sanierungsplanung. Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz ist Morgan Stanley verpflichtet, der US-Notenbank und der FDIC einen jährlichen Abwicklungsplan vorzulegen, in dem seine Strategie für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*) im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Scheiterns von Morgan Stanley beschrieben ist. Die bevorzugte Abwicklungsstrategie von Morgan Stanley, die im Abwicklungsplan 2015 des Unternehmens dargelegt ist, ist die SPOE-Strategie. Am 12. April 2016 haben die US-Notenbank und die

FDIC Morgan Stanley über bestimmte Unzulänglichkeiten im Abwicklungsplan 2015 des Unternehmens informiert. Die US-Notenbank, nicht jedoch die FDIC, sieht eine dieser Unzulänglichkeiten als Mangel an. Da jedoch keine gemeinsame Feststellung getroffen wurde, ist keine Mängelrüge erfolgt. Morgan Stanley ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober 2016 einen Statusbericht über seine Maßnahmen zur Behebung der Unzulänglichkeiten sowie eine öffentliche Erklärung zu diesen Maßnahmen abzugeben. Der nächste vollständige Abwicklungsplan wird am 1. Juli 2017 eingereicht. Falls die US-Notenbank und die FDIC zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam feststellen sollten, dass der Abwicklungsplan 2017 von Morgan Stanley nicht plausibel ist oder keine ordnungsgemäße Abwicklung ermöglichen würde, und wenn Morgan Stanley etwaige Mängel zu diesem späteren Zeitpunkt nicht beheben könnte, könnten Morgan Stanley oder jedes seiner Tochterunternehmen verschärften Kapital-, Leverage- oder Liquiditätsanforderungen oder Beschränkungen seines Wachstums, seiner Aktivitäten oder Geschäftsbetriebe unterliegen oder Morgan Stanley könnte nach Ablauf von zwei Jahren verpflichtet sein, Vermögenswerte oder Geschäftsbetriebe zu veräußern.

Im Mai 2016 hat die US-Notenbank eine Regelung vorgeschlagen, die für bestimmte qualifizierte Finanzkontrakte (*"qualified financial contracts"*) ("**betroffene Finanzkontrakte**"), an denen US-amerikanische G-SIBs, einschließlich Morgan Stanley, und deren Tochtergesellschaften ("**betroffene Unternehmen**") beteiligt sind, vertragliche Anforderungen vorsehen würde. Obwohl *National Banks* (Banken mit Konzession der Bundesregierung) und Sparkassen keine betroffenen Unternehmen nach Maßgabe der vorgeschlagenen Regelung sind, wird das OCC voraussichtlich eine Regelung vorschlagen, aufgrund deren die National Banks, einschließlich der US-Tochterbanken von Morgan Stanley, im Wesentlichen identischen Anforderungen unterliegen würden. Gemäß diesem Vorschlag müssen die betroffenen Unternehmen ausdrücklich dafür Sorge tragen, dass die Übertragungsbeschränkungen und die Rechte gegenüber einem betroffenen Unternehmen im Verzugsfall auf denselben Umfang beschränkt sind, der auch nach dem US-Einlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) und Title II des Dodd-Frank-Gesetzes und ihren Durchführungsvorschriften vorgesehen ist. Darüber hinaus könnte es im Rahmen der betroffenen Finanzkontrakte nicht zulässig sein, Rechte gegenüber einem betroffenen Unternehmen im Falle eines Drittverzugs auszuüben, die darauf basieren, dass gegen ein verbundenes Unternehmen Insolvenz-, Abwicklungs- oder ähnliche Verfahren eingeleitet wurden. Sollten diese Anforderungen in der vorgeschlagenen Form eingeführt werden, würden sie zu Anfang des ersten Kalenderquartals in Kraft treten, das mindestens ein Jahr, nachdem die endgültige Regelung herausgegeben wurde, beginnt. Morgan Stanley prüft die potenziellen Auswirkungen des Vorschlags, der Gegenstand öffentlicher Stellungnahmen und weiterer Regulierungsverfahren ist.

Morgan Stanley ist verpflichtet, bei der US-Notenbank einen jährlichen Sanierungsplan einzureichen, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die die Geschäftsleitung im Laufe der Zeit treffen könnte, um in Zeiten anhaltender finanzieller Probleme die erforderlichen finanziellen Ressourcen zu generieren oder zu erhalten.

Bestimmte in- und ausländische Tochtergesellschaften von Morgan Stanley unterliegen außerdem den Abwicklungs- und Sanierungsplanungsanforderungen in den Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind. Zum Beispiel muss MSBNA der FDIC einen jährlichen Abwicklungsplan vorlegen, in dem die Strategie von MSBNA für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Ausfalls von MSBNA beschrieben ist. Das OCC hat außerdem Leitlinien vorgeschlagen, nach denen die versicherten National Banks mit einer konsolidierten Bilanzsumme von $ 50 Mio. oder mehr, was auch MSBNA einschließen würde, dem OCC einen jährlichen Sanierungsplan vorlegen müssten.

Des Weiteren können nach dem Dodd-Frank-Gesetz einige Unternehmen des Finanzsektors, einschließlich Bankholdinggesellschaften wie Morgan Stanley und bestimmter betroffener Tochtergesellschaften, aufgrund einer ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis gemäß Title II des Dodd-Frank-Gesetzes Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens werden, bei dem die FDIC als Insolvenzverwalter bestellt wird, vorausgesetzt, bestimmte Verfahren werden eingehalten, u.a. auch bestimmte außerordentliche Feststellungen durch den US-Finanzminister in Absprache mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten über das Vorliegen finanzieller Schwierigkeiten und von Systemrisiken. Die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis werden schrittweise erlassen, wobei einige Vorschriften bereits endgültig vorliegen und andere sich in der Planung befinden, aber noch keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt wurden. Wenn Morgan Stanley unter die ordnungsmäßige Liquidationsbefugnis fallen würde, hätte die FDIC beträchtliche Vollmachten,

einschließlich der Vollmacht, die für das Scheitern von Morgan Stanley verantwortlichen leitenden Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitung zu entlassen und neue Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte zu bestellen, der Vollmacht, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Morgan Stanley auf einen Dritten oder auf eine Brückenbank zu übertragen, ohne dass eine Zustimmung der Gläubiger oder eine vorherige gerichtliche Überprüfung erforderlich ist, der Möglichkeit, zwischen den Gläubigern von Morgan Stanley zu unterscheiden, auch indem bestimmte Gläubiger derselben Klasse, vorbehaltlich des Rechts der benachteiligten Gläubiger, mindestens das zu erhalten, was ihnen bei einer Liquidation im Konkursfall zugestanden hätte, besser als andere behandelt werden, und weitreichender Vollmachten bei der Bearbeitung von Ansprüchen und der Verteilung der Insolvenzmasse. Die FDIC hat eine SPOE-Strategie entwickelt, die eingesetzt werden könnte, um die ordnungsmäßige Liquidationsbefugnis auszuüben, und im Dezember 2013 eine öffentliche Bekanntmachung vorgenommen, in der zur Abgabe von Kommentaren zur vorgeschlagenen Strategie aufgefordert wurde.

Die Regulierungsbehörden haben verschiedene Maßnahmen durchgeführt und vorgeschlagen, um eine SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht (U.S. Bankruptcy Code), der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis oder sonstigen Abwicklungsvorschriften zu erleichtern. Beispielsweise hat die US-Notenbank eine Regelung vorgeschlagen, nach der bedeutende Bankholdinggesellschaften von G-SIBs, einschließlich Morgan Stanley, verpflichtet wären, Mindestbeträge an Eigenkapital und qualifizierten langfristigen Verbindlichkeiten vorzuhalten, um sicherzustellen, dass diese Institute über ausreichende verlustabsorbierende Ressourcen für eine Rekapitalisierung im Rahmen einer SPOE-Abwicklungsstrategie verfügen. (Die vorgeschlagene Regelung stellt zudem zusätzliche Anforderungen.) Darüber hinaus haben sich Morgan Stanley und bestimmte seiner Tochtergesellschaften zusammen mit anderen G-SIBs am 12. November 2015 zur Erleichterung einer SPOE-Abwicklungsstrategie verpflichtet, das "*2015 Universal Resolution Stay Protocol*" der *International Swaps and Derivatives Association* ("**ISDA**") (das "**Protokoll**") zu befolgen, das auf im Rahmen von ISDA-Rahmenverträgen zwischen Parteien, die das Protokoll befolgen, abgeschlossene OTC-derivative Geschäfte anwendbar ist. Das Protokoll ersetzt bestimmte Rechte im Falle eines Drittverzugs und bestimmte andere Rechte im Verzugsfall, soweit von einer im Rahmen des Protokolls handelnden Partei oder bestimmten ihrer verbundenen Unternehmen bestimmte Abwicklungsverfahren eingeleitet werden. Die US-Notenbank wird voraussichtlich Vorschriften einführen, mit denen Teile des Protokolls umgesetzt und möglicherweise erweitert sowie die Zahl der ihm unterliegenden Parteien vergrößert werden.

US-Tochterbanken.

US-Bankinstitute. MSBNA, in erster Linie eine Geschäftsbank im Großkundengeschäft, bietet neben dem Einlagengeschäft gewerbliche Darlehen und bestimmte wertpapierbasierte Kreditdienstleistungen im Retail-Sektor an. MSBNA führt außerdem bestimmte Devisenmarktaktivitäten durch.

MSPBNA bietet bestimmte Hypotheken- und sonstige besicherte Kreditprodukte, einschließlich wertpapierbasierter Kreditprodukte für Privatkunden, in erster Linie für die Kunden ihres verbundenen Broker-Dealer-Unternehmens im Retail-Sektor, Morgan Stanley Smith Barney LLC ("**MSSB LLC**"), an. MSPBNA bietet außerdem bestimmte Einlagenprodukte sowie Verwahrdienste im Prime Brokerage-Bereich an. Sowohl MSBNA als auch MSPBNA sind bei der FDIC versicherte National Banks, die der Aufsicht, Regulierung und Prüfung durch das OCC unterstehen. Sie unterliegen beide den Risikosteuerungs-Leitlinien des OCC, die erhöhte Standards für die Rahmenvorschriften der Risikosteuerung einer großen National Bank und die Überwachung dieser Rahmenvorschriften durch das Führungsgremium der Bank beinhalten.

Unverzügliche Korrekturmaßnahmen. Der *Federal Deposit Insurance Corporation Improvement Act of 1991* sieht Rahmenvorschriften für die Regulierung von Einlageninstituten und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Mutter-Holdinggesellschaften, durch die zuständigen Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene vor. Unter anderem ist die jeweilige Bankenaufsichtsbehörde auf Bundesebene verpflichtet, "unverzügliche Korrekturmaßnahmen" (*prompt corrective action* – "**PCA**") bei Einlageninstituten durchzuführen, wenn diese bestimmte Eigenkapitalstandards nicht erfüllen. Die aktuellen PCA-Regelungen gelten nur für versicherte Banken und Sparkassen wie MSBNA oder MSPBNA und nicht für ihre Mutter-Holdinggesellschaften. Die US-Notenbank ist jedoch, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, ermächtigt, auf Ebene der Holdinggesellschaft angemessene Maßnahmen zu treffen. Morgan Stanley würde außerdem, wie vorstehend beschrieben, im Rahmen der die Systemrisiken betreffenden Vorschriften im Falle finanzieller Schwierigkeiten einem Plan zur frühzeitigen Behebung unterliegen. Bankholdinggesellschaften wie Morgan Stanley sind darüber hinaus

verpflichtet, ihre US-Tochterbanken zu unterstützen und für den Fall, dass diese Tochtergesellschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten, Ressourcen für deren Unterstützung bereitzuhalten.

Transaktionen mit verbundenen Unternehmen. Die US-Tochterbanken von Morgan Stanley unterliegen Abschnitt 23A und Abschnitt 23B des Gesetzes über die US-Notenbank (*Federal Reserve Act*), die Beschränkungen für "**Covered Transactions**" mit verbundenen Unternehmen vorsehen. Covered Transactions umfassen die Kreditvergabe an verbundene Unternehmen und den Kauf von Vermögenswerten sowie bestimmte andere Transaktionen versicherter Banken mit verbundenen Unternehmen. Durch diese Beschränkungen wird der Gesamtbetrag des Kreditengagements, das die US-Tochterbanken von Morgan Stanley mit einem und allen ihrer verbundenen Unternehmen eingehen dürfen, begrenzt. Andere Bestimmungen legen die erforderlichen Sicherheiten fest und sie schreiben vor, dass alle diese Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden müssen. Derivative Geschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte zwischen den US-Tochterbanken von Morgan Stanley und ihren verbundenen Unternehmen unterliegen diesen Beschränkungen. Die US-Notenbank hat geäußert, dass sie Vorschläge für die Regelung der Umsetzung dieser jüngeren Beschränkungen vorlegen wird.

Darüber hinaus sind allgemein nach der Volcker Rule Covered Transactions zwischen (i) Morgan Stanley oder einem seiner verbundenen Unternehmen und (ii) "Covered Funds", für die Morgan Stanley oder eines seiner verbundenen Unternehmen als Anlageverwalter, Anlageberater, Warenterminhandelsberater oder Sponsor tätig ist, oder sonstigen "Covered Funds", die von Morgan Stanley oder einem seiner verbundenen Unternehmen nach Maßgabe bestimmter Ausnahmeregelungen der Volcker Rule aufgelegt und angeboten werden, verboten.

FDIC-Regulierung. Ein bei der FDIC versichertes Einlageninstitut haftet generell für alle Verluste, die der FDIC in Verbindung mit dem Scheitern eines versicherten Einlageninstituts, das unter der gemeinsamen Kontrolle derselben Bankholdinggesellschaft steht, entstehen bzw. voraussichtlich entstehen werden. Als unter gemeinsamer Kontrolle stehende, bei der FDIC versicherte Einlageninstitute könnten MSBNA und MSPBNA jeweils für Verluste der FCIC zur Verantwortung gezogen werden, die Letzterer durch das Scheitern des anderen Instituts entstehen. Darüber hinaus sind beide Institute dem Risiko einer Änderung der Kosten der FDIC-Versicherung ausgesetzt. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz muss ein Teil der Wiederauffüllung des Reservefonds der FDIC ausschließlich durch große Einlageninstitute gezahlt werden, einschließlich MSBNA, und die Einlagensicherungsbewertungen der FDIC erfolgen anhand einer Methode, bei der allgemein Banken, die sich hauptsächlich über Einlagen refinanzieren, mit niedrigeren Beiträgen belastet werden.

Institutional Securities und Wealth Management.

Regulierung im Hinblick auf Broker-Dealer und Anlageberater. Die wichtigsten US-Tochtergesellschaften von Morgan Stanley im Bereich der Broker-Dealer, Morgan Stanley & Co. LLC ("**MS&Co.**") und MSSB LLC, sind bei der SEC sowie in allen 50 Bundestaaten, im District of Columbia, in Puerto Rico und auf den US Virgin Islands registrierte Broker-Dealer und Mitglieder verschiedener selbstregulierter Stellen, einschließlich der *Financial Industry Regulatory Authority, Inc.* ("**FINRA**"), und mehrerer Wertpapierbörsen und Clearing-Organisationen. Broker-Dealer unterliegen Gesetzen und Vorschriften, die alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts abdecken, einschließlich der Verkaufs- und Handelspraktiken, Wertpapierangeboten, der Veröffentlichung von Research-Berichten, der Verwendung der Gelder und Wertpapiere von Kunden, der Kapitalstruktur, der Risikomanagementkontrollen in Verbindung mit dem Marktzutritt, der Führung und Aufbewahrung von Akten sowie des Verhaltens der Mitglieder der Geschäftsleitung, der leitenden Angestellten, Repräsentanten sowie anderer nahestehender Personen. Broker-Dealer unterliegen ebenfalls der Regulierung durch die Securities Administrators in den Bundesstaaten, in denen sie Geschäfte tätigen. Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften, denen die Handlungen eines Broker-Dealers unterliegen, könnten zu Verweisen, Geldstrafen, Unterlassungsanordnungen, zum Widerruf von Zulassungen oder Registrierungen, zu einer Suspendierung oder zum Ausschluss aus der Wertpapierindustrie des betreffenden Broker-Dealers oder seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter führen oder andere vergleichbare Konsequenzen auf Seiten der Securities Administrators auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene auslösen. Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, bei denen es sich um Broker-Dealer handelt, sind außerdem Mitglieder der Securities Investor Protection Corporation, die bestimmte Absicherungen für die Kunden von Broker-Dealern gegen Verluste im Falle der Insolvenz eines Broker-Dealers bereitstellt.

MSSB LLC ist des Weiteren bei der SEC als Anlageberater registriert. Die Beziehungen von MSSB LLC mit ihren Anlageberatungskunden unterliegen den Treue- und sonstigen Pflichten, die Anlageberatern nach dem Gesetz über Anlageberater (*Investment Advisers Act of 1940*) sowie den in dessen Rahmen erlassenen Regeln und Vorschriften und verschiedenen bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen auferlegt werden. Aufgrund dieser Gesetze und Vorschriften haben die SEC und andere Aufsichtsbehörden generell weitreichende administrative Vollmachten, um Verstößen zu begegnen, einschließlich der Befugnis, von MSSB LLC bei der Durchführung ihrer Anlageberatungs- und sonstigen Anlageverwaltungsaktivitäten Beschränkungen oder Grenzen aufzuerlegen. Zu den sonstigen Sanktionen, die auferlegt werden können, gehören die Suspendierung einzelner Mitarbeiter, Beschränkungen bestimmter Aktivitäten über bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Arten von Kunden, der Widerruf von Registrierungen, sonstige Verweise und erhebliche Bußgelder.

Morgan Stanley unterliegt verschiedenen Vorschriften, die sich auf die Verkaufspraktiken und Kundenbeziehungen von Broker-Dealern auswirken. Beispielsweise ist die SEC aufgrund des Dodd-Frank-Gesetzes ermächtigt, eine Treuepflicht für Broker-Dealer einzuführen, soweit sie für Privatkunden individuelle Wertpapieranlageberatungen durchführen, obwohl die SEC von dieser Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat. Bei anderer Gelegenheit hat das US-Arbeitsministerium (*U.S. Department of Labor*) im April 2015 einen Vorschlag für eine Regelung im Rahmen des US-Betriebsrentengesetzes (*Employee Retirement Income Security Act of 1974*) unterbreitet, die, soweit sie endgültig vorliegt, Broker-Dealern eine Treuepflicht auferlegen und Beschränkungen für bestimmte Transaktionen und Aktivitäten in Verbindung mit Rentenkonten vorsehen könnte. Diese Entwicklungen könnten die Art und Weise beeinflussen, in der die betroffenen Unternehmen geführt werden, die Rentabilität vermindern und potenzielle Verbindlichkeiten erhöhen.

Die Vergabe von Effektenkrediten durch Broker-Dealer wird durch die Beschränkungen der US-Notenbank für Kreditvergaben in Verbindung von Wertpapierkäufen für Kunden und auf eigene Rechnung sowie Wertpapier-Leerverkäufen und -leihgeschäften reguliert. Broker-Dealer unterliegen außerdem Mindesteinschuss- und anderen Einschussanforderungen gemäß den Regeln der FINRA und anderer selbstregulierter Stellen. In vielen Fällen ist die Einschusspolitik der Broker-Dealer-Tochtergesellschaften von Morgan Stanley strikter als diese Regeln.

Als registrierte US-amerikanische Broker-Dealer unterliegen bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley der Nettokapitalregel der SEC und den Nettokapitalanforderungen verschiedener Börsen sowie anderer Regulierungsbehörden und selbstregulierter Stellen. Diese Regeln sind generell darauf ausgerichtet, die finanzielle Integrität und/oder Liquidität zu bemessen, und verpflichten die Tochtergesellschaft, einen Mindestbetrag an Netto- und/oder liquiden Vermögenswerten vorzuhalten. Siehe auch die vorstehenden Abschnitte "*Finanzholdinggesellschaft – Konsolidierte Aufsicht*" und "*Finanzholdinggesellschaft – Liquiditätsstandards*". Nach den Regeln der FINRA und anderer selbstregulierter Stellen unterliegen Übertragungen von Vermögenswerten der Mitglieder ebenfalls Beschränkungen und Anforderungen.

Durch die Einhaltung der regulatorischen Kapitalanforderungen könnten die Tätigkeiten von Morgan Stanley, die einen intensiven Kapitaleinsatz erfordern, eingeschränkt werden. Diese Anforderungen begrenzen die Möglichkeiten von Morgan Stanley, Kapitalentnahmen bei seinen Broker-Dealer-Tochtergesellschaften zu tätigen, was wiederum seine Fähigkeit zur Zahlung von Dividenden, zur Tilgung von Schulden oder zur Rückzahlung oder zum Ankauf eigener ausstehender Aktien einschränken könnte. Jede Änderung dieser Regelungen oder die Auferlegung neuer Regeln, die sich auf den Umfang, die Deckung, Berechnung oder Höhe von Kapitalanforderungen auswirken, oder ein erheblicher operativer Verlust oder eine ungewöhnlich hohe Belastung des Eigenkapitals könnte die Fähigkeit von Morgan Stanley, Dividenden zu zahlen oder den gegenwärtigen Umfang der Geschäftstätigkeit zu erweitern oder aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Darüber hinaus könnte Morgan Stanley aufgrund dieser Regeln verpflichtet sein, einer oder mehrerer seiner Broker-Dealer-Tochtergesellschaften erhebliche Kapitalbeträge zuzuführen, damit diese Tochtergesellschaften diese Regeln einhalten können.

Regulierung von Terminkontrakten und bestimmten Warengeschäften. MS&Co. als ein Terminhandelsmakler und MSSB LLC als ein einführender Broker unterliegen den Nettokapitalanforderungen der CFTC, der National Futures Association ("**NFA**"), einer registrierten Terminhandelsvereinigung, der CME Group und verschiedener Warenterminbörsen, und ihre Aktivitäten werden von diesen Einrichtungen reguliert. MS&Co. und MSSB LLC sowie einige ihrer verbundenen Unternehmen sind in verschiedenen Funktionen eingetragene Mitglieder der NFA. Die Regeln und Vorschriften der CFTC, NFA und der Warenterminbörsen beziehen sich unter anderem auf

Verpflichtungen in Verbindung mit dem Schutz von Kunden, der Abtrennung von Kundengeldern und dem Halten besicherter Beträge, der Verwendung von Kundengeldern durch Terminhandelsmakler, die Aktenführung und Berichtspflichten von Terminhandelsmaklern und einführenden Brokern, die Offenlegung von Risiken, Risikomanagement und den diskretionären Handel.

Die Warengeschäfte von Morgan Stanley unterliegen in den USA und im Ausland umfangreichen und sich weiterentwickelnden staatlichen Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Energie, Waren, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit etc. Eine verschärfte Überprüfung bestimmter Energiemärkte durch die Behörden auf Bundes-, bundesstaatlicher und lokaler Ebene in den USA und in anderen Ländern sowie durch die Öffentlichkeit hat zu einer verstärkten Durchsetzung regulatorischer und gesetzlicher Vorschriften und Rechtsbehelfsverfahren geführt, an denen Unternehmen beteiligt sind, die Aktivitäten von Morgan Stanley durchführen. Siehe auch vorstehender Absatz "*Finanzholdinggesellschaft - Umfang der Zulässigen Aktivitäten*".

Regulierung von derivativen Geschäften. Aufgrund der US-amerikanischen regulatorischen Vorschriften für "Swaps" und "wertpapierbasierte Swaps" (zusammen "**Swaps**"), die nach dem Dodd-Frank-Gesetz umgesetzt werden, unterliegt Morgan Stanley Vorschriften, die unter anderem für bestimmte Arten von Swaps öffentliche und regulatorische Berichtspflichten, ein zentrales Clearing und die zwingende Verpflichtung zum Handel über regulierte Börsen oder Handelssysteme (*Execution Facilities*) vorsehen. Während die meisten der CFTC-Vorschriften in diesem Bereich in endgültiger Form vorliegen und überwiegend bereits in Kraft sind, hat die SEC einige ihrer Swap-Vorschriften noch nicht verabschiedet. Das Dodd-Frank-Gesetz schreibt außerdem vor, dass "Swap-Dealer" bei der CFTC und "Dealer für wertpapierbasierte Swaps" bei der SEC registriert werden (zusammen die "**Swap-Händler**"). Bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley haben sich bei der CFTC als Swap-Dealer registrieren lassen und müssen sich künftig bei der SEC als Dealer für wertpapierbasierte Swaps registrieren lassen. Swap-Händler unterliegen derzeit oder in Zukunft umfangreichen regulatorischen Vorschriften, wobei für Swap-Aktivitäten, für die sie registriert sind, neue Verpflichtungen gelten, einschließlich Kapitalanforderungen, Einschussanforderungen für nicht-geclearte Swaps und umfangreicher Regeln für das Geschäftsgebaren.

Die spezifischen Parameter einiger dieser Anforderungen für Swaps wurden und werden über die CFTC, SEC und den Erlass von Vorschriften durch die Bankenaufsichtsbehörden entwickelt. Die US-Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene haben im Oktober 2015 eine endgültige Regelung für die Mindesteinschussanforderungen für nicht-geclearte Swaps bei Swap-Händlern, die ihrer Regulierung unterliegen, einschließlich MSBNA, eingeführt. Diese Regelung schreibt bei nicht-geclearten Swaps einen Austausch von Ersteinschuss- und variablen Einschusszahlungen mit bestimmten Gegenparteien vor. Ebenso hat die CFTC im Dezember 2015 eine endgültige Regelung herausgegeben, in der die Einschussanforderungen für nicht-geclearte Swaps bei Swap-Dealern, die nicht der Regulierung durch die Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene unterliegen, zu denen auch Morgan Stanley Capital Services LLC und MSI plc zählen, festgelegt sind.

Obwohl die vollständigen Auswirkungen der US-amerikanischen regulatorischen Vorschriften für derivative Geschäfte auf Morgan Stanley noch unklar sind, ist Morgan Stanley aufgrund der vorgenannten Registrierungs- und regulatorischen Anforderungen bereits mit erhöhten Kosten und der Aufsicht durch die Regulierungsbehörden konfrontiert, was auch weiterhin der Fall sein wird. Zur Einhaltung der Swap-Regeln war und ist Morgan Stanley auch künftig verpflichtet, Änderungen bei seinen Swap-Aktivitäten sowie umfassende System- und Personalveränderungen vorzunehmen. Zur Einhaltung der regulatorischen Kapitalanforderungen in Verbindung mit Swaps könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, mehr Kapital für sein Swap-Geschäft bereitzustellen.

Research. Die Regulierungsbehörden innerhalb und außerhalb der USA konzentrieren sich weiterhin auf Interessenkonflikte im Bereich Research. Vorschriften, die sich auf den Research-Bereich beziehen, wurden in vielen Rechtsordnungen umgesetzt. Die FINRA hat (mit Wirkung ab Dezember 2015) Änderungen ihrer Aktien-Research-Regeln sowie neue Regeln für das Anleihe-Research (mit Wirkung ab April 2016) eingeführt. Die sich aus diesen Vorschriften und der globalen Research-Vereinbarung mit US-amerikanischen Regulierungsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene (deren Partei Morgan Stanley ist) ergebenden neuen und revidierten Anforderungen erforderten die Entwicklung oder Verbesserung entsprechender Richtlinien und Verfahren.

Regulierung außerhalb der USA. Die Geschäfte von Morgan Stanley im Bereich Institutional Securities unterliegen der umfassenden Regulierung durch ausländische Regulierungsstellen, einschließlich

Regierungen, Wertpapierbörsen, Warenbörsen, selbstregulierter Stellen, Zentralbanken und Regulierungsbehörden, insbesondere in den Rechtsordnungen, in denen Morgan Stanley eine Niederlassung unterhält. Ausländische Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden, einschließlich der Europäischen Kommission und der europäischen Aufsichtsbehörden (u.a. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), schlagen weiterhin eine Vielzahl von Marktreformen vor und führen diese ein, auch solche, die sich weiter auf die Struktur von Banken auswirken könnten, und formulieren regulatorische Standards und Maßnahmen, die für die europäischen Aktivitäten von Morgan Stanley relevant und bedeutend sind. Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley unterliegen als Broker-Dealer der Regulierung nach den Gesetzen der Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind. Tochtergesellschaften, die außerhalb der USA Bank- und Treuhandgeschäfte tätigen, werden durch verschiedene Regierungsbehörden in den einzelnen Rechtsordnungen, in denen sie errichtet oder gegründet wurden und/oder ihre Geschäfte tätigen, reguliert. Beispielsweise regulieren die *Prudential Regulation Authority* ("**PRA**") und die FCA sowie verschiedene Wertpapier- und Terminbörsen im Vereinigten Königreich, einschließlich der London Stock Exchange und der ICE Futures Europe, die Aktivitäten von Morgan Stanley im Vereinigten Königreich; die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Börse AG regulieren die Aktivitäten des Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland; die Financial Services Agency, die Bank of Japan, die *Japanese Securities Dealers Association* und verschiedene japanische Wertpapier- und Terminbörsen regulieren seine Aktivitäten in Japan; die *Securities and Futures Commission of Hong Kong*, die *Hong Kong Monetary Authority* und die *Hong Kong Exchanges and Clearing Limited* regulieren seine Aktivitäten in Hongkong; und die *Monetary Authority of Singapore* und die *Singapore Exchange Limited* regulieren seine Geschäfte in Singapur.

Die Regulierungsstellen im Vereinigten Königreich, in der EU und anderen bedeutenden Rechtsordnungen haben Standards für das risikobasierte Kapital, den Fremdkapitalanteil, die Liquidität, Bankenstrukturreformen und andere regulatorische Standards, die auf bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, die in diesen Rechtsordnungen tätig sind, anwendbar sind, endgültig verabschiedet oder sind dabei, solche vorzuschlagen oder endgültig zu verabschieden. Zum Beispiel unterliegt MSI plc in regulatorischen Angelegenheiten der Regulierung und Aufsicht durch die PRA. Als Aufsichts- und Regulierungsbehörde bemüht sich die PRA darum, die Sicherheit und Stabilität der von ihr regulierten Firmen zu fördern und die nachteiligen Auswirkungen zu minimieren, die diese Firmen auf die Stabilität des britischen Finanzsystems haben könnten. Die PRA verfügt über weitreichende gesetzliche Vollmachten zur Aufstellung regulatorischer und sonstiger Standards, um diese Ziele zu verfolgen, einschließlich der Genehmigungen der relevanten regulatorischen Modelle, sowie der Durchführung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Disziplinarmaßnahmen gegen die ihrer Regulierung unterstehenden Firmen, um die Nichteinhaltung dieser Standards zu ahnden. MSI plc unterliegt außerdem der Regulierung und Aufsicht durch die FCA in Bezug auf Fragen des Geschäftsgebarens. Mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (die "**European Market Infrastructure Regulation**" oder "**EMIR**") wurden neue Anforderungen zum zentralen Clearing von und zur Berichterstattung über Derivate eingeführt. Darüber hinaus wurden in der BRRD Rahmenvorschriften für die Sanierung und Abwicklung von EU-Kreditinstituten, einschließlich MSI plc, aufgestellt. Die EU-Mitgliedstaaten (die "**Mitgliedstaaten**") sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, die Bestimmungen zur Umsetzung der BRRD anzuwenden. Im Rahmen neuer Richtlinien und Verordnungen, die ursprünglich ab 3. Januar 2017 Anwendung finden sollten (mit einer möglichen Verzögerung von derzeit einem Jahr), werden, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, verschiedene Handels- und Marktinfrastrukturreformen in der EU eingeführt.

Investment Management

Viele der im Bereich der Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley tätigen Tochtergesellschaften sind als Anlageberater bei der SEC registriert. Viele Aspekte der Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley unterliegen Bundes- und bundesstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, von denen in erster Linie der Anleger oder Kunde profitieren soll. Mit diesen Gesetzen und Vorschriften werden generell den Aufsichtsbehörden und -gremien weitreichende administrative Vollmachten eingeräumt, einschließlich der Befugnis, Morgan Stanley bei seinen Vermögensverwaltungsaktivitäten Grenzen oder Beschränkungen aufzuerlegen für den Fall, dass das Unternehmen die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften versäumt. Zu den Sanktionen, die bei einem solchen Versäumnis durchgeführt werden können, zählen die Suspendierung einzelner Mitarbeiter, Einschränkungen der verschiedenen Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley über

bestimmte Zeiträume und für bestimmte Arten von Kunden, der Widerruf von Registrierungen, sonstige Verweise und beträchtliche Bußgelder. Um sein Vermögensverwaltungsgeschäft zu erleichtern, ist Morgan Stanley Eigentümer eines registrierten US-amerikanischen Broker-Dealers, Morgan Stanley Distribution, Inc., der die offenen Investmentfonds von Morgan Stanley vertreibt und bestimmte durch den Geschäftsbereich Investment Management von Morgan Stanley verwaltete private Investmentfonds platziert. Darüber hinaus sind bestimmte verbundene Unternehmen von Morgan Stanley als Warenterminhandelsberater und/oder Warenpoolbetreiber registriert oder sind im Rahmen bestimmter Ausnahmen von dieser Registrierungspflicht nach Maßgabe der CFTC-Regeln und anderer Leitlinien tätig und haben bestimmte Zuständigkeiten für jeden Pool, für den sie als Berater fungieren. Verstöße gegen die Regeln der CFTC, der NFA oder der Warenbörsen können Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen, einschließlich Bußgeldern, einer Beschränkung oder Einstellung der Registrierung, eines Handelsverbots oder Widerrufs der Mitgliedschaft an den Warenbörsen. Siehe auch vorstehende Abschnitte "*Institutional Securities und Wealth Management – Regulierung im Hinblick auf Broker-Dealer und Anlageberater*" und "*Institutional Securities und Wealth Management – Regulierung von Terminkontrakten und bestimmten Warengeschäften*".

Aufgrund der Verabschiedung des Dodd-Frank-Gesetzes unterliegen die Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley, vorbehaltlich weniger Ausnahmen, bestimmten zusätzlichen Gesetzen und Vorschriften, unter anderem auch zusätzlichen Anforderungen an die Berichterstattung und Aktenführung (auch für Kunden, bei denen es sich um private Fonds handelt) und Beschränkungen der Tätigkeit als Fondsgesellschaft für oder bei Anlagen in und bestimmten anderen Beziehungen mit "Covered Funds" gemäß Definition in der Volcker Rule. Durch viele dieser neuen Anforderungen könnten die Kosten in Verbindung mit den Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley erhöht und/oder die Anlagerenditen, die Morgan Stanley für seine Kunden im Bereich der Vermögensverwaltung erzielen kann, reduziert werden. Siehe auch vorstehender Abschnitt "*Finanzholdinggesellschaft - Einschränkungen von Aktivitäten aufgrund der Volcker Rule"*.

Das Investment Management-Geschäft von Morgan Stanley unterliegt auch außerhalb der USA einer Regulierung. Beispielsweise ist die FCA die wichtigste Regulierungsbehörde für die Geschäfte von Morgan Stanley im Vereinigten Königreich; die Geschäfte von Morgan Stanley in Japan werden von der Financial Services Agency reguliert; die Hong Kong Securities and Futures Commission reguliert die Geschäfte von Morgan Stanley in Hongkong; und die Monetary Authority of Singapore reguliert die Geschäfte von Morgan Stanley in Singapur. Siehe auch vorstehender Abschnitt "*Institutional Securities und Wealth Management - Regulierung außerhalb der USA*".

Programm zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Das Programm von Morgan Stanley zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird unternehmensweit koordiniert und unterstützt die Bemühungen von Morgan Stanley um die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in allen Regionen und Geschäftsbereichen mit Verantwortung für die Leitung, Überwachung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wirtschaftliche Sanktionen und Antikorruptionsprogramme.

In den USA beinhaltet das Gesetz über das Bankgeheimnis (*Bank Secrecy Act*) in seiner durch das US-amerikanische Antiterrorgesetz (*USA PATRIOT Act of 2001*) geänderten Fassung erhebliche Verpflichtungen für Finanzinstitute in Verbindung mit der Entdeckung und Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung von terroristischen Aktivitäten, einschließlich der Verpflichtung von Banken, Bankholdinggesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften, Broker-Dealern, Warenterminhändlern, einführenden Brokern und offenen Investmentfonds die Durchführung von Antigeldwäscheprogrammen vor, Identitätsprüfungen bei Kunden, die Konten bei ihnen unterhalten, sowie verdächtige Aktivitäten an die zuständigen Strafverfolgungs- oder Regulierungsbehörden zu melden. Außerhalb der USA sind bestimmte Arten von Finanzinstituten ebenso im Rahmen anwendbarer Gesetze, Regeln und Vorschriften zur Durchführung von Antigeldwäscheprogrammen verpflichtet. Morgan Stanley hat Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die darauf ausgerichtet sind, alle anwendbaren Antigeldwäschegesetze und -vorschriften zu erfüllen. In Bezug auf Sanktionen hat Morgan Stanley Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die auf die Einhaltung von Vorschriften und Wirtschaftssanktionsprogrammen ausgerichtet sind, die vom OFAC betreut werden und sich auf Grundlage externer Bedrohungen der Außenpolitik, der nationalen Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der USA gegen ausländische Regierungen, Körperschaften und natürliche Personen richten, bzw. die Einhaltung von ähnlichen Sanktionsprogrammen ausländischer Regierungen

oder weltweiter oder regionaler multilateraler Organisationen wie die des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Europäischen Rates.

Morgan Stanley unterliegt außerdem in den Rechtsordnungen, in denen das Unternehmen tätig ist, den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen wie dem US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* und dem britischen *Bribery Act*. Im Rahmen von Antikorruptionsgesetzen ist es generell untersagt, einem Regierungsbeamten oder einer Privatperson direkt oder indirekt Wertgegenstände anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu überlassen oder Dritte hierzu zu ermächtigen, um behördliche Maßnahmen zu beeinflussen oder anderweitig unredliche geschäftliche Vorteile zu erreichen, wie zum Beispiel zur Erlangung oder Erhaltung von Aufträgen. Morgan Stanley hat Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die darauf ausgerichtet sind, diese Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten.

Schutz von Kundendaten

Viele Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung und den Schutz von bestimmten Kundendaten, unter anderem im Rahmen des *Gramm-Leach-Bliley Act* und des *Fair and Accurate Credit Transactions Act of 2003* in den USA, der EU-Datenschutzrichtlinie und verschiedener Gesetze in Asien, einschließlich des *Personal Information (Protection) Law* in Japan, der *Personal Data (Protection) Ordinance* in Hongkong und des australischen *Privacy Act*. Morgan Stanley hat Maßnahmen eingeführt, die auf die Erfüllung dieser und damit in Verbindung stehender anwendbarer Anforderungen in allen relevanten Rechtsordnungen ausgerichtet sind.

Vergütungs- und sonstige Regulierung

Die Vergütungspraktiken von Morgan Stanley unterliegen der Aufsicht durch die US-Notenbank. Insbesondere unterliegt Morgan Stanley den Leitlinien der US-Notenbank, die darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass die von Bankinstituten gezahlten leistungsorientierten Vergütungen nicht dazu ermutigen, unbedacht Risiken einzugehen, die die Sicherheit und Stabilität des Instituts bedrohen. Umfang und Inhalt der Richtlinien der US-Notenbank zu den Vergütungen für Führungskräfte werden weiterentwickelt und können sich auf Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen vergleichbarer Unternehmen ändern, und Morgan Stanley geht davon aus, dass diese Richtlinien sich über mehrere Jahre fortentwickeln werden.

Morgan Stanley unterliegt den vergütungsbezogenen Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes, was sich auf seine Vergütungspraktiken auswirken könnte. Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz müssen Regulierungsbehörden, einschließlich der US-Notenbank, Vorschriften erlassen, nach denen die betroffenen Finanzinstitute, einschließlich Morgan Stanley, die Strukturen aller leistungsorientierten Vergütungsvereinbarungen zu melden haben und leistungsorientierte Vergütungsvereinbarungen verboten sind, die dazu ermutigen, unangemessene Risiken einzugehen, indem sie Mitarbeitern, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Hauptaktionären Vergütungen zusprechen, die überhöht sind oder für das betreffende Finanzinstitut zu erheblichen finanziellen Verlusten führen könnten. Im April 2011 haben sieben Bundesbehörden, einschließlich der US-Notenbank, gemeinsam eine behördenübergreifende Regelung zur Umsetzung dieser Vorschrift vorgeschlagen. Des Weiteren hat die SEC im Juli 2015 im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes Regelungen vorgeschlagen, nach denen die Börsen von den börsennotierten Unternehmen verlangen müssten, Richtlinien für die Rückforderung leistungsabhängiger Vergütungen von den derzeitigen oder früheren leitenden Angestellten nach bestimmten Anpassungen der Finanzausweise einzuführen sowie ihre entsprechenden Richtlinien und ihre Maßnahmen in deren Rahmen offenzulegen.

Die Vergütungspraktiken von Morgan Stanley können auch durch Vorschriften in anderen Rechtsordnungen beeinflusst werden. Die Vergütungspraktiken von Morgan Stanley in Bezug auf bestimmte Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich erheblich auf das Risikoprofil der europäischen Unternehmen von Morgan Stanley auswirkt, unterliegen der CRD IV und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften der EU sowie der Mitgliedstaaten, unter anderem einer Obergrenze für das Verhältnis zwischen variablen und festen Vergütungsbestandteilen und Rückforderungsmodalitäten für in der Vergangenheit gezahlte variable Vergütungen. Im Vereinigten Königreich unterliegen die Vergütungen bestimmter Mitarbeiter von Banken und anderen Firmen den Vergütungsregelungen in den Handbüchern der PRA und FCA, hierzu zählen seit dem 1. Januar 2014 auch Bestimmungen zur Umsetzung der CRD IV sowie zusätzlicher britischer Vorschriften.

Referendum im Vereinigten Königreich

Am 23. Juni 2016 findet ein Referendum über die weitere Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU statt. Eine Entscheidung zum Austritt aus der EU könnte sich auf die Märkte sowie Finanzinstitute wie Morgan Stanley, die in Europa bedeutende Geschäftsbetriebe unterhalten, auswirken.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Morgan Stanley, eine Finanzholdinggesellschaft, ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das in allen seinen Geschäftsbereichen - Institutional Securities, Wealth Management und Investment Management - eine bedeutende Marktposition hält. Über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stellt Morgan Stanley eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung, einschließlich, Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen.

Eine Beschreibung der Kunden und Hauptprodukte und -dienstleistungen für jeden Geschäftsbereich von Morgan Stanley ist nachstehend aufgeführt:

Der Geschäftsbereich ***Institutional Securities*** erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Investment Banking, Verkauf und Handel sowie sonstige Leistungen für Firmen, Regierungen, Finanzinstitute und vermögende bis sehr vermögende Privatkunden. Die Investment Banking-Dienstleistungen umfassen Kapitalaufnahmen und Finanzberatung, einschließlich Dienstleistungen in Verbindung mit der Zeichnung von Schuldverschreibungen, Anteilspapieren und sonstigen Wertpapieren sowie Beratungsleistungen bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen. Dienstleistungen im Bereich Vertrieb und Handel beinhalten Vertriebs-, Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit aktienbezogenen und festverzinslichen Produkten, einschließlich Devisen- und Warengeschäften, sowie Prime Brokerage-Dienste. Sonstige Dienstleistungen umfassen Firmenkundendarlehen und Kreditprodukte, Kapitalanlagen und Research.

Der Geschäftsbereich ***Wealth Management*** bietet eine umfassende Palette von Finanzdienstleistungen und Lösungen für Privatanleger und kleine bis mittelständische Unternehmen und Einrichtungen an, einschließlich Maklerleistungen und Anlageberatung, Market-Making-Aktivitäten für festverzinsliche Wertpapiere, Finanz- und Vermögensplanungsleistungen, Renten- und sonstiger Versicherungsprodukte, Darlehen und sonstiger Kreditprodukte, Bank- sowie Altersversorgungsleistungen.

Der Geschäftsbereich ***Investment Management*** bietet über institutionelle Kanäle und Finanzintermediäre eine breite Palette von Anlagestrategien und Produkten für einen diversifizierten Kundenkreis an, die die verschiedenen geografischen Regionen, Anlageklassen und die öffentlichen und privaten Märkte abdecken. Zu den institutionellen Kunden zählen Pensionspläne mit definierten Leistungen/definierten Beiträgen, Stiftungen, Regierungsstellen, Staatsfonds, Versicherungsunternehmen, konzernfremde Fondsgesellschaften und Firmen. Privatkunden werden über Finanzintermediäre betreut, einschließlich verbundener und konzernfremder Vertriebsunternehmen. Die Strategien und Produkte umfassen die traditionelle Vermögensverwaltung, einschließlich aktienbezogener, festverzinslicher, Liquiditäts-, alternativer und Managed Futures-Produkten, sowie Merchant Banking- und Immobilieninvestitionen.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Hauptmärkte

Morgan Stanley ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das für staatliche, institutionelle und Privatkunden über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Kapitalaufnahme, Handel, Kapitalverwaltung und -verteilung erbringt. Morgan Stanley führt seine Geschäfte von seinen Hauptgeschäftsstellen in und um New York City, seinen Regionalniederlassungen und Filialen überall in den USA und seinen Hauptniederlassungen in London, Tokio, Hongkong und anderen Finanzzentren der Welt aus. Zum 31. Dezember 2015 hatte Morgan Stanley weltweit 56.218 Mitarbeiter.

Zu den wichtigsten regulierten US-amerikanischen und internationalen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zählen MS&Co., MSSB LLC, MSI plc, Morgan Stanley MUFG Securities Co., Ltd. ("**MSMS**"), MSBNA und MSPBNA.

Struktur der Gruppe

Bezüglich Informationen zur Struktur der Morgan Stanley Gruppe und eines Verzeichnisses der wesentlichen Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2015 wird auf den nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift "*Wesentliche Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2015*" verwiesen.

4. ADMINISTRATIVE, FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Geschäftsleitung (*Board of Directors*)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von Morgan Stanley zum Datum dieses Registrierungsdokuments, ihre etwaigen Ämter innerhalb des Unternehmens und ihre etwaigen wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsadresse jedes Mitglieds der Geschäftsleitung ist 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA.

Name	Funktion bei Morgan Stanley	Wichtigste externe Tätigkeiten
James P. Gorman	Chairman of the Board und Chief Executive Officer	Keine.
Erskine B. Bowles	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Facebook, Inc. und Norfolk Southern Corporation. Senior Advisor bei BDT Capital Partners LLC (private Wertpapierfirma).
Alistair Darling	Director	Mitglied im Oberhaus (*House of Lords*) des britischen Parlaments.
Thomas H. Glocer	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Merck & Co., Inc.
Robert H. Herz	Director	President der Robert H. Herz LLC und Mitglied der Geschäftsleitung der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) und Workiva Inc. Ist im Accounting Standards Oversight Council of Canada tätig sowie Mitglied der Standing Advisory Group des Public Company Accounting Oversight Board.
Nobuyuki Hirano	Director	President, CEO und Director der MUFG und Chairman von The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Klaus Kleinfeld	Director	Chairman und CEO der Alcoa Inc. und Mitglied der Geschäftsleitung der Alcoa Inc. und Hewlett-Packard Enterprise Company.
Jami Miscik	Director	Co-CEO und Vice Chair der Kissinger Associates, Inc., Co-Chair des President's Intelligence Advisory Board. Mitglied der Geschäftsleitung der EMC Corporation.
Donald T. Nicolaisen	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der MGIC Investment Corporation, Verizon Communications Inc. und

Name	Funktion bei Morgan Stanley	Wichtigste externe Tätigkeiten
		Zurich Insurance Group.
Hutham S. Olayan	Director	Principal und Director von The Olayan Group, einem multinationalen Privatunternehmen, und President und CEO der US-amerikanischen Unternehmen von The Olayan Group. Mitglied des Executive Advisory Board von General Atlantic. Mitglied der Geschäftsleitung der International Business Machines Corporation.
James W. Owens	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Alcoa Inc. und der International Business Machines Corporation.
Ryosuke Tamakoshi	Director	Senior Advisor der Bank von The Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Perry M. Traquina	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der eBay Inc.
Rayford Wilkins, Jr.	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Valero Energy Corporation.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber Morgan Stanley und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

Bestimmte Transaktionen

Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley können im Zuge ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Darlehen an bestimme Mitglieder der Geschäftsleitung, leitende Angestellte der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley und deren direkte Familienangehörige ausgeben. Diese Kreditvergaben können in Verbindung mit Effektenkrediten, Hypothekendarlehen oder sonstigen Ausleihungen durch die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley erfolgen. Diese Kreditvergaben erfolgen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf und im Wesentlichen zu denselben Bedingungen (einschließlich Zinssätzen und Sicherheiten), die zum jeweiligen Zeitpunkt auch bei vergleichbaren Darlehen an dem Darlehensgeber nicht-nahestehende Personen Anwendung finden, und sind nicht mit einem das übliche Maß überschreitenden Einbringlichkeitsrisiko oder anderen ungünstigen Ausstattungsmerkmalen verbunden.

MUFG, State Street Corporation ("**State Street**"), T. Rowe Price Associates, Inc. ("**T. Rowe Price**") und BlackRock, Inc. ("**BlackRock**") sind jeweils wirtschaftliche Eigentümer von 5% oder mehr der ausstehenden Stammaktien von Morgan Stanley, wie in dem Abschnitt "*Hauptaktionäre*" in diesem Dokument dargestellt. Im Jahr 2015 tätigte Morgan Stanley im gewöhnlichen Geschäftsverlauf jeweils Transaktionen mit MUFG, State Street, T. Rowe Price und BlackRock sowie einigen ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, einschließlich Geschäften in den Bereichen Investment Banking, Finanzberatung, Vertrieb und Handel, Derivative, Anlageverwaltung, Kreditgeschäft, Verbriefung und sonstige Finanzdienstleistungen. Diese Transaktionen erfolgten im Wesentlichen zu denselben Bedingungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt auch bei vergleichbaren Transaktionen mit unabhängigen Dritten Anwendung fanden.

Neben den vorstehend beschriebenen Transaktionen legten Morgan Stanley und MUFG im Rahmen der globalen strategischen Allianz zwischen MUFG und Morgan Stanley am 1. Mai 2010 ihre jeweiligen Investment Banking- und Wertpapieraktivitäten in Japan zusammen und gründeten zwei Gemeinschaftsunternehmen. MUFG brachte die von der Mitsubishi UFJ Securities Co., Ltd. in Japan geführten Investment Banking-, Firmen- und Privatkundenaktivitäten in eines der Gemeinschaftsunternehmen mit dem Namen Mitsubishi UFJ Morgan Stanley Securities Co., Ltd. ("**MUMSS**") ein. Morgan Stanley brachte die von seiner Tochtergesellschaft MSMS (früher Morgan Stanley Japan Securities Co., Ltd.) in Japan durchgeführten Investment Banking-Aktivitäten in MUMSS

ein (MSMS wird zusammen mit MUMSS nachstehend als das "**Joint Venture**" bezeichnet). MSMS führt ihre in Japan betriebenen Vertriebs-, Handels- und Kapitalmarktgeschäfte weiter. Morgan Stanley hält eine wirtschaftliche Beteiligung von 40% und MUFG hält eine wirtschaftliche Beteiligung von 60% an dem Joint Venture. Morgan Stanley hält 40% und MUFG 60% der stimmberechtigten Anteile an MUMSS, während Morgan Stanley 51% und MUFG 49% der stimmberechtigten Anteile an MSMS hält. Zu den anderen Initiativen im Rahmen der globalen strategischen Allianz von Morgan Stanley mit MUFG zählen ein Gemeinschaftsunternehmen im Bereich der Darlehensvermarktung in Amerika, Geschäftsvermittlungsvereinbarungen in Asien, Europa, im Mittleren Osten und Afrika, Vermittlungsvereinbarungen für Warengeschäfte und eine Personalüberlassungsvereinbarung zwischen MUFG und Morgan Stanley zwecks gemeinsamer Nutzung optimaler Geschäftspraktiken und von Fachwissen.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

Morgan Stanley ist der Ansicht, dass das Unternehmen alle auf Corporate Governance bezogenen US-amerikanischen Gesetze befolgt, die auf Morgan Stanley Anwendung finden.

Die Geschäftsleitung tritt regelmäßig zusammen, und die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten zwischen den Sitzungen Informationen zu den Aktivitäten von Ausschüssen und der Entwicklung der Geschäfte von Morgan Stanley. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung haben vollständigen und rechtzeitigen Zugang zu allen relevanten Informationen und können, falls erforderlich, eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Zu den ständigen Ausschüssen der Geschäftsleitung zählen die folgenden:

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Revision	Robert H. Herz (Vorsitzender) Thomas H. Glocer Donald T. Nicolaisen Perry M. Tarquina	• Überwachung der Richtigkeit und Vollständigkeit der konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley und des internen Kontrollsystems. • Überwachung der Risikomanagement- und -bewertungsrichtlinien in Abstimmung mit der Geschäftsleitung, dem Risikoausschuss und dem Betriebstätigkeits- und Technologieausschuss und Überprüfung der wichtigsten Risiken von Morgan Stanley in Verbindung mit rechtlichen und Compliance-Angelegenheiten. • Auswahl des unabhängigen Abschlussprüfers, Festlegung seines Honorars, Beurteilung und gegebenenfalls Ersetzung des unabhängigen Abschlussprüfers. • Kontrolle der Qualifikationen, Unabhängigkeit und Leistung des unabhängigen Abschlussprüfers und Vorabgenehmigung der Abschlussprüfungs- und

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
		zulässigen sonstigen Dienstleistungen. • Überwachung der Leistung des Head of Internal Audit von Morgan Stanley, der funktional dem Revisionsausschuss unterstellt ist, und der internen Revisionsfunktionen. • Nach entsprechender Durchsicht Empfehlung an die Geschäftsleitung, die geprüften jährlichen konsolidierten Finanzausweise festzustellen und in den Geschäftsbericht auf Formular 10-K von Morgan Stanley aufzunehmen.
Vergütung, Managemententwicklung und Nachfolgeregelung	Hutham S. Olayan (Vorsitzender) Erskine B. Bowles Klaus Kleinfeld James W. Owens	• Jährliche Prüfung und Genehmigung der Unternehmensziele, die für die Vergütung des CEO relevant sind, und Beurteilung seiner Leistungen angesichts dieser Ziele. • Festlegung der Vergütungen der leitenden Angestellten und des sonstigen Führungspersonals bzw. der Mitarbeiter. • Verwaltung der aktienbasierten Vergütungspläne und barmittelbasierten nicht-abzugsfähigen arbeitnehmerfinanzierten Versorgungspläne. • Überwachung der Managemententwicklungs- und Nachfolgeplanung. • Überprüfung und Besprechung der "Erläuterung und Analyse der Vergütungen" mit dem Management und Empfehlung an die Geschäftsleitung, sie in das Proxy Statement

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
		aufzunehmen. • Überprüfung der Leistungsprämienvereinbarungen von Morgan Stanley, um sicherzustellen, dass diese mit der Sicherheit und Stabilität von Morgan Stanley vereinbar sind nicht dazu ermutigen, übermäßige Risiken einzugehen, und ansonsten mit den anwendbaren regulatorischen Regelungen und Leitlinien übereinstimmen. • Überprüfung und Genehmigung der Strategie von Morgan Stanley bezüglich der Eigenkapitalerhaltung und des Aktienbesitzes von leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern in Führungspositionen sowie anderer Mitarbeiter, soweit zutreffend.
Nominierung und Governance	James W. Owens (Vorsitzender) Erskine B. Bowles Robert H. Herz Rayford Wilkins, Jr.	• Überprüfung des Gesamtumfangs und der Zusammensetzung der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Qualifikationen, Merkmale und Erfahrung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung. • Identifizierung und Empfehlung von Kandidaten für die Wahl als Mitglieder der Geschäftsleitung. • Empfehlung von Strukturen und Mitgliedern für Ausschüsse. • Jährliche Überprüfung der Corporate Governance-Grundsätze von Morgan Stanley. • Überwachung und Genehmigung des Verfahrens und der Richtlinien für die jährliche Beurteilung der Leistung und Effizienz des Independent Lead Director, der

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
		Geschäftsleitung und ihrer Ausschüsse. • Überprüfung und Genehmigung der Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Maßgabe der Grundsätze von Morgan Stanley für Geschäfte mit nahestehenden Personen. • Überwachung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung. • Überprüfung des Corporate Political Activities Policy Statement von Morgan Stanley. • Überwachung der politischen Aktivitäten des Morgan Stanley Political Action Committee, der wesentlichen Lobbying-Prioritäten von Morgan Stanley und der Ausgaben in Verbindung mit den wichtigsten US-amerikanischen Fachverbänden. • Überwachung der Wohltätigkeitsprogramme von Morgan Stanley sowie Fragen der sozialen Verantwortung und Umweltangelegenheiten.
Betriebstätigkeit und Technologie	Thomas H. Glocer (Vorsitzender) Jami Miscik Ryosuke Tamakoshi Rayford Wilkins, Jr.	• Überwachung der Strategie von Morgan Stanley in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie, einschließlich der Trends, die sich auf diese Strategie auswirken können. • Überprüfung der wesentlichen betrieblichen Aktivitäten und technologischen Risiken von Morgan Stanley, einschließlich Risiken in Verbindung mit der Informations- und Cybersicherheit, sowie der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
		dieser Risiken. • Überprüfung des Budgets für Betriebstätigkeit und Technologie sowie der wesentlichen Ausgaben und Investitionen in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie. • Überprüfung der Messgrößen in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie. • Überwachung der Risikomanagement- und -bewertungsrichtlinien und Grundsätze hinsichtlich operationeller und technologischer Risiken. • Überwachung der betrieblichen Kontinuitätsplanung von Morgan Stanley.
Risiko	Donald T. Nicolaisen (Vorsitzender) Nobuyuki Hirano Jami Miscik	• Überwachung der globalen betrieblichen Risikomanagementstruktur von Morgan Stanley. • Überwachung der wesentlichen Risiken von Morgan Stanley, einschließlich der Markt-, Kredit-, operationellen, Liquiditäts-, Refinanzierungs-, Reputations- und Konzessionsrisiken anhand etablierter Risikobewertungsmethoden und der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken und Überprüfung der wesentlichen Fragen in Verbindung mit Reputations-, und Konzessionsrisiken sowie Risiken bei neuen Produkten, neu entstehenden Risiken und regulatorischen Angelegenheiten. • Überwachung des Risikobereitschaftsberichts von Morgan Stanley,

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
		einschließlich Risikolimits und -toleranz. • Überwachung der Eigenkapital-, Liquiditäts- und Finanzierungsstrategie von Morgan Stanley sowie der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze. • Überprüfung des Alternativplans zur Finanzierung und des internen Verfahrens zur Bewertung der Kapitaladäquanz sowie der Kapitalplanung. • Überwachung der Risikomanagement- und Risikobewertungsstrategien und -richtlinien. • Überwachung der Leistungen des Chief Risk Officer, der funktional dem Risikoausschuss untersteht, und der Risikomanagement-funktionen.

6. HAUPTAKTIONÄRE

In der nachstehenden Tabelle sind Angaben zu den einzigen Personen enthalten, die nach Kenntnis von Morgan Stanley wirtschaftliche Eigentümer von jeweils mehr als 5% seiner Stammaktien sind.

	Im wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Stammaktien	
Name und Anschrift	**Anzahl**	**Prozentsatz** [1]
MUFG[2] 7-1, Marunouchi 2-chome Chiyoda-ku, Tokyo 100-8330, Japan	435.269.905	22,4
State Street[3] One Lincoln Street, Boston, MA 02111	137.364.551	7,1
T. Rowe Price Associates, Inc. (T. Rowe Price)[4] 100 E. Pratt Street Baltimore, MD 21202	130.034.322	6,7
BlackRock, Inc. (BlackRock)[5] 55 East 52nd Street New York, NY 10055	101.896.178	5,3

(1) Prozentsätze basieren auf der Anzahl der ausstehenden Stammaktien zum Stichtag 21. März 2016 und der im wirtschaftlichen Eigentum der Hauptaktionäre gehaltenen Aktien gemäß Ausweis in den bei der SEC eingereichten in den nachstehenden Anmerkungen 2 bis 5 genannten Unterlagen.

(2) Auf Grundlage des von MUFG eingereichten geänderten Anhangs 13D vom 3. Oktober 2013. In dem geänderten Anhang 13D wird offengelegt, dass MUFG das alleinige Verfügungs- und Stimmrecht für die gemeldeten im wirtschaftlichen Eigentum gehaltenen Aktien hatte, einschließlich der 3.252.753 Aktien, die von bestimmten Tochtergesellschaften von MUFG zum 27. September 2013 ausschließlich in treuhänderischer Funktion als Treuhänder von Treuhandkonten oder Verwalter von Investmentfonds, sonstigen Anlagevehikeln und verwalteten Konten gehalten wurden und in Bezug auf welche MUFG erklärt, dass sie nicht die wirtschaftliche Eigentümerin ist.

(3) Auf Grundlage des von State Street und der State Street Bank and Trust Company eingereichten Anhangs 13G vom 12. Februar 2016, die jeweils (zum 31. Dezember 2015) in verschiedenen treuhänderischen und sonstigen Funktionen tätig waren. Im Anhang 13G wird offengelegt, dass State Street ein gemeinsames Verfügungsrecht über 137.364.551 Aktien und gemeinsame

Stimmrechte für 136.788.017 Aktien hatte und dass 76.450.828 im wirtschaftlichen Eigentum der State Street Bank and Trust Company, einer Tochtergesellschaft von State Street, gehaltene Aktien treuhänderisch für den Trust gehalten werden, der die Stammaktien hält, die bestimmten Beschränkungen unterliegenden Aktieneinheiten zugrunde liegen, die Mitarbeitern im Rahmen verschiedener Aktienbezugspläne von Morgan Stanley zugeteilt werden.

(4) Basierend auf dem von T. Rowe Price (zum 31. Dezember 2015) eingereichten Anhang 13G vom 16. Februar 2016. Im Anhang 13G wird offengelegt, dass T. Rowe Price das alleinige Verfügungsrecht über 129.917.922 Aktien und das alleinige Stimmrecht für 48.519.511 Aktien hatte. Laut Anhang 13G bestätigt T. Rowe Price, dass dieser Anhang 13G nicht dahingehend auszulegen ist, dass T. Rowe Price angibt, der wirtschaftliche Eigentümer der vorgenannten Wertpapiere zu sein; dies wird ausdrücklich verneint.

(5) Basierend auf dem von BlackRock (zum 31. Dezember 2015) eingereichten Anhang 13G vom 22. Januar 2016. Laut Anhang 13G hatte BlackRock gemeinsame Stimm- und Verfügungsrechte über 72.444 Aktien, das alleinige Stimmrecht für 89.545.861 Aktien und das alleinige Verfügungsrecht über 101.823.734 Aktien.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN UND HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

(a) Rechtsstreitigkeiten

Das Folgende ist ein Auszug aus Teil 1, Punkt 3 des Abschnitts mit der Überschrift "Rechtsstreitigkeiten" im Geschäftsbericht auf Formular 10-K von Morgan Stanley für das am 31. Dezember 2015 beendete Geschäftsjahr:

Neben den nachstehend beschriebenen Angelegenheiten wurde Morgan Stanley zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten.

Morgan Stanley ist außerdem zeitweise in sonstige Überprüfungen, Untersuchungen und Verfahren (sowohl formeller als auch informeller Art) durch staatliche und selbstregulierende Stellen involviert, die sich auf die Geschäfte von Morgan Stanley beziehen und unter anderem Vertriebs- und Handelsaktivitäten, Finanzprodukte oder Angebote, die von Morgan Stanley gesponsert, übernommen oder verkauft werden, sowie rechnungslegungsbezogene oder betriebliche Angelegenheiten betreffen, von denen einige zu nachteiligen Gerichtsurteilen, Vergleichen, Bußgeldern, Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder sonstigen gerichtlichen Anordnungen führen können.

Die Haftung und/oder die Höhe der Schadensersatzforderung werden von Morgan Stanley in allen anhängigen Fällen bestritten. Soweit die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass wahrscheinlich zum Datum der konsolidierten Finanzausweise eine Haftung bestand und Morgan Stanley die Höhe des betreffenden Verlustes plausibel einschätzen kann, bildet Morgan Stanley eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Die künftigen Rechtskosten von Morgan Stanley können angesichts des derzeitigen Umfelds im Bereich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich Morgan Stanley, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen Schwankungen unterliegen.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Morgan Stanley kann nicht mit Sicherheit vorhersehen, wie oder wann solche Verfahren oder Untersuchungen entschieden werden oder wie letztendlich gegebenenfalls der Vergleich, das Bußgeld, die Geldstrafe oder sonstige Anordnung ausfallen wird, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger gerichtlich festzusetzender Beträge und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden

Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist Morgan Stanley nach derzeitigem Wissensstand und Rücksprache mit seinen Rechtsberatern der Ansicht, dass der Ausgang dieser Verfahren und Untersuchungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die konsolidierte Finanzlage von Morgan Stanley haben wird, obwohl der Ausgang dieser Verfahren oder Untersuchungen für die Betriebsergebnisse und Cashflows von Morgan Stanley für einen spezifischen Abrechnungszeitraum von erheblicher Bedeutung sein kann, was unter anderem von der Höhe der Einnahmen oder Erträge von Morgan Stanley für diesen Zeitraum abhängt.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Umfang der Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen (sowohl formeller als auch informeller Art) in der Finanzdienstleistungsbranche durch staatliche und selbstregulierende Stellen erheblich angestiegen. Folglich geht Morgan Stanley davon aus, dass das Unternehmen mit erhöhten Forderungen nach Schadensersatz und sonstigen gerichtlichen Anordnungen konfrontiert werden könnte, und, obwohl Morgan Stanley nachstehend einige Verfahren benennt, die einzeln oder insgesamt nach Ansicht von Morgan Stanley von erheblicher Bedeutung sind, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, entstehen.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Regulatorische und staatliche Angelegenheiten. Morgan Stanley hat Zwangsvorladungen und Informationsanfragen von bestimmten Regulierungs- und Regierungsstellen auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene erhalten, unter anderem von verschiedenen Mitgliedern der RMBS-Arbeitsgruppe der *Financial Fraud Enforcement Task Force*, wie der Zivilrechtlichen Abteilung des US-Justizministerium (*United States Department of Justice, Civil Division*) und den Generalstaatsanwaltschaften (*Attorney General's Offices*) verschiedener Bundesstaaten, die sich auf die Vergabe, die Finanzierung, den Ankauf, die Verbriefung und die Bedienung von Subprime- und Non-Subprime-Wohnungsbauhypotheken und damit verbundene Angelegenheiten beziehen, wie durch private Hypotheken unterlegte Wertpapiere (*Residential Mortgage-Backed Securities* - "**RMBS**"), durch Kreditforderungen unterlegte Schuldtitel (*Collateralised Debt Obligations* - "**CDOs**"), strukturierte Anlagevehikel (*Structured Investment Vehicles* – jeweils ein "**SIV**") und Credit Default Swaps, die durch Mortgage Pass-through-Zertifikate unterlegt oder auf diese bezogen sind. Diese Angelegenheiten, die sich zum Teil in einem fortgeschrittenen Stadium befinden, umfassen unter anderem Untersuchungen hinsichtlich der Due Diligence-Prüfungen von Morgan Stanley bei Darlehen, die das Unternehmen für Zwecke der Verbriefung angekauft hat, die Kommunikationen zwischen Morgan Stanley und Rating-Agenturen, die Informationen, die Morgan Stanley gegenüber Anlegern offengelegt hat, und der Umgang von Morgan Stanley mit Fragen in Verbindung mit der Darlehensbedienung und Zwangsvollstreckungen.

Im Mai 2014 hat die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien (*California Attorney General's Office* - "**CAAG**"), eines der Mitglieder der RMBS-Arbeitsgruppe, geäußert, dass sie bestimmte vorläufige Schlussfolgerungen gezogen hat, dass Morgan Stanley in Bezug auf RMBS bewusst wesentliche Falschdarstellungen veröffentlicht und bewusst die Veröffentlichung wesentlicher Falschdarstellungen hinsichtlich des Cheyne-SIV veranlasst hat, das Wertpapiere ausgegeben hat, die an den Pensionsplan für Angestellte des öffentlichen Dienstes in Kalifornien (*California Public Employees Retirement System*) vermarktet wurden. Das CAAG hat des Weiteren geäußert, dass seiner Ansicht nach das Verhalten von Morgan Stanley einen Verstoß gegen kalifornisches Recht darstellt und dass das CAAG dreifachen Schadensersatz, Geldstrafen und eine Unterlassungsverfügung anstreben könnte. Morgan Stanley ist mit diesen Schlussfolgerungen nicht einverstanden und hat beim CAAG entsprechende Einreden vorgebracht.

Im Oktober 2014 hat die Generalstaatsanwaltschaft von Illinois (*Illinois Attorney General's Office* – "**ILAG**") ein Schreiben an Morgan Stanley gerichtet, in dem behauptet wird, Morgan Stanley habe bewusst Falschdarstellungen in Verbindung mit RMBS abgegeben, die von bestimmten Pensionsfonds erworben wurden, die dem Bundesstaat Illinois nahestehen, und die Zahlung von ca. $ 88 Mio. von Morgan Stanley an das ILAG verlangt wird. Morgan Stanley hat sich mit dem ILAG am 10. Februar 2016 über die Beilegung dieses Verfahrens geeinigt.

Am 13. Januar 2015 hat die Generalstaatsanwaltschaft von New York (*New York Attorney General's Office* – "**NYAG**"), die ebenfalls der RMBS-Arbeitsgruppe angehört, ihre Absicht geäußert, eine Klage in Verbindung mit ca. 30 Subprime-Verbriefungen einzureichen, die von Morgan Stanley gesponsert wurden. Das NYAG hat geäußert, dass in der Klage behauptet würde, dass Morgan Stanley in Verbindung mit der Due Diligence-Prüfung, der Übernahme und der Bewertung der Darlehen im Zuge der Verbriefungen sowie der sie besichernden Immobilien Falschdarstellungen abgegeben und wesentliche Informationen ausgelassen hat und dass die Klage im Rahmen des *Martin Act* eingereicht würde. Morgan Stanley hat sich mit dem NYAG am 10. Februar 2016 über die Beilegung dieses Verfahrens geeinigt.

Am 25. Februar 2015 hat Morgan Stanley eine Grundsatzvereinbarung mit der Zivilrechtlichen Abteilung des US-Justizministeriums und der Zivilrechtlichen Abteilung der US-Staatsanwaltschaft für den nördlichen Bezirk von Kalifornien (*United States Attorney's Office for the Northern District of California, Civil Division*) (zusammen die "**Zivilrechtliche Abteilung**") abgeschlossen, $ 2,6 Mrd. zu zahlen, um bestimmte Ansprüche zu bedienen, die die Zivilrechtliche Abteilung gegen Morgan Stanley geltend zu machen beabsichtigt. Diese Vereinbarung wurde am 10. Februar 2016 finalisiert.

Zivilrechtliche Verfahren. Am 23. Dezember 2009 reichte die Federal Home Loan Bank of Seattle eine Klage gegen Morgan Stanley und einen weiteren Beklagten beim erstinstanzlichen Gericht des Bundesstaates Washington (*Superior Court of the State of Washington*) unter der Bezeichnung "*Federal Home Loan Bank of Seattle gegen Morgan Stanley & Co. Inc. u.a."* ein. In der am 28. September 2010 eingereichten geänderten Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Klägerin unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der angeblich von Morgan Stanley an die Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 233 Mio. In der Klage werden Ansprüche im Rahmen des Wertpapiergesetzes des Bundesstaates Washington (*Washington State Securities Act*) erhoben und unter anderem die Aufhebung des Kaufs dieser Zertifikate durch die Klägerin gefordert. Durch Anordnungen vom 23. Juni 2011 und 18. Juli 2011 lehnte das Gericht den Sammelantrag der Beklagten auf Abweisung der geänderten Klageschrift der Klägerin ab, und am 15. August 2011 lehnte das Gericht den Einzelantrag von Morgan Stanley auf Abweisung der geänderten Klageschrift ab. Am 7. März 2013 gab das Gericht dem Antrag der Beklagten statt, die Forderung der Klägerin nach einer Schwurgerichtsverhandlung zurückzuweisen. Der gemeinsame Antrag der Beklagten auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren wurde am 9. November 2015 zurückgewiesen.

Am 15. März 2010, reichte die Federal Home Loan Bank of San Francisco eine Klage gegen Morgan Stanley und weitere beklagte Parteien beim erstinstanzlichen Gericht des Bundesstaates Kalifornien (*Superior Court of the State of California*) unter der Bezeichnung "*Federal Home Loan Bank of San Francisco gegen Deutsche Bank Securities Inc. u.a."* ein. In der geänderten Klageschrift, die am 10. Juni 2010 eingereicht wurde, wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Klägerin unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Betrag der angeblich von Morgan Stanley an die Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 276 Mio. Mit dieser Klage werden Ansprüche im Rahmen der Bundeswertpapiergesetze sowie nach kalifornischem Recht erhoben und unter anderem die Aufhebung des Kaufs dieser Zertifikate durch die Klägerin gefordert. Am 11. August 2011 wurden die Ansprüche der Klägerin im Rahmen der Bundeswertpapiergesetze rechtskräftig abgewiesen. Am 9. Februar 2012 wurden die Einreden der Beklagten zu allen anderen Ansprüchen abgewiesen. Am 20. Dezember 2013 wurden die Ansprüche der Klägerin wegen fahrlässiger Falschdarstellung endgültig abgewiesen.

Am 15. Juli 2010 reichte The Charles Schwab Corp. eine Klage gegen Morgan Stanley und andere beklagte Parteien beim erstinstanzlichen Gericht des Bundesstaates Kalifornien (*Superior Court of the State of California*) unter der Bezeichnung "*The Charles Schwab Corp. gegen BNP Paribas Securities Corp. u.a.*" ein. In der zweiten geänderten Klageschrift, die am 5. März 2012 eingereicht wurde, wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf einer Reihe von Mortgage Pass-through-Zertifikaten, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an eine der Tochtergesellschaften der Klägerin unrichtige Angaben

machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der angeblich von Morgan Stanley an die Tochtergesellschaft der Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 180 Mio. Mit dieser geänderten Klage werden Ansprüche nach kalifornischem Recht erhoben und unter anderem die Aufhebung des Kaufs dieser Zertifikate durch die Klägerin gefordert. Am 10. April 2012 reichte Morgan Stanley eine Einrede gegen bestimmte Klagegründe in der zweiten geänderten Klageschrift ein, die vom Gericht am 24. Juli 2012 abgewiesen wurde. Am 24. November 2014 wurden die Ansprüche der Klägerin wegen fahrlässiger Falschdarstellung endgültig abgewiesen. Eine erste Verhandlung bestimmter Ansprüche der Klägerin ist ab Juli 2016 angesetzt.

Am 15. Juli 2010 reichte die China Development Industrial Bank ("**CDIB**") eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a."* ein, die beim Gericht mit allgemeiner erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York* - "**Supreme Court of NY**"), New York County, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von $ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass Morgan Stanley die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätte, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als das Unternehmen den Credit Default Swap mit der CDIB abschloss. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des Credit Default Swaps angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. $ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere $ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung zurückgewiesen.

Am 15. Oktober 2010 reichte die Federal Home Loan Bank of Chicago eine Klage gegen Morgan Stanley und andere Beklagte beim erstinstanzlichen Gericht (für mehrere Bezirke) des Bundesstaates Illinois (*Circuit Court of the State of Illinois*) unter der Bezeichnung "*Federal Home Loan Bank of Chicago gegen Bank of America Funding Corporation u.a."* ein. Eine korrigierte und geänderte Klageschrift wurde am 8. April 2011 eingereicht. In der korrigierten und geänderten Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf einer Reihe von Mortgage Pass-through-Zertifikaten, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Klägerin unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen, und es werden Ansprüche nach dem Recht von Illinois geltend gemacht. Der Gesamtbetrag der angeblich von Morgan Stanley an die Klägerin verkauften streitigen Zertifikate beläuft sich auf ca. $ 203 Mio. Mit dieser Klage wird unter anderem die Aufhebung des Kaufs dieser Zertifikate durch die Klägerin gefordert. Die Beklagten haben am 27. Mai 2011 einen Antrag auf Abweisung der korrigierten und geänderten Klageschrift gestellt, der am 19. September 2012 zurückgewiesen wurde. Am 13. Dezember 2013 hat das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Verbindung mit einer der streitigen Verbriefungstransaktionen angeordnet. Danach belief sich der verbleibende Betrag der angeblich von Morgan Stanley ausgegebenen oder an die Klägerin verkauften Zertifikate auf ca. $ 78 Mio.

Am 20. April 2011 reichte die Federal Home Loan Bank of Boston eine Klage gegen Morgan Stanley und andere Beklagte beim erstinstanzlichen Gericht des Commonwealth of Massachusetts (Superior Court of the Commonwealth of Massachusetts) unter der Bezeichnung "*Federal Home Loan Bank of Boston gegen Ally Financial, Inc. F/K/A GMAC LLC u.a." ein*. Am 29. Juni 2012 wurde eine geänderte Klageschrift eingereicht, in der behauptet wird, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Klägerin unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der angeblich von Morgan Stanley ausgegebenen oder an die Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 385 Mio. In der geänderten Klageschrift werden Ansprüche nach dem Einheitlichen Wertpapiergesetz von Massachusetts (*Massachusetts Consumer Protection Act*) und nach dem *Common Law* geltend gemacht, und es wird unter anderem eine Aufhebung des Kaufs dieser Wertpapiere durch die Klägerin gefordert. Am 26. Mai 2011 haben die Beklagten den Fall vor dem Bundesbezirksgericht für Massachusetts (*United States District Court for the District of Massachusetts*) anhängig gemacht. Die Beklagten haben Anträge auf Abweisung der geänderten

Klageschrift eingereicht, denen am 30. September 2013 teilweise stattgegeben wurde bzw. die teilweise zurückgewiesen wurden. Am 25. November 2013, 16. Juli 2014 bzw. 19. Mai 2015 hat die Klägerin ihre Ansprüche gegen Morgan Stanley in Bezug auf drei der streitigen Verbriefungstransaktionen freiwillig zurückgezogen, wonach sich der verbleibende Betrag der angeblich von Morgan Stanley ausgegebenen oder an die Klägerin verkauften Zertifikate auf ca. $ 332 Mio. belief.

Am 7. August 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-4SL gegen Morgan Stanley ein. Der Fall ist unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Inc."* beim Supreme Court of NY anhängig. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 303 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem die Aufhebung des der Transaktion zugrundeliegenden Hypothekendarlehens-Kaufvertrags, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag des Beklagten auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück.

Am 8. August 2012, reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-14SL, des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2007-4SL gegen Morgan Stanley ein. Die Klage ist unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC, als Rechtsnachfolger der Morgan Stanley Mortgage Capital Inc*." beim Supreme Court of NY anhängig. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 354 Mio. bzw. $ 305 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem die Aufhebung der der Transaktion zugrundeliegenden Hypothekendarlehens-Kaufverträge, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Am 16. August 2013 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück.

Am 28. September 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc."* ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Am 17. Januar 2013 reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 609 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem ein Feststellungsurteil, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Durch Anordnung vom 30. September 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 13. Juli 2015 legte die Klägerin wirksam Berufung gegen die Gerichtsentscheidung vom 30. September 2014 ein.

Am 14. Dezember 2012 reichte die Royal Park Investments SA/NV eine Klage gegen Morgan Stanley, verschiedene seiner verbundenen Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Royal Park Investments SA/NV gegen Merrill Lynch u.a."* ein. Am 24. Oktober 2013 reichte die Klägerin eine neue Klage gegen Morgan Stanley beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Royal Park Investments SA/NV gegen Morgan Stanley u.a."* ein, in der behauptet wird, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Klägerin erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Klägerin verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 597 Mio. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht, fahrlässiger

Falschdarstellung, Beihilfe zur Täuschung geltend gemacht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 1. Dezember 2015 reichte die Klägerin ein geänderte Klageschrift ein.

Am 10. Januar 2013 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin im Auftrag des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-10SL eine Klage gegen Morgan Stanley ein. Die Klage ist unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc."* beim Supreme Court of NY anhängig. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 300 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem eine gerichtliche Verfügung, nach der Morgan Stanley die in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen einhalten muss, ein unbezifferter Schadensersatz und Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies in teilweise zurück.

Am 31. Januar 2013 reichten die HSH Nordbank AG und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen eine Klage gegen Morgan Stanley, bestimmte seiner verbundenen Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*HSH Nordbank AG u.a. gegen Morgan Stanley u.a."* ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Passthrough-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 524 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen Morgan Stanley wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung und fahrlässiger Falschdarstellung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 12. April 2013 reichten die Beklagten einen Antrag auf Klageabweisung ein, dem am 21. Juli 2015 teilweise stattgegeben bzw. der teilweise abgewiesen wurde. Am 19. August 2015 legte Morgan Stanley Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts ein, und am 20. August 2015 legten die Kläger Anschlussrechtsmittel ein. Am 25. August 2015 reichten die Kläger einen Antrag auf Änderung der Klageschrift ein.

Am 3. Mai 2013 reichten die Kläger in dem Verfahren "*Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG u.a. gegen Morgan Stanley u.a."* eine Klage gegen Morgan Stanley, bestimmte verbundene Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 644 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen Morgan Stanley wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung, fahrlässiger Falschdarstellung und Vertragsauflösung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 10. Juni 2014 gab das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 12. Juni 2015 legte Morgan Stanley wirksam Berufung gegen diese Entscheidung ein.

Am 17. Mai 2013 reichte der Kläger in dem Verfahren "*IKB International S.A. in Liquidation u.a. gegen Morgan Stanley u.a."* eine Klage gegen Morgan Stanley und bestimmte seiner verbundenen Unternehmen beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an den Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an den Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 132 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen Morgan Stanley wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen,

Beihilfe zur Täuschung und fahrlässiger Falschdarstellung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 29. Oktober 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung zum Teil statt und wies ihn zum Teil zurück. Alle Ansprüche in Bezug auf vier Zertifikate wurden abgewiesen. Danach beläuft sich der verbleibende Betrag der angeblich von Morgan Stanley ausgegebenen oder an den Kläger verkauften Zertifikate auf ca. $ 116 Mio. Am 26. August 2015 legte Morgan Stanley wirksam Berufung gegen die Gerichtsentscheidung vom 29. Oktober 2014 ein.

Am 2. Juli 2013 wurde Deutsche Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin als Klägerin in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 (MSAC 2007-NC1) gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc."* benannt und reichte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 gegen Morgan Stanley ABS Capital I, Inc."* eine Klage ein. Am 3. Februar 2014, reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 1,25 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe, eine Vertragsaufhebung sowie Zinsen gefordert. Am 12. März 2014 reichte Morgan Stanley einen Antrag auf Abweisung der geänderten Klageschrift ein.

Am 8. Juli 2013 reichte die U.S. Bank National Association in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin in dem Verfahren "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX über die U.S. Bank National Association, ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin, gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger der Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Greenpoint Mortgage Funding, Inc."* eine Klage ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 650 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe sowie Zinsen gefordert. Am 22. August 2013 reichte Morgan Stanley einen Antrag auf Klageabweisung ein, dem am 24. November 2014 zum Teil stattgegeben bzw. der zum Teil abgewiesen wurde.

Am 26. August 2013 wurde gegen Morgan Stanley und bestimmte seiner verbundenen Unternehmen beim Supreme Court of NY eine Klage unter der Bezeichnung "*Phoenix Light SF Limited u.a. gegen Morgan Stanley u.a."* eingereicht. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger oder deren Zedenten unrichtige Angaben machten oder wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich ausgegebenen und/oder an die Kläger oder deren Zedenten verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 344 Mio. In der Klage werden Ansprüche wegen Täuschung nach dem *Common Law*, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht, Beihilfe zur Täuschung, fahrlässiger Falschdarstellung und Vertragsauflösung durch beiderseitige Fehler geltend gemacht und unter anderem Entschädigungszahlungen, Strafschadensersatz oder alternativ eine Vertragsaufhebung oder vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissionary damages*) in Verbindung mit dem Kauf dieser Zertifikate gefordert. Am 13. Dezember 2013 reichten die Beklagten einen Antrag auf Klageabweisung ein. Später haben die Parteien vereinbart, dass dieser Antrag als auf eine geänderte Klageschrift vom 17. Juni 2014 bezogen anzusehen ist. Am 23. April 2015 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Abweisung der geänderte Klageschrift statt, und am 21. Mai 2015 reichten die Kläger Berufung gegen diese Entscheidung ein.

Am 6. November 2013 wurde die Deutsche Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin als Klägerin in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 (MSAC 2007-NC3) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC"* benannt und reichte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc."* eine Klage ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 1,3 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe, eine Vertragsaufhebung sowie Zinsen und Auslagen gefordert. Am 16. Dezember 2013 reichte Morgan Stanley einen Antrag auf Klageabweisung ein.

Am 30. Dezember 2013 reichte die Wilmington Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-12 eine Klage gegen Morgan Stanley ein. Das Verfahren ist unter der Bezeichnung "*Wilmington Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC u.a."* beim Supreme Court of NY anhängig. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 516 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem Schadensersatzleistungen in unbezifferter Höhe, Zinsen und Auslagen gefordert. Am 28. Februar 2014 reichten die Beklagten einen Antrag auf Klageabweisung ein.

Am 28. April 2014 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Structured Trust I 2007-1 eine Klage gegen Morgan Stanley ein. Das Verfahren ist unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC"* vor dem US-Bezirksbericht für den südlichen Bezirk von New York (*United States District Court for the Southern District of New York* – "**SDNY**") anhängig. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 735 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren für die Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen und/oder vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*) in unbezifferter Höhe sowie Zinsen und Auslagen gefordert. Am 3. April 2015 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies in teilweise zurück.

Am 19. September 2014 reichte die Financial Guaranty Insurance Company ("**FGIC**") eine Klage gegen Morgan Stanley beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a."* ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Net Interest Margin-Wertpapiere (*Net Interest Margin Securities*) gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. Die FGIC hat für bestimmte Schuldverschreibungen eine Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. $ 475 Mio. ausgegeben. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von NIM-Verstößen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe, die Erstattung bestimmter nach Maßgabe der Transaktionsdokumente geleisteter Zahlungen, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 reichte Morgan Stanley einen Antrag auf Klageabweisung ein.

Am 23. September 2014 reichte die FGIC eine Klage gegen Morgan Stanley beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a."* ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und

Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen und die Beklagten unrichtige Angaben gemacht und wesentliche Sachverhalte nicht erwähnt hätten, um die FGIC zur Ausgabe einer Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. $ 876 Mio. für bestimmte Klassen von Zertifikaten zu veranlassen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, Strafschadensersatz, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 reichte Morgan Stanley einen Antrag auf Klageabweisung ein.

Am 23. Januar 2015 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC4 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 1,05 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*), Schadensersatz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable damages*) und Strafschadensersatz, Anwaltskosten, Auslagen und sonstige zugehörige Aufwendungen sowie Zinsen gefordert. Am 20. Oktober 2015 hat das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen.

Angelegenheit in Verbindung mit gewerblichen Hypothekendarlehen

Am 25. Januar 2011 wurde Morgan Stanley als beklagte Partei in einem beim SDNY anhängigen Rechtsstreit - *The Bank of New York Mellon Trust, National Association gegen Morgan Stanley Mortgage Capital, Inc.* - benannt. In dem Verfahren, das von einem Treuhänder für eine Reihe von Commercial Mortgage Pass-through-Zertifikaten eingeleitet wurde, wird behauptet, Morgan Stanley hätte gegen bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf gewerbliche Hypothekendarlehen in Höhe von $ 81 Mio. verstoßen, die von Morgan Stanley ausgegeben und auf den Trust übertragen worden waren. In der Klage werden unter anderem ein Rückkauf der Darlehen und die Zahlung zusätzlicher Schadensersatzbeträge durch Morgan Stanley gefordert. Am 16. Juni 2014 gab das Gericht dem ergänzenden Antrag von Morgan Stanley auf ein Urteil im verkürzten Verfahren statt. Am 16. Juli 2014 legte der Kläger Berufung ein.

Währungsbezogene Angelegenheiten

Regulatorische und staatliche Angelegenheiten. Morgan Stanley steht sowohl in den USA als auch im Ausland in einer Reihe von regulatorischen und staatlichen Untersuchungen in Verbindung mit seinen Devisengeschäften Rede und Antwort. Darüber hinaus wurden Morgan Stanley und verschiedene andere Finanzinstitute als beklagte Parteien in einem Verfahren vor dem brasilianischen Rat für den Schutz der Wirtschaft benannt, das sich auf angebliche wettbewerbsbeschränkende Aktivitäten im Devisenmarkt für den Brasilianischen Real bezieht.

Sammelklagen. Seit Dezember 2013 wurden mehrere Devisenhändler (einschließlich Morgan Stanley und bestimmter seiner verbundenen Unternehmen) als Beklagte in verschiedenen Sammelklagen wegen angeblicher kartellrechtlicher Verstöße benannt, die jetzt zu einem einheitlichen Verfahren vor dem SDNY unter der Bezeichnung "*In der Sache*: *Kartellrechtliches Verfahren zu Benchmark-Devisenkursen*" zusammengefasst wurden. Am 16. Juli 2015 reichten die Kläger eine geänderte Klageschrift ein, in der allgemein behauptet wird, dass die Beklagten an einer konspirativen Vereinbarung zur Feststellung, Aufrechterhaltung oder Generierung künstlicher Preise für wichtige Benchmark-Sätze, zur Manipulation von Geld-/Briefspannen sowie, durch ihr Verhalten im Freiverkehrsmarkt, zur Herbeiführung entsprechender Manipulationen im Devisenterminmarkt beteiligt waren. Die Kläger streben ein

Feststellungsurteil und dreifachen Schadensersatz in unbezifferter Höhe an. Die Beklagten haben am 30. November 2015 einen Antrag auf Abweisung der geänderten Klageschrift gestellt.

Am 11. September 2015 wurden mehrere Devisenhändler (einschließlich Morgan Stanley und eines seiner verbundenen Unternehmen) als Beklagte in einer beim erstinstanzlichen Gericht von Ontario (*Ontario Superior Court of Justice*) unter der Bezeichnung "*Christopher Staines gegen Royal Bank of Canada u.a.*" eingereichten vorgeblichen Sammelklage benannt. Der Kläger stellt ähnliche Behauptungen auf wie in dem Verfahren "*In der Sache: Kartellrechtliches Verfahren zu Benchmark-Devisenkursen*" und fordert eine Zahlung von C$ 1 Mrd. sowie Strafschadensersatz in Höhe von C$ 50 Mio. Am 16. September 2015 wurde auf Basis ähnlicher Behauptungen vor dem erstinstanzlichen Gericht von Quebec (*Quebec Superior Court*) ein Parallelverfahren unter der Bezeichnung "*Christine Beland gegen Royal Bank of Canada u.a.*" eingeleitet, in dem eine Zahlung von C$ 100 Mio. sowie Strafschadensersatz in Höhe von C$ 50 gefordert werden.

Angelegenheiten in Verbindung mit Vermögensverwaltung

Morgan Stanley ist derzeit Beklagte Partei in einem laufenden Schiedsverfahren unter der Bezeichnung "*Lynnda L. Speer als persönliche Repräsentantin des Nachlasses von Roy M. Speer u.a. gegen Morgan Stanley Smith Barney LLC u.a.*", das bei einem FINRA-Schiedsgericht im Bundesstaat Florida anhängig ist. Die Kläger erheben Ansprüche wegen exzessiver Handelsaktivitäten, unbefugter Ausübung von Ermessensfreiheiten, unzulässiger Beeinflussung, Fahrlässigkeit und fahrlässiger Verletzung von Überwachungspflichten, konkludenter Täuschung, Verletzung von Treuepflichten, ungerechtfertigter Bereicherung und Verstößen gegen verschiedene Gesetze des Bundesstaates Florida in Verbindung mit den Maklerkonten eines sehr wohlhabenden früheren Vermögensverwaltungskunden, der inzwischen verstorben ist. Die Kläger fordern im Rahmen verschiedener faktischer und rechtlicher Theorien Gewinnherausgaben, Entschädigungszahlungen und gesetzlichen Schadensersatz, Strafschadensersatz sowie dreifachen Schadensersatz in Höhe von ca. $ 475.

Die folgenden Verfahren wurden in dem oder nach dem am 31. Dezember 2015 beendeten Quartal abgeschlossen:

Am 20. Januar 2012 reichte die Sealink Funding Limited eine Klage gegen Morgan Stanley beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Sealink Funding Limited gegen Morgan Stanley u.a."* ein. In einer am 20. März 2013 eingereichten zweiten geänderten Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der angeblich von Morgan Stanley ausgegebenen und/oder verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 507 Mio. Am 18. April 2014 wurde dem Antrag von Morgan Stanley auf Abweisung der zweiten geänderten Klageschrift durch das Gericht stattgegeben. Am 12. November 2015 wurde die Klageabweisung in der Berufung bestätigt.

Am 25. Januar 2012 reichten die Dexia SA/NV und einige ihrer verbundenen Unternehmen eine Klage gegen Morgan Stanley beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Dexia SA/NV u.a. gegen Morgan Stanley u.a."* ein. Am 24. Mai 2012 wurde eine geänderte Klageschrift eingereicht, in der behauptet wird, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der angeblich von Morgan Stanley ausgegebenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 626 Mio. Am 16. Oktober 2013 gab das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der geänderten Klageschrift statt. Am 12. Januar 2016 wurde die Klageabweisung in der Berufung bestätigt.

Am 25. April 2012 reichten The Prudential Insurance Company of America und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen eine Klage gegen Morgan Stanley und bestimmte seiner verbundenen Unternehmen beim erstinstanzlichen Gericht des Bundesstaates New Jersey unter der Bezeichnung "*The Prudential Insurance Company of America u.a. gegen Morgan Stanley u.a."* ein. Am 16. Oktober 2012 reichten die Kläger eine geänderte Klageschrift ein. In der geänderten Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten,

unterlegt waren, an die Kläger unrichtige Angaben machten und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der angeblich von Morgan Stanley gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 1,073 Mrd. In der geänderten Klageschrift wurden Ansprüche nach dem Einheitlichen Wertpapiergesetz von New Jersey (*New Jersey Uniform Securities Law*) sowie nach dem *Common Law* wegen fahrlässiger Falschdarstellung, Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht, Täuschung nach dem Billigkeitsrecht (*equitable fraud*), Beihilfe zur Täuschung und Verstößen gegen das RICO-Gesetz von New Jersey (*New Jersey Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Statute*) sowie ein Anspruch auf dreifachen Schadensersatz geltend gemacht. Am 8. Januar 2016 einigten sich die Parteien über die Beilegung des Verfahrens.

Am 10. August 2012 reichte die FDIC als Insolvenzverwalterin der Colonial Bank eine Klage gegen Morgan Stanley und andere beklagte Parteien beim erstinstanzlichen Gericht (für mehrere Bezirke) von Montgomery, Alabama (*Circuit Court of Montgomery, Alabama*) eine Klage unter der Bezeichnung "*Federal Deposit Insurance Corporation als Insolvenzverwalterin der Colonial Bank gegen Citigroup Mortgage Loan Trust Inc. u.a.*" ein. Am 15. Januar 2014 reichte die FDIC als Insolvenzverwalterin der United Western Bank eine Klage gegen Morgan Stanley und andere beim Bezirksgericht des Bundesstaates Colorado (*District Court of the State of Colorado*) unter der Bezeichnung "*Federal Deposit Insurance Corporation als Insolvenzverwalterin der United Western Bank gegen Banc of America Funding Corp. u.a."* ein. In diesen Klagen wurde behauptet, dass Morgan Stanley beim Verkauf von Mortgage Passthrough-Zertifikaten, die von der Colonial Bank und United Western Bank erworben wurden, unrichtige Angaben machte und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließ. Am 28. Januar 2016 einigten sich die Parteien über die Beilegung beider Verfahren.

Am 5. August 2013 reichten die Landesbank Baden-Württemberg und zwei ihrer verbundenen Unternehmen eine Klage gegen Morgan Stanley und bestimmte seiner verbundenen Unternehmen beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Landesbank Baden-Württemberg u.a. gegen Morgan Stanley u.a."* ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Passthrough-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 50 Mio. Am 20. Januar 2016 schlossen die Parteien eine Grundsatzvereinbarung über die Beilegung des Verfahrens ab.

Am 16. August 2013 reichte der Kläger in dem Verfahren "*National Credit Union Administration Board gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a."* eine Klage gegen Morgan Stanley und bestimmte verbundene Unternehmen beim Bundesbezirksgericht für den Bezirk Kansas (*United States District Court for the District of Kansas*) ein. Am 23. September 2013 reichte der Kläger in dem Verfahren "*National Credit Union Administration Board gegen Morgan Stanley & Co. Inc. u.a."* eine Klage gegen Morgan Stanley und verschiedene seiner verbundenen Unternehmen beim SDNY ein. In den Klagen wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, ausgegeben waren, an die Kläger wesentliche unrichtige Angaben machten oder wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. $ 567 Mio. bzw. $ 417 Mio. In den Klagen wurden Verstöße gegen die Wertpapiergesetze des Bundes und verschiedener Bundesstaaten vorgebracht und unter anderem vertragsaufhebender Schadensersatz und Entschädigungszahlungen gefordert. Am 23. November 2015 einigten sich die Parteien über die Beilegung beider Verfahren.

Am 16. September 2014 hat die Generalstaatsanwaltschaft von Virginia eine Zivilklage unter der Bezeichnung "*Commonwealth von Virginia in Vertretung von Integra REC LLC gegen Barclays Capital Inc. u.a."* gegen Morgan Stanley und verschiedene andere Beklagte beim erstinstanzlichen Gericht (für mehrere Bezirke) der Stadt Richmond (*Circuit Court of the City of Richmond*) in Verbindung mit RMBS eingereicht. In dem Verfahren werden Morgan Stanley und die anderen Beklagten bewusste Falschdarstellungen und Auslassungen in Verbindung mit den Darlehen vorgeworfen, die die vom Virginia Retirement System angekauften RMBS unterlegen. In der Klage wurden Ansprüche im Rahmen des *Virginia Fraud Against Taxpayers Act* geltend

gemacht sowie Ansprüche nach dem *Common Law* wegen tatsächlicher oder konkludenter Täuschung vorgebracht und unter anderem dreifacher Schadensersatz und Zivilstrafen gefordert. Am 6. Januar 2016 einigten sich die Parteien über die Beilegung des Verfahrens. Am 28. Januar 2016 wurde die Klage endgültig abgewiesen.

Angelegenheiten in Verbindung mit dem CDS-Markt. Am 1. Juli 2013 gab die Europäische Kommission ("**EK**") eine an zwölf Unternehmen des Finanzsektors (einschließlich Morgan Stanley) die ISDA und die Markit Group Limited ("**Markit**") sowie verschiedene verbundene Unternehmen gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte ("**MBP**") heraus, in der behauptet wird, dass die Empfänger zwischen 2006 und 2009 gegen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union verstoßen hätten, indem sie bestimmte Maßnahmen getroffen bzw. deren Durchführung verweigert hätten, um die Entstehung von börsengehandelten Credit Default Swap ("**CDS**")-Produkten zu verhindern. Morgan Stanley und die übrigen Empfänger der MBP reichten am 21. Januar 2014 eine Antwort auf die MBP ein und nahmen während des Zeitraums vom 12. bis 19. Mai 2014 an mündlichen Anhörungen vor der EK teil. Am 4. Dezember 2015 gab die EK bekannt, dass sie ihre kartellrechtliche Untersuchung der zwölf Unternehmen des Finanzsektors, einschließlich Morgan Stanley, abgeschlossen hat.

Ab Mai 2013 wurden zwölf Unternehmen des Finanzsektors (einschließlich Morgan Stanley) sowie die ISDA und Markit als Beklagte in mehreren vorgeblichen kartellrechtlichen Sammelklagen benannt, die in einem einheitlichen Verfahren beim SDNY unter der Bezeichnung "*In der Sache: Kartellverfahren zu Credit Default Swaps"* zusammengefasst wurden. Die Kläger behaupteten, die Beklagten hätten ab 2008 bis heute in Verbindung mit ihren vorgeblichen Bemühungen zur Verhinderung der Entstehung börsengehandelter CDS-Produkte gegen das US-Kartellrecht verstoßen. In den Klagen wurden unter anderem die Zulassung einer Klasse von Klägern, die in den Vereinigten Staaten CDS von beklagten Parteien erworben haben, dreifacher Schadensersatz und Unterlassungsanordnungen gefordert. Am 30. September 2015 einigte sich Morgan Stanley mit den Klägern über die Beilegung des Verfahrens. Die Beilegung wurde am 29. Oktober 2015 vorbehaltlich der endgültigen gerichtlichen Genehmigung auf vorläufiger Basis durch das Gericht genehmigt.

Erster Quartalsbericht von Morgan Stanley

Nachstehend sind die Entwicklungen in Bezug auf bestimmte vorstehend erwähnte Angelegenheiten, die bereits im Geschäftsbericht von Morgan Stanley für das am 31. Dezember 2015 beendete Geschäftsjahr auf Formular 10-K dargelegt wurden, oder zu neuen nach dem 31. Dezember 2015 eingereichten Klagen wiedergegeben.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

***Regulatorische und staatliche Angelegenheiten*.** Am 1. April 2016 hat die CAAG im Namen kalifornischer Anleger, zu denen die kalifornische Pensionskasse für Angestellte des öffentlichen Dienstes (*California Public Employees' Retirement System*) und die kalifornische Pensionskasse für Lehrer (*California Teachers' Retirement System*) zählen, eine Klage gegen Morgan Stanley und bestimmte seiner verbundenen Unternehmen beim California State Court unter der Bezeichnung "*California gegen Morgan Stanley u.a.*" eingereicht. In der Klage wird behauptet, Morgan Stanley habe in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypotheken unterlegten Wertpapieren und Schuldverschreibungen, die vom Cheyne SIV begeben wurden, Fakten falsch dargestellt bzw. unerwähnt gelassen, und es werden Verstöße gegen das kalifornische Gesetz gegen unberechtigte Ansprüche (*California False Claims Act*) sowie andere einzelstaatliche Gesetze vorgebracht und dreifacher Schadensersatz, Bußgelder, Gewinnherausgabe und Unterlassungsanordnungen gefordert.

Zivilrechtliche Verfahren. Am 21. April 2016 stellte Morgan Stanley einen Antrag auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren im Fall "*The Charles Schwab Corp. gegen BNP Paribas Securities Corp. u.a.*".

Am 12. April 2016 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Abweisung der geänderten Klageschrift in dem Fall "*Deutsche Bank National Trust Company as Treuhänderin für Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NCI gegen Morgan Stanley ABS Capital I, Inc.*" teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Damit wurden alle Ansprüche mit

Ausnahme eines einzigen Anspruchs, in Bezug auf den der Antrag endgültig zurückgewiesen wurde, abgewiesen.

Am 12. April 2016 gab das Gericht in dem Verfahren "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc*." dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung statt und gab dem Kläger die Möglichkeit, verschiedene Klagepunkte erneut vorzubringen.

Gewerbliche Hypotheken betreffende Angelegenheit. Am 27. April 2016 hob das US-Berufungsgericht für den Zweiten Gerichtsbezirk (United States Court of Appeals for the Second Circuit) in dem Fall "*The Bank of New York Mellon Trust, National Association gegen Morgan Stanley Mortgage Capital, Inc*." das Urteil des SDNY auf und verwies den Fall zurück an das SDNY für ein weiteres Vorgehen entsprechend dieser Entscheidung.

Sonstige Rechtsstreitigkeiten

Am 20. Oktober 2014 wurde gegen Morgan Stanley und andere beklagte Parteien eine vorgebliche Sammelklage unter der Bezeichnung "*Genesee County Employees' Retirement System gegen Bank of America Corporation u.a*." beim SDNY eingereicht. Diese Klage wurde später mit vier ähnlichen Verfahren vor dem SDNY unter der Bezeichnung des Hauptfalls "*Alaska Electrical Pension Fund gegen Bank of America Corporation u.a*." zusammengefasst. Am 2. Februar 2015 wurde eine geänderte gemeinsame Klageschrift eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Verstöße gegen den *Sherman Act*, Vertragsbruch, Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Einflussnahme auf Verträge vorgebracht werden. In der konsolidierten geänderten Klageschrift wird unter anderem behauptet, dass die Beklagten im Verfahren der Festlegung des Referenzzinssatzes ISDAfix gegen das Kartellrecht verstoßen hätten, und es werden unter anderem dreifacher Schadensersatz, Unterlassungsanordnungen, Anwaltskosten und sonstige Entschädigungen gefordert. Am 28. März 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der konsolidierten geänderten Klageschrift teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen.

Angelegenheiten in Verbindung mit Vermögensverwaltung

Am 21. März 2016 erging durch das Schiedsgericht in dem Verfahren "*Lynnda L. Speer als persönliche Repräsentantin des Nachlasses von Roy M. Speer u.a. gegen Morgan Stanley Smith Barney LLC u.a*." ein Schiedsspruch zugunsten der Kläger, denen ein Betrag von $ 32,8 Mio. zuzüglich Anwaltskosten und Auslagen zugesprochen wurde.

(b) **Haftungsverhältnisse**

Nachstehend ist ein Auszug aus Anmerkung 11 in Teil I, Punkt 1 unter der Überschrift "*Zusagen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" aus dem Quartalsbericht auf Formular 10-Q von Morgan Stanley für das am 31. März 2016 beendete Quartal wiedergegeben.

Morgan Stanley wurde zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten. Zu diesen Gerichtsverfahren zählten unter anderem Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise. Im Laufe der letzten Jahre ist der Umfang der Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen (sowohl formeller als auch informeller Art) in der Finanzdienstleistungsbranche durch staatliche und selbstregulierende Stellen erheblich angestiegen. Folglich geht Morgan Stanley davon aus, dass das Unternehmen mit erhöhten

Forderungen nach Schadensersatz und sonstigen gerichtlichen Anordnungen konfrontiert werden könnte, und, obwohl Morgan Stanley nachstehend die einzelnen Verfahren benennt, bei denen nach Ansicht von Morgan Stanley erhebliche Verluste zu erwarten sind, die angemessen eingeschätzt werden können, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen entstehen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als mit wahrscheinlichen oder möglichen und vernünftigerweise einschätzbaren Verlusten verbunden eingestuft werden.

In jedem anhängigen Verfahren wird die Haftung und/oder gegebenenfalls die Höhe des Schadensersatzes von Morgan Stanley angefochten. Soweit auf Basis der verfügbaren Informationen davon auszugehen ist, dass zum Datum der konsolidierten Finanzausweise wahrscheinlich eine Haftung vorlag und Morgan Stanley die Höhe des betreffenden Verlustes angemessen einschätzen kann, bildet Morgan Stanley eine ertragswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Morgan Stanley sind Rechtskosten in Höhe von $ 563 Mio. im Jahr 2015, $ 3.364 Mio. im Jahr 2014 und $ 1.941 Mio. im Jahr 2013 entstanden. Die künftigen Rechtskosten von Morgan Stanley können angesichts des derzeitigen Umfelds hinsichtlich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich Morgan Stanley, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen schwanken.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Darüber hinaus ist es, selbst in Fällen, in denen Verluste möglich sind oder Verlustrisiken bestehen, die die für bereits festgestellte Eventualverluste gebildeten Rückstellungen überschreiten, nicht immer möglich, den Umfang oder die Bandbreite möglicher Verluste angemessen einzuschätzen.

Bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen kann Morgan Stanley diese Verluste nicht angemessen einschätzen, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger Entschädigungen und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann.

Bei bestimmten anderen Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen kann Morgan Stanley mögliche oder zusätzliche Verluste, die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten, die die bereits gebildeten Rückstellungen überschreiten, zwar plausibel einschätzen, ist jedoch nach derzeitigem Wissensstand und Rücksprache mit seinen Rechtsberatern nicht der Ansicht, dass diese Verluste, mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dargelegten Angelegenheiten, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley in ihrer Gesamtheit haben werden.

Am 15. Juli 2010 reichte die CDIB eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von $ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass Morgan Stanley die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätte, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als das Unternehmen den Credit Default Swap mit der CDIB abschloss. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des Credit Default Swaps angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. $ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere $ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von Gebühren und

Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung zurückgewiesen. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 240 Mio., zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte.

Am 25. Januar 2011 wurde Morgan Stanley als eine beklagte Partei in dem Verfahren "*The Bank of New York Mellon Trust, National Association gegen Morgan Stanley Mortgage Capital, Inc. "* benannt, das vor dem SDNY anhängig ist. In der Klage, die von dem Treuhänder für eine Reihe von Commercial Mortgage-Pass-Through-Zertifikaten eingereicht wurde, wird behauptet, dass Morgan Stanley gegen bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit einem gewerblichen Hypothekendarlehen in Höhe von $ 81 Mio. verstoßen habe, das von Morgan Stanley gewährt und auf den Trust übertragen worden war. Unter anderem wird in der Klage gefordert, dass Morgan Stanley das Darlehen zurückkauft und weitere Schadensersatzzahlungen leistet. Am 16. Juni 2014 gab das Gericht dem ergänzenden Antrag von Morgan Stanley auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren statt, wogegen der Kläger Berufung einlegte. Am 27. April 2016 hob das US-Berufungsgericht für den Zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit*) das Urteil des SDNY auf und verwies den Fall zurück an das SDNY für ein weiteres Vorgehen entsprechend dieser Entscheidung. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 81 Mio., zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte.

Am 7. August 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-4SL gegen Morgan Stanley ein. Der Fall ist unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-4SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Inc."* beim Supreme Court of NY anhängig. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 303 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem die Aufhebung des der Transaktion zugrundeliegenden Hypothekendarlehens-Kaufvertrags, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 149 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Der Kläger versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 8. August 2012, reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage im Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-14SL, des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-4SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2007-4SL gegen Morgan Stanley ein. Die Klage ist unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-14SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC, als Rechtsnachfolger der Morgan Stanley Mortgage Capital Inc*." beim Supreme Court of NY anhängig. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 354 Mio. bzw. $ 305 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine Aufhebung der Kaufverträge für die den Transaktionen zugrundeliegenden Hypothekendarlehen, die effektive Vertragserfüllung und Schadensersatz und Zinsen in unbezifferter Höhe gefordert. Am 16. August 2013 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 527 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Der Kläger versucht jedoch, die

Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 28. September 2012 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage in Namen des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-13ARX gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc."* ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Am 17. Januar 2013 reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 609 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem ein Feststellungsurteil, eine effektive Vertragserfüllung und unbezifferte Schadensersatzersatzbeträge sowie Zinsen gefordert. Mit seiner Entscheidung vom 30. September 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Abweisung der geänderten Klageschrift teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Am 13. Juli 2015 legte die Klägerin wirksam Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts vom 30. September 2014 ein. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 170 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 10. Januar 2013 reichte die U.S. Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin im Auftrag des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL und für die Mortgage Pass-Through-Zertifikate, Serie 2006-10SL eine Klage gegen Morgan Stanley ein. Die Klage ist unter der Bezeichnung "*Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2006-10SL u.a. gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc."* beim Supreme Court of NY anhängig. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 300 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine gerichtliche Verfügung, nach der Morgan Stanley die in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen einhalten muss, ein unbezifferter Schadensersatz und Zinsen gefordert. Am 8. August 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies in teilweise zurück. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 197 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 3. Mai 2013 reichten die Kläger in dem Verfahren "*Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG u.a. gegen Morgan Stanley u.a."* eine Klage gegen Morgan Stanley, bestimmte verbundene Unternehmen und andere Beklagte beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der von Morgan Stanley angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate, die derzeit Gegenstand dieser Klage sind, belief sich auf ca. $ 644 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen Morgan Stanley wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung, fahrlässiger Falschdarstellung und Vertragsauflösung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 10. Juni 2014 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Morgan Stanley legte am 12. Juni 2015 wirksam Berufung gegen diese Entscheidung ein. Am 25. März 2016 beliefen sich der aktuell ausstehende Betrag der streitigen Mortgage-Pass-through-Zertifikate auf ca. $ 262 Mio. und die in Verbindung mit den Zertifikaten tatsächlich entstandenen Verluste auf ca. $ 84 Mio. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist

Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust bis zur Höhe der Differenz zwischen dem auf diese Zertifikate ausstehenden Betrag von $ 269 Mio. (zuzüglich der entstandenen Verluste) und ihrem beizulegenden Marktwert zum Zeitpunkt eines Gerichtsbeschlusses gegen Morgan Stanley, zuzüglich, im Falle eines Verkaufs, der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Morgan Stanley könnte Anspruch auf Entschädigung für einige dieser Verluste haben.

Am 8. Juli 2013 reichte die U.S. Bank National Association ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*U.S. National Association, ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX (MSM 2007-2AX) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger der Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Greenpoint Mortgage Funding, Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klageschrift werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 650 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem effektive Vertragserfüllung entsprechend den in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, ein unbezifferter Schadensersatz und Zinsen gefordert. Am 22. August 2013 stellte Morgan Stanley einen Antrag auf Klageabweisung, dem am 24. November 2014 teilweise stattgegeben bzw. der teilweise zurückgewiesen wurde. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 240 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 28. April 2014 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Structured Trust I 2007-1 eine Klage gegen Morgan Stanley ein. Das Verfahren ist beim SDNY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC*" anhängig. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 735 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungszahlungen und/oder vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*) in unbezifferter Höhe sowie Zinsen und Kosten gefordert. Am 3. April 2015 gab das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 292 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Am 23. Januar 2015 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen Morgan Stanley unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-NC4 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. $ 1,05 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden,

vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*), Schadensersatz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable damages*) und Strafschadensersatz, Anwaltskosten, Auslagen und sonstige zugehörige Aufwendungen sowie Zinsen gefordert. Am 20. Oktober 2015 hat das Gericht dem Antrag von Morgan Stanley auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen ist Morgan Stanley der Ansicht, dass dem Unternehmen aus diesem Verfahren ein Verlust von bis zu ca. $ 277 Mio., dem nicht gezahlten ursprünglichen Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen, zu deren Rückkauf Morgan Stanley von einem Zertifikatsinhaber und einem Anleiheversicherer aufgefordert wurde, ohne jedoch einen solchen Rückkauf zu tätigen, zuzüglich der vor und nach dem Gerichtsurteil aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten, entstehen könnte. Die Klägerin versucht jedoch, die Anzahl der betroffenen Darlehen zu erweitern, so dass sich die möglichen Verluste erhöhen könnten.

Soweit nicht in:

(a) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" in Teil I – Punkt 3 auf den Seiten 24-32 und in den Absätzen, die mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" und hier unter der Überschrift "*Zusagen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" in den "*Anmerkungen zu den konsolidierten Finanzausweisen*" in Teil II – Punkt 8 auf den Seiten 202-205 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2015 beendete Geschäftsjahr beginnen,

(b) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Gerichtliche Regelung*" unter "*24. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag*" in den "*Anmerkungen zu den konsolidierten Finanzausweisen*" in Teil II – Punkt 8 auf Seite 250 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2015 beendete Geschäftsjahr,

(c) den Absätzen, die mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" und hier unter der Überschrift "*Zusagen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" in den "*Anmerkungen zu den konsolidierten Finanzausweisen*" in Teil I – Punkt 1 auf den Seiten 47-50 beginnen, und in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" in Teil II – Punkt 1 auf Seite 126 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das am 31. März 2016 beendete Quartal; sowie

(d) in diesem Abschnitt "*Rechtsstreitigkeiten und Haftungsverhältnisse*" in diesem Registrierungsdokument anders dargelegt,

gibt bzw. gab es während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts-, oder Schiedsverfahren, an denen Morgan Stanley beteiligt ist bzw. war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen Morgan Stanley Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von Morgan Stanley oder der Morgan Stanley Gruppe haben bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Die konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley und seiner Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 und für jedes der drei Geschäftsjahre in dem am 31. Dezember 2015 beendeten Zeitraum sowie die Effizienz der internen Kontrollen der Finanzberichterstattung zum 31. Dezember 2015, die jeweils in dieses Registrierungsdokument einbezogen sind, wurden von Deloitte & Touche LLP, einem beim Public Company Accounting Oversight Board (United States of America) registrierten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, wie in dessen Berichten vom 23. Februar 2016, die per Verweis in dieses Dokument einbezogen sind, dargelegt.

Trendinformationen

Die Ertragslage von Morgan Stanley wurde in der Vergangenheit durch viele Faktoren erheblich beeinflusst, was auch in Zukunft weiterhin der Fall sein könnte. Zu diesen Faktoren zählen die Auswirkungen der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen sowie geopolitischer Ereignisse, Länderrisiken, die Auswirkungen von Marktkonditionen, insbesondere in den globalen Märkten für Anteilspapiere, festverzinsliche Papiere, Währungen, Kredite und Waren, einschließlich Firmen- und Hypothekendarlehen (gewerblicher Art und für Wohnimmobilien), sowie in den gewerblichen Immobilienmärkten und Energiemärkten, die Auswirkungen aktueller, anhängiger und künftiger Gesetze (einschließlich des Dodd-Frank-Gesetzes), regulatorischer Vorschriften (einschließlich der Eigen- und Fremdkapital-, der Refinanzierungs- sowie Liquiditätsanforderungen), der Politik (einschließlich der Steuer- und Geldpolitik) sowie gesetzlicher und regulatorischer Maßnahmen in den USA und weltweit; das Niveau und die Volatilität der Preise von Anteilspapieren, festverzinslichen Papieren und Waren (einschließlich der Ölpreise), der Zinssätze, Währungsrelationen und sonstiger Marktindizes, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten und Kapital sowie die den unbesicherten kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten von Morgan Stanley zugewiesenen Kreditratings, die Anleger- und Verbraucherstimmung und das Wirtschaftsklima sowie das Vertrauen in die Finanzmärkte, die Wertentwicklung und Ergebnisse der Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, strategischen Allianzen oder sonstigen strategischen Vereinbarungen von Morgan Stanley, die Reputation von Morgan Stanley und das allgemeine Ansehen der Finanzdienstleistungsbranche, die Inflation, Naturkatastrophen, Pandemien und Kriegshandlungen sowie Terrorakte, die Maßnahmen und Initiativen aktueller und potenzieller Wettbewerber sowie von Regierungen, Regulierungsbehörden und selbstregulierten Stellen, die Effizienz der Risikomanagementstrategien von Morgan Stanley, die von Morgan Stanley, seinen Wettbewerbern oder Gegenparteien eingeführten technologischen Veränderungen und technologische Risiken, einschließlich Cybersicherheitsrisiken sowie die Risiken der Betriebskontinuität und damit verbundene operationelle Risiken, die Fähigkeit von Morgan Stanley, innovative Produkte und Dienstleistungen anzubieten und seine strategischen Ziele zu erreichen, oder eine Kombination aller dieser oder anderer Faktoren. Darüber hinaus werden sich wahrscheinlich die Kosten von Morgan Stanley aufgrund legislativer, rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen erhöhen und sich damit auf die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit auswirken. Diese Faktoren könnten sich außerdem nachteilig auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken, seine strategischen Ziele zu erreichen.

Seit dem 31. Dezember 2015 haben sich die Aussichten von Morgan Stanley nicht erheblich nachteilig verändert**.**

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. März 2016 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von Morgan Stanley keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Aktienkapital

Das autorisierte Aktienkapital von Morgan Stanley umfasste zum 31. März 2016 3.500.000.000 Stammaktien im Nennwert von je US-$ 0,01 und 30.000.000 Vorzugsaktien im Nennwert von je US-$ 0,01.

Das ausgegebene, nicht-nachschusspflichtige und voll eingezahlte Aktienkapital von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2015 umfasste 2.038.893.979 Stammaktien im Nennwert von je US-$ 0,01.

Gründungsurkunde

Der Unternehmenszweck von Morgan Stanley ist in Artikel III der Gründungsurkunde dargelegt und erlaubt es dem Unternehmen, alle gesetzlich zulässigen Handlungen vorzunehmen und Aktivitäten zu verfolgen, für die eine Kapitalgesellschaft nach dem Allgemeinen Gesetz über Kapitalgesellschaften (*General Corporation Law*) des Bundesstaates Delaware organisiert und errichtet werden kann.

9. INFORMATIONEN VON DRITTEN, EXPERTENBEWERTUNGEN UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

Dieses Registrierungsdokument enthält keine Informationen von Dritten, Expertenbewertungen oder Interessenerklärungen mit Ausnahme der Berichte der Abschlussprüfer. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den vorstehenden Abschnitt "*Zusätzliche Informationen*" verwiesen.

10. FINANZINFORMATIONEN

Erforderliches Kapital

Die Schätzung des erforderlichen Kapitals von Morgan Stanley ("**Erforderliches Kapital**") basiert auf den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital, einer internen Kapitaladäquanzrichtlinie. Bei diesen handelt es sich um risikobasierte und Leverage-orientierte Kapitalverwendungs-Messgrößen, die mit dem regulatorischen Kapital von Morgan Stanley verglichen werden, um sicherzustellen, dass Morgan Stanley gegebenenfalls nach Absorption potenzieller Verluste aufgrund extremer Belastungen jeweils das für eine Unternehmensfortführung erforderliche Kapital erhalten kann. Morgan Stanley bezeichnet die Differenz zwischen dem regulatorischen Kapital und der Summe des Erforderlichen Kapitals als "Parent Capital". 2015 belief sich das durchschnittliche harte Kernkapital auf ca. $ 58,2 Mrd., die Summe des Erforderlichen Kapitals auf ca. $ 39,0 Mrd. und das Parent Capital auf ca. $ 19,2 Mrd. Morgan Stanley hält im Allgemeinen Parent Capital für potenzielle regulatorische Anforderungen vor, u.a. beispielsweise für eine ergänzende Verschuldungsquote sowie Abzüge und Anpassungen in der Übergangsphase zu US Basel III, durch die das Kapital von Morgan Stanley voraussichtlich bis einschließlich 2018 reduziert wird. Außerdem hält Morgan Stanley Parent Capital für das organische Wachstum, Akquisitionen und für sonstigen Kapitalbedarf vor.

Die Verteilung des harten Kernkapitals und des Kernkapitals auf die Geschäftsbereiche basiert auf der Verwendung des Kapitals, berechnet nach den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital, sowie auf dem jeweiligen Beitrag eines Geschäftsbereichs zur Summe des Erforderlichen Kapitals von Morgan Stanley. Das Erforderliche Kapital wird für jeden Geschäftsbereich ermittelt und dann den Produktlinien zugeordnet. Mit diesem Verfahren soll das Kapital den Risiken in jedem Geschäftsbereich angepasst werden, damit die Führungskräfte die Erträge auf risikobereinigter Basis bewerten können. Die Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital entwickeln sich mit der Zeit infolge der Veränderungen im geschäftlichen und regulatorischen Umfeld und unter Berücksichtigung verbesserter Modellmethoden. Morgan Stanley wird die Rahmenvorschriften gegebenenfalls weiterhin im Hinblick auf die Auswirkungen künftiger regulatorischer Anforderungen überprüfen.

In der nachstehenden Tabelle sind das durchschnittliche harte Kernkapital und das durchschnittliche Kernkapital der Geschäftsbereiche und das Parent Capital für 2015 und 2014 dargestellt:

	2015		**2014**	
	Durchschnittliches hartes Kernkapital[1]	**Durchschnitt-liches Kernkapital[1]**	**Durchschnittliches hartes Kernkapital[1]**	**Durchschnitt-liches Kernkapital[1]**
	(Mrd. Dollar)			
Institutional Securities	$ 32,8	$ 34,6	$ 31,3	$ 32,2
Wealth Management	4,9	11,2	5,2	11,2
Investment Management	1,3	2,2	1,9	2,9
Parent Capital	19,2	18,9	19,2	19,0
Gesamt	**$ 58,2**	**$ 66,9**	**$ 57,6**	**$ 65,3**

(1) Die Beträge werden auf monatlicher Basis ermittelt. Das durchschnittliche Kernkapital und das durchschnittliche harte Kernkapital sind nicht auf GAAP basierende Messgrößen, die nach Ansicht von Morgan Stanley sowie der Anleger für eine Einschätzung der Kapitaladäquanz nützlich sind.

Übersicht der Geschäftsergebnisse 2015

2015 im Vergleich zu 2014

Konsolidierte Ergebnisse. Morgan Stanley erzielte 2015 Nettohandelsumsätze von $ 35.155 Mio., was einem Anstieg von 3% gegenüber den Nettohandelsumsätzen im Jahr 2014 in Höhe von $ 34.275 Mio. entspricht. Die in den Nettohandelsumsätzen enthaltenen Auswirkungen der Forderungswertberichtigungen (*debt valuation adjustments* - "**DVA**") waren in den Jahren 2015 und 2014 positive Beträge in Höhe von $ 618 Mio. bzw. $ 651 Mio.

Der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag für das laufende Jahr belief sich auf $ 6.127 Mio. oder $ 2,90 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit $ 3.467 Mio. oder $ 1,60 je Stammaktie (verwässert) im Vorjahr. Im laufenden Jahr fielen unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe von $ 564 Mio. oder $ 0,29 je Stammaktie (verwässert) an, verglichen mit $ 2.226

Mio. oder $ 1,13 je Stammaktie (verwässert) im Vorjahr. Im Vorjahr fielen Kosten für Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypotheken unterlegten Wertpapieren und die Kreditkrise betreffenden Angelegenheiten in Höhe von $ 3.083 Mio. an, was einem Verlust von $ 1,47 je Stammaktie (verwässert) entspricht, auf das Jahr 2014 entfallende Vergütungsmaßnahmen in Höhe von ca. $ 1,137 Mio., was einem Verlust von $ 0,39 je Stammaktie (verwässert) entspricht, sowie ein Aufwandsposten in Höhe von $ 468 Mio. in Verbindung mit der Durchführung der Finanzierungswertberichtigungen (*funding valuation adjustments* - "**FVA**"), was einem Verlust von $ 0.17 je Stammaktie (verwässert) entspricht.

Ohne DVA beliefen sich die Nettohandelsumsätze 2015 auf $ 34.537 Mio., verglichen mit $ 33.624 im Jahr 2014, und der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag betrug 2015 $ 5.728 Mio. oder $ 2,70 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit $ 3.049 Mio. oder $ 1,39 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2014. Ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) belief sich der auf Morgan Stanley im Jahr 2015 entfallende Nettoertrag auf $ 5.164 Mio. oder $ 2,41 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit $ 823 Mio. oder $ 0,26 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2014.

Geschäftsbereiche. Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Institutional Securities lagen im Jahr 2015 mit $ 17.953 um 6% über dem entsprechenden Betrag für 2014 von $ 16.871 Mio., was in erster Linie auf höhere Nettohandelsumsätze aus Vertriebs- und Handelsaktivitäten zurückzuführen war, was teilweise durch niedrigere sonstige Einnahmen und reduzierte Einnahmen aus dem Investment Banking wieder ausgeglichen wurde.

Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Wealth Management in Höhe von $ 15.100 Mio. im Jahr 2015 stiegen um 1% gegenüber $ 14.888 Mio. im Jahr 2014, was hauptsächlich auf höhere Nettozinserträge und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung zurückzuführen war, denen zum Teil niedrigere Einnahmen aus Transaktionen gegenüberstanden.

Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Investment Management in Höhe von $ 2.315 Mio. im Jahr 2015 fielen um 15% gegenüber $ 2.712 Mio. im Jahr 2014, was in erster Linie auf die Auflösung von früher verbuchten Gewinnbeteiligungen von Fondsgesellschaften ("**Carried Interest**"), eine Reduzierung der auf Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallenden Einnahmen und Preisabschläge bei wesentlichen Investitionen zurückzuführen ist.

Aufwendungen. Die Aufwendungen für Vergütungen und Nebenleistungen beliefen sich 2015 auf $ 16.016 Mio. und lagen damit um 10% unter dem entsprechenden Vorjahresbetrag von $ 17.824 Mio., was hauptsächlich auf die Vergütungsmaßnahmen im Jahr 2014, eine Reduzierung im Jahr 2015 des beizulegenden Marktwertes von Investitionen in Verbindung mit arbeitnehmerfinanzierten Versorgungsplänen, Carried Interest und eine Herabsetzung der variablen leistungsabhängigen Vergütungsbestandteile im Jahr 2015 zurückzuführen ist.

Die vergütungsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich 2015 auf $ 10.644 Mio., verglichen mit $ 12.860 Mio. im Jahr 2014, was einem Rückgang von 17% entspricht, der sich in erster Linie durch niedrigere Rechtskosten des Bereichs Institutional Securities in Verbindung mit durch Wohnungsbauhypotheken unterlegten Wertpapieren und die Kreditkrise betreffenden Angelegenheiten ergab.

Durchschnittliche Eigenkapitalrendite. Die Rendite auf das durchschnittlich Eigenkapital belief sich 2015 auf 8,5% oder 7,8% ohne DVA bzw. 7,0% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*). Im Jahr 2014 betrugt die Rendite auf das durchschnittliche Eigenkapital 4,8% oder 4,1% ohne DVA bzw. 0,8% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*).

2014 im Vergleich zu 2013

Konsolidierte Ergebnisse. 2014 erzielte Morgan Stanley Nettohandelsumsätze von $ 34.275 Mio., was einer Erhöhung um 5% gegenüber $ 32.493 Mio. im Jahr 2013 entspricht. Die Nettohandelsumsätze für 2014 enthielten Gewinne aufgrund der Auswirkungen von DVA in Höhe von $ 651 Mio., verglichen mit Verlusten in Höhe von $ 681 Mio. im Jahr 2013. Daneben enthielten die Nettohandelsumsätze 2014 einen

Aufwandsposten von ca. $ 468 Mio. in Verbindung mit der Durchführung von FVA, der im Geschäftsbereich Institutional Securities ausgewiesen wurde.

Der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag für 2014 belief sich auf $ 3.467 Mio. oder $ 1,60 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit $ 2.932 Mio. oder $ 1,36 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2013. Der Betrag für 2014 beinhaltete unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe von $ 2.226 Mio. oder $ 1,13 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit $ 407 Mio. oder $ 0,21 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2013.

Ohne DVA beliefen sich die Nettohandelsumsätze 2014 auf $ 33.624 Mio., verglichen mit $ 33.174 Mio. im Jahr 2013, und der auf Morgan Stanley im Jahr 2014 entfallende Nettoertrag betrug $ 3.049 Mio. oder $ 1,39 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit $ 3.384 Mio. oder $ 1,59 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2013. Ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) belief sich der 2014 auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag auf $ 823 Mio. oder $ 0,26 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit $ 2.977 Mio. oder $ 1,38 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2013.

Geschäftsbereiche. Die Nettohandelsumsätze im Bereich Institutional Securities beliefen sich 2014 auf $ 16.871 Mio. und stiegen damit um 9% gegenüber $ 15.519 Mio. im Jahr 2013, was in erster Linie auf eine Erhöhung der Nettohandelsumsätze aus Vertriebs- und Handelsaktivitäten sowie der Einnahmen aus dem Investment Banking zurückzuführen war und teilweise wieder durch niedrigere Nettogewinne aus Kapitalanlagen ausgeglichen wurde.

Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Wealth Management stiegen im Jahr 2014 um 5% von $ 14.143 Mio. im Jahr 2013 auf $ 14.888 Mio., was hauptsächlich auf höhere Vergütungen für die Vermögensverwaltung sowie Vertriebs- und administrative Dienstleistungen und einer Erhöhung der Nettozinserträge beruhte und zum Teil durch niedrigere Einnahmen aus Transaktionen wieder ausgeglichen wurde.

Die Nettohandelsumsätze des Bereichs Investment Management in Höhe von $ 2.712 Mio. fielen 2014 um 11% gegenüber $ 3.059 im Jahr 2013. Dieser Rückgang der Nettohandelsumsätze war in erster Linie auf reduzierte Nettogewinne aus Kapitalanlagen, einschließlich der Investitionen in den arbeitnehmerfinanzierten Versorgungsplänen und Mitarbeiterinvestitionsplänen von Morgan Stanley, sowie niedrigere Beträge an Carried Interest zurückzuführen, was teilweise durch höhere Einnahmen aus Verwaltungs- und administrativen Dienstleistungen wieder ausgeglichen wurde.

Aufwendungen. Die Aufwendungen für Vergütungen und Nebenleistungen beliefen sich 2014 auf $ 17.824 Mio. und stiegen um 10% gegenüber $ 16.277 Mio. im Jahr 2013, was hauptsächlich auf den Vergütungsmaßnahmen im Jahr 2014 in Höhe von $ 1.137 Mio. beruhte.

Die vergütungsunabhängigen Aufwendungen betrugen 2014 $ 12.860 Mio., verglichen mit $ 11.658 Mio. im Jahr 2013, was einem Anstieg von 10% entspricht, der in erster Linie auf höhere Rechtskosten zurückzuführen war.

Durchschnittliche Eigenkapitalrendite. Die Rendite auf das durchschnittliche Eigenkapital belief sich 2014 auf 4,8% oder 4,1% ohne DVA bzw. 0,8% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*). Im Jahr 2013 betrug die Rendite auf das durchschnittliche Eigenkapital 4,3% oder 4,9% ohne DVA bzw. 4,3% ohne DVA und unterjährige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*).

MORGAN STANLEY

Konzernbilanz
(Mio. Dollar, außer Angaben zu Aktien)

	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
Aktiva		
Kasse und Bankguthaben ($ 14 bzw. $ 45 bezogen sich zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 auf konsolidierte Zweckgesellschaften (*variable interest entities*) und standen dem Unternehmen generell nicht zur Verfügung)	$ 19.827	$ 21.381
Verzinsliche Bankeinlagen	34.256	25.603
Bei Clearing-Instituten hinterlegte Barmittel oder Barmittel, die aufgrund von bundesrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder Anforderungen getrennt gehalten werden ($ 186 bzw. $ 149 bezogen sich zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 auf konsolidierte Zweckgesellschaften (*variable interest entities*) und standen dem Unternehmen generell nicht zur Verfügung)	31.469	40.607
Handelsaktiva zum beizulegenden Zeitwert ($ 127.627 bzw. $127.342 waren zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 an verschiedene Parteien verpfändet) ($ 722 bzw. $ 966 bezogen sich zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 auf konsolidierte Zweckgesellschaften (*variable interest entities*) und standen dem Unternehmen generell nicht zur Verfügung)	228.280	256.801
Wertpapiere des Anlagevermögens (enthalten zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 $ 66.759 bzw. $ 69.216 zum beizulegenden Zeitwert)	71.983	69.316
Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert	11.225	21.316
Im Rahmen von Reverse Repo-Vereinbarungen erworbene Wertpapiere (enthalten zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 $ 806 bzw. $ 1.113 zum beizulegenden Zeitwert)	87.657	83.288
Wertpapierleihgeschäfte	142.416	136.708
Kunden- und sonstige Forderungen	45.407	48.961
Darlehen:		
Für Investitionszwecke gehalten (nach Abzug von Wertberichtigungen von $ 225 bzw. $ 149 zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014)	72.559	57.119
Zum Verkauf bestimmt	13.200	9.458
Sonstige Investitionen ($ 328 bzw. $ 467 bezogen sich zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 auf konsolidierte Zweckgesellschaften (*variable interest entities*) und standen dem Unternehmen generell nicht zur Verfügung)	4.202	4.355
Räumlichkeiten, Ausrüstungen und Softwarekosten (nach Abzug aufgelaufener Abschreibungen von $ 7.140 bzw. $ 6.219 zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014) ($ 183 bzw. $ 191 bezogen sich zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 auf konsolidierte Zweckgesellschaften (variable interest entities) und standen dem Unternehmen generell nicht zur Verfügung)	6.373	6.108
Firmenwert	6.584	6.588
Immaterielle Vermögenswerte (nach Abzug aufgelaufener Abschreibungen von $ 2.130 bzw. $ 1.824 zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014) (beinhalten zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 $ 5 bzw. $ 6 zum beizulegenden Zeitwert)	2.984	3.159
Sonstige Aktiva ($ 47 bzw. $ 59 bezogen sich zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 auf konsolidierte Zweckgesellschaften (variable interest entities) und standen dem Unternehmen generell nicht zur Verfügung)	9.043	10.742
Gesamtvermögen	$ 787.465	$ 801.510
Passiva		
Einlagen (beinhalten zum 31. Dezember 2015 $ 125 zum beizulegenden Zeitwert)	$ 156.034	$ 133.544
Kurzfristige Mittelaufnahmen (beinhalten zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 $ 1.648 bzw. $ 1.765 zum beizulegenden Zeitwert)	2.173	2.261
Handelspassiva zum beizulegenden Zeitwert	109.139	107.381
Verpflichtung zur Rückgabe von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren, zum beizulegenden Zeitwert	19.316	25.685
Im Rahmen von Repo-Vereinbarungen erworbene Wertpapiere (enthalten zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 $ 683 bzw. $ 612 zum beizulegenden Zeitwert)	36.692	69.949
Wertpapierleihgeschäfte	19.358	25.219
Sonstige besicherte Finanzierungen (beinhalten zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 $ 2.854 bzw. $ 4.504 zum beizulegenden Zeitwert) ($ 432 bzw. $ 348 bezogen sich zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 auf konsolidierte Zweckgesellschaften (*variable interest entities*), allgemein ohne Rückgriffsmöglichkeit auf Morgan Stanley)	9.464	12.085
Kunden- und sonstige Verbindlichkeiten	186.626	181.069
Sonstige Verbindlichkeiten und Rückstellungen ($ 4 bzw. $72 bezogen sich zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 auf konsolidierte Zweckgesellschaften (*variable interest entities*), allgemein ohne Rückgriffsmöglichkeit auf Morgan Stanley)	18.711	19.441
Langfristige Mittelaufnahmen (beinhalten zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 $ 33.045 bzw. $ 31.774 zum beizulegenden Zeitwert)	153.768	152.772
Summe der Verbindlichkeiten	711.281	729.406
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten (siehe Anmerkung 12)		
Eigenkapital		
Eigenkapital von Morgan Stanley:		
Vorzugsaktien (siehe Anmerkung 15)	7.520	6.020
Stammaktien im Nennwert von je $ 0,01:		
Autorisierte Aktien: 3.500.000.000 zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014;		
Ausgegebene Aktien: 2.038.893.979 zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014;		
Ausstehende Aktien: 1.920.024.027 bzw. 1.950.980.142 zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014	20	20
Kapitalrücklage	24.153	24.249
Gewinnrücklagen	49.204	44.625
Belegschaftsaktien-Trusts	2.409	2.127
Sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	(1.656)	(1.248)
Eigene Stammaktien, zu Anschaffungskosten (im Nennwert von je $ 0,01):		
Ausstehende Aktien: 118.869.952 bzw. 87.913.837 zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014	(4.059)	(2.766)
An Belegschaftsaktien-Trusts ausgegebene Stammaktien	(2.409)	(2.127)
Summe des Eigenkapitals von Morgan Stanley	75.182	70.900
Nicht-rückzahlbare Anteile ohne beherrschenden Einfluss	1.002	1.204
Summe des Eigenkapitals	76.184	72.104
Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Einlagen	$ 787.465	$ 801.510

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
(Mio. Dollar, außer Angaben zu Aktien)

	2015	2014	2013
Einnahmen:			
Investment Banking	$ 5.594	$ 5.948	$ 5.246
Handel	10.114	9.377	9.359
Beteiligungen	541	836	1.777
Provisionen und Gebühren	4.554	4.713	4.629
Vermögensverwaltungs-, Vertriebs- und Verwaltungsgebühren	10.766	10.570	9.638
Sonstige	493	1.096	1.066
Summe der zinsunabhängigen Einnahmen	32.062	32.540	31.715
Zinserträge	5.835	5.413	5.209
Zinsaufwendungen	2.742	3.678	4.431
Zinsergebnis	3.093	1.735	778
Nettohandelsumsätze	35.155	34.275	32.493
Zinsunabhängige Aufwendungen:			
Vergütungen und Nebenleistungen	16.016	17.824	16.277
Raumkosten und Ausstattung	1.382	1.433	1.499
Makler-, Clearing- und Börsengebühren	1.892	1.806	1.711
Datenverarbeitung und Kommunikation	1.767	1.635	1.768
Marketing und Geschäftsentwicklung	681	658	638
Professionelle Dienstleistungen	2.298	2.117	1.894
Sonstige	2.624	5.211	4.148
Summe der zinsunabhängigen Aufwendungen	26.660	30.684	27.935
Gewinn vor Steuern aus fortgeführten Aktivitäten	8.495	3.591	4.558
Rückstellung für Ertragsteuern (Ertragsteuerguthaben)	2.200	(90)	902
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	6.295	3.681	3.656
Eingestellte Aktivitäten:			
Gewinn (Verlust) vor Steuern aus eingestellten Aktivitäten	(23)	(19)	(72)
Rückstellung für Ertragsteuern (Ertragsteuerguthaben)	(7)	(5)	(29)
Gewinn (Verlust) aus eingestellten Aktivitäten	(16)	(14)	(43)
Nettoertrag	$ 6.279	$ 3.667	$ 3.613
Auf rückzahlbare Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallender Nettoertrag	—	—	222
Auf nicht-rückzahlbare Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallender Nettoertrag	152	200	459
Auf Morgan Stanley entfallender Nettoertrag	$ 6.127	$ 3.467	$ 2.932
Vorzugsdividenden und sonstige	456	315	277
Auf die Stammaktionäre von Morgan Stanley entfallender Gewinn	$ 5.671	$ 3.152	$ 2.655
Gewinn je Stammaktie (unverwässert):			
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	$ 2,98	$ 1,65	$ 1,42
Gewinn (Verlust) aus eingestellten Aktivitäten	(0,01)	(0,01)	(0,03)
Gewinn je Stammaktie (unverwässert)	$ 2,97	$ 1,64	$ 1,39
Gewinn je Stammaktie (verwässert):			
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	$ 2,91	$ 1,61	$ 1,38
Gewinn (Verlust) aus eingestellten Aktivitäten	(0,01)	(0,01)	(0,02)
Gewinn je Stammaktie (verwässert)	$ 2,90	$ 1,60	$ 1,36
Erklärte Dividende je Stammaktie	$ 0,55	$ 0,35	$ 0,20
Durchschnittlich ausstehende Stammaktien:			
Unverwässert	1.909.116.527	1.923.805.397	1.905.823.882
Verwässert	1.952.815.453	1.970.535.560	1.956.519.738

Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
(Mio. Dollar)

	2015	2014	2013
Nettoertrag	$ 6.279	$ 3.667	$ 3.613
Sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen, nach Steuern:			
Anpassungen für Fremdwährungsumrechnung (1)	$ (304)	$ (491)	$ (348)
Veränderung der unrealisierten Nettogewinne (-verluste) aus zum Verkauf bestimmten Wertpapieren (2)	(246)	209	(433)
Pensions-, Versorgungs- und sonstige Anpassungen (3)	138	33	(1)
Summe sonstiger ergebnisneutraler Eigenkapitalveränderungen	$ (412)	$ (249)	$ (782)
Sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	$ 5.867	$ 3.418	$ 2.831
Auf rückzahlbare Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallender Nettoertrag	—	—	222
Auf nicht-rückzahlbare Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallender Nettoertrag	152	200	459
Auf nicht-rückzahlbare Anteile ohne beherrschenden Einfluss entfallende sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	(4)	(94)	(205)
Auf Morgan Stanley entfallende sonstige erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	$ 5.719	$ 3.312	$ 2.355

(1) Beträge enthalten Ertragsteuerrückstellungen (Ertragsteuerguthaben) von $ 185 Mio., $ 352 Mio. bzw. $ 351 Mio. für 2015, 2014 und 2013.
(2) Beträge enthalten Ertragsteuerrückstellungen (Ertragsteuerguthaben) von $ (143) Mio., $ 142 Mio. bzw. $ (296) Mio. für 2015, 2014 und 2013.
(3) Beträge enthalten Rückstellungen für Ertragsteuern (Ertragsteuerguthaben) von $ 73 Mio., $ 20 Mio. bzw. $ 11 Mio. für 2015, 2014 und 2013.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY

Der Rest dieses Abschnitts enthält ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley für das jeweils am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 beendete Geschäftsjahr und das am 31. März 2015 und 31. März 2016 beendete Quartal. Die nachstehenden Informationen sind den geprüften Jahresabschlüssen aus dem Geschäftsbericht von Morgan Stanley auf Formular 10-K für die am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre sowie den ungeprüften Jahresabschlüssen aus dem Quartalsbericht von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das am 31. März 2016 beendeten Quartal entnommen.

Konzernbilanz	**Zum 31. Dezember 2014**	**Zum 31. Dezember 2015**	**Zum 31. März 2015 (ungeprüft)**	**Zum 31. März 2016 (ungeprüft)**
	(Mio. Dollar)		*(Mio. Dollar)*	
Gesamtvermögen	801.510	787.465	829.099	807.497
Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Einlagen	801.510	787.465	829.099	807.497

			Drei-Monats-Zeitraum bis zum	
Konzerngewinn- und Verlust-rechnung	**2014**	**2015**	**31. März 2015 (ungeprüft)**	**31. März 2016 (ungeprüft)**
	(Mio. Dollar)		*(Mio. Dollar)*	
Nettohandelsumsätze	34.275	35.155	9.907	7.792
Ergebnis vor Einkommenssteuern	3.591	8.495	2.855	1.738
Nettoertrag	3.667	6.279	2.463	1.157

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Geschichte und Entwicklung von Morgan Stanley & Co. International plc

Firma, Ort der Eintragung und Registrierungsnummer, Gründungsdatum

MSI plc wurde in England und Wales unter der Registrierungsnummer 2068222 am 28. Oktober 1986 eingetragen. MSI plc wurde als eine Kapitalgesellschaft (*company limited by shares*) nach dem britischen Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985 (*Companies Act 1985*) gegründet und ist im Rahmen des britischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) tätig. MSI plc wurde am 13. April 2007 als eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) neu eingetragen.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSI plc befindet sich in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, die Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes ist +44 20 7425 8000.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSI plc ist Morgan Stanley & Co. International plc.

Jüngste Ereignisse

In jüngerer Zeit ist kein MSI plc betreffendes Ereignis eingetreten, das für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit von erheblicher Bedeutung ist.

2. ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

MSI plc bildet eine Unternehmensgruppe, die sich aus MSI plc und allen ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zusammensetzt ("**MSI plc Gruppe**"). Die Hauptaktivität der MSI plc Gruppe ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute.

MSI plc ist weltweit mit besonderem Schwerpunkt in Europa tätig. Sie betreibt Niederlassungen im Dubai International Financial Centre, in Frankreich, Südkorea, den Niederlanden, Polen, im Qatar Financial Centre, in Südkorea und in der Schweiz.

Die MSI plc Gruppe erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Kapitalaufnahmen, Finanzberatung, einschließlich der Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen, sowie Firmenkundendarlehen, Vertriebs-, Handels-, Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Aktien und festverzinslichen Wertpapieren und zugehörigen Produkten, einschließlich Devisen- und Warengeschäften, sowie Kapitalanlagen.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die oberste Muttergesellschaft von MSI plc im Vereinigten Königreich ist Morgan Stanley International Limited ("**MSI**"), und das MSI plc beherrschende oberste Mutterunternehmen ist Morgan Stanley, das zusammen mit MSI plc und den anderen konsolidierten Tochtergesellschaften von Morgan Stanley die Morgan Stanley Gruppe bildet.

MSI plc steht direkt im Eigentum von Morgan Stanley Investments (UK) (100%ige Beteiligung).

Bei den in diesem Registrierungsdokument in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Ausgewählte Finanzinformationen zu Morgan Stanley & Co. International plc*" enthaltenen konsolidierten Finanzausweisen handelt es sich um den Konzernabschluss der MSI plc Gruppe; für Zwecke dieses Abschlusses ist MSI plc die Muttergesellschaft dieser Gruppe.

Zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe bestehen wesentliche Wechselbeziehungen, dies umfasst die Bereitstellung von Finanzierungen, Kapitaldienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter. Als Folge dieser Wechselbeziehungen sowie der Mitwirkung von MSI plc sowie anderer Unternehmen

der Morgan Stanley Gruppe im globalen Finanzdienstleistungssektor könnten Faktoren, die sich auf die Geschäfte und Lage von Morgan Stanley oder anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, auch die Geschäfte und Lage von MSI plc beeinflussen. Solche Auswirkungen könnten direkter Art sein, z.B. wenn wirtschaftliche oder marktbezogene Faktoren direkt die Märkte beeinflussen, in denen MSI plc und andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe tätig sind, oder indirekt, wenn z.B. ein anderer Faktor die Fähigkeit anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe beeinflusst, Dienstleistungen oder Finanzierungen oder Kapital für MSI plc zur Verfügung zu stellen, oder direkt oder indirekt Aufträge an MSI plc zu erteilen. In ähnlicher Weise können alle Entwicklungen, die sich auf die Reputation oder das Standing von Morgan Stanley oder von anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, einen indirekten Einfluss auf MSI plc haben. Diese Wechselbeziehungen sollten daher bei jeder Einschätzung von MSI plc berücksichtigt werden.

Siehe "*Beschreibung von Morgan Stanley*" bezüglich Informationen zur Morgan Stanley Gruppe.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von MSI plc

Name	Wichtigste externe Tätigkeiten
David Cannon	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, Morgan Stanley Bank International Limited und Morgan Stanley Securities Limited.
Christopher Castello	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited.
Terri Duhon	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, Morgan Stanley Bank International Limited, Mitglied der Geschäftsleitung von CHAPS Clearing Company Limited, B&B Financial Markets Ltd., F&C Barrow Hanley US Trust Limited und B&B Structured Finance Ltd.
Lee Guy	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited.
Jakob Horder	Keine.
Mary Phibbs	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, Morgan Stanley Bank International Limited, Morgan Stanley Securities Limited, Nottingham Building Society, SAV Credit Limited, Novae Group plc, Novae Syndicates Limited, Stewart Title Limited und Charity Bank Limited.
Ian Plenderleith	Unabhängiger Chairman von MSI und Morgan Stanley Bank International Limited. Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley Securities Limited, Sanlam UK Limited, BMCE Bank International plc und Chairman von BH Macro Limited.
Robert Rooney	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, OOO Morgan Stanley Bank und Mitglied des Aufsichtsrats der Morgan Stanley Bank AG.
David Russell	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI, Morgan Stanley Securities Limited, Strategic Investments I, Inc, Mitglied des Aufsichtsrats der Morgan Stanley Bank AG und Mitglied der Geschäftsleitung von RMB Morgan Stanley (Proprietary) Limited.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsleitung ist 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSI plc und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSI hat im September 2003 einen Revisionsausschuss (*MSI plc Audit Committee* - der "**MSI plc-Revisionsausschuss**") gebildet. Die derzeitige Aufgabe des MSI plc-Revisionsausschusses ist es, die Geschäftsleitung bei der Überwachung der folgenden Aspekte zu unterstützen: (i) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabschlüsse der MSI, ihrer von der FCA regulierten Tochtergesellschaften, d.h.: Morgan Stanley Bank International Limited, MSI plc, Morgan Stanley Securities Limited, Morgan Stanley & Co. Limited, Morgan Stanley Investment Management Limited und Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited ("**Regulierte Tochtergesellschaften**"), (ii) die internen Kontrollsysteme, (iii) die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, (iv) die Qualifizierung und Unabhängigkeit der externen Abschlussprüfer der MSI und ihrer Regulierten Tochtergesellschaften, (v) die Leistungen der internen und externen Abschlussprüfer von Morgan Stanley und (vi) die Effizienz der Richtlinien und Strukturen von Morgan Stanley für die Konfliktbewältigung in Europa.

Der MSI plc-Revisionsausschuss berichtet der Geschäftsleitung der MSI auf vierteljährlicher Basis. Der MSI plc-Revisionsausschuss setzt sich zusammen aus David Cannon, Terri Duhon, Mary Phibbs und Ian Plenderleith. David Cannon, Terri Duhon, Mary Phibbs und Ian Plenderleith sind keine leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Morgan Stanley Gruppe, sondern unabhängige Mitglieder des MSI plc-Revisionsausschusses. Die Mitglieder des MSI plc-Revisionsausschusses werden von der Geschäftsleitung (*Board of Directors*) der MSI bestellt.

MSI plc erfüllt die Corporate Governance-Anforderungen nach dem Gesellschaftsrecht des Vereinigten Königreichs.

6. HAUPTAKTIONÄRE

Hauptaktionäre

Der Eigentümer des Aktienkapitals von MSI plc sind nachstehend aufgeführt:

Aktienklasse	Aktionär	Anzahl der gehaltenen Aktien (in % der jeweiligen Klasse)
GBP-Stammaktien	Morgan Stanley Investments (UK)	17.615.107 (100%)
USD-Stammaktien	Morgan Stanley Investments (UK)	9.935.105.148 (100%)
Nicht-stimmberechtige USD-Stammaktien der Klasse A	Morgan Stanley Investments (UK)	1.500.000.000 (100%)

Das MSI plc beherrschende oberste Mutterunternehmen ist Morgan Stanley. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Gerichtsverfahren

Neben den nachstehend beschriebenen Angelegenheiten wurde die MSI plc Gruppe zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit ihren Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten.

Die MSI plc Gruppe ist außerdem zeitweise in sonstige Überprüfungen, Untersuchungen und Verfahren (sowohl formeller als auch informeller Art) durch staatliche und selbstregulierende Stellen involviert, die sich auf die Geschäfte der MSI plc Gruppe beziehen und unter anderem Vertriebs- und Handelsaktivitäten, Finanzprodukte oder Angebote, die von der MSI plc Gruppe gesponsert, übernommen oder verkauft werden, sowie rechnungslegungsbezogene oder betriebliche Angelegenheiten betreffen, von denen einige zu nachteiligen Gerichtsurteilen, Vergleichen, Bußgeldern, Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder sonstigen Rechtsbehelfen führen können.

Die Haftung und/oder die Höhe der Schadensersatzforderung wird von der MSI plc Gruppe in allen anhängigen Fällen bestritten. Soweit die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass wahrscheinlich zum Datum der konsolidierten Finanzausweise eine Haftung bestand und die MSI plc Gruppe die Höhe des betreffenden Verlustes plausibel einschätzen kann, bildet die MSI plc Gruppe eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Die künftigen Rechtskosten der MSI plc Gruppe können angesichts des derzeitigen Umfelds im Bereich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich der MSI plc Gruppe, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen schwanken.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Die MSI plc Gruppe kann nicht mit Sicherheit vorhersehen, wie oder wann solche Verfahren oder Untersuchungen entschieden werden oder wie letztendlich gegebenenfalls der Vergleich, das Bußgeld, die Geldstrafe oder sonstige Anordnung ausfallen wird, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger gerichtlich festzusetzender Beträge und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist die MSI plc Gruppe nach derzeitigem Wissensstand und Rücksprache mit ihren Rechtsberatern der Ansicht, dass der Ausgang dieser Verfahren und Untersuchungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die konsolidierte Finanzlage der MSI plc Gruppe haben wird, obwohl der Ausgang dieser Verfahren oder Untersuchungen für die Betriebsergebnisse und Cashflows der MSI plc Gruppe für einen spezifischen Abrechnungszeitraum von erheblicher Bedeutung sein kann, was unter anderem von der Höhe der Einnahmen oder Erträge der MSI plc Gruppe für diesen Zeitraum abhängt.

Im Laufe der letzten Jahre ist der Umfang der Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungen (sowohl formeller als auch informeller Art) in der Finanzdienstleistungsbranche durch staatliche und selbstregulierende Stellen erheblich angestiegen. Folglich geht die MSI plc Gruppe davon aus, dass sie mit erhöhten Forderungen nach Schadensersatz und sonstigen gerichtlichen Anordnungen konfrontiert werden könnte, und, obwohl die MSI plc Gruppe nachstehend einige Verfahren benennt, die einzeln oder insgesamt ihrer Ansicht nach von erheblicher Bedeutung sind, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, entstehen.

Am 15. Juli 2010 reichte die CDIB eine Klage gegen die MSI plc Gruppe und ein anderes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von $ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass die Gruppe und ein anderes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätten, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als sie den Credit Default Swap mit der CDIB abschlossen. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des Credit Default Swaps angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. $ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere $ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von Gebühren und Kosten

gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag der MSI plc Gruppe und eines anderem Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf Klageabweisung zurückgewiesen.

Am 1. Juli 2013 gab die EK eine an zwölf Unternehmen des Finanzsektors (einschließlich der MSI plc Gruppe), die ISDA und die Markit sowie verschiedene andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe gerichtete MBP heraus, in der behauptet wird, dass die Empfänger zwischen 2006 und 2009 gegen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union verstoßen hätten, indem sie bestimmte Maßnahmen getroffen bzw. deren Durchführung verweigert hätten, um die Entstehung von börsengehandelten Credit Default Swap-Produkten zu verhindern. Die MSI plc Gruppe, andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe und die übrigen Empfänger der MBP reichten am 21. Januar 2014 eine Antwort auf die MBP ein und nahmen während des Zeitraums vom 12. bis 19. Mai 2014 an mündlichen Anhörungen vor der EK teil. Am 4. Dezember 2015 gab die EK bekannt, dass sie ihre kartellrechtliche Untersuchung der zwölf Unternehmen des Finanzsektors, einschließlich der MSI plc Gruppe und der anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, abgeschlossen hat.

Im Mai 2014 hat das CAAG, eines der Mitglieder der RMBS-Arbeitsgruppe, geäußert, dass es bestimmte vorläufige Schlussfolgerungen gezogen hat, dass die Morgan Stanley Gruppe in Bezug auf RMBS bewusst wesentliche Falschdarstellungen veröffentlicht und bewusst die Veröffentlichung wesentlicher Falschdarstellungen hinsichtlich des Cheyne-SIV veranlasst hat, das Wertpapiere ausgegeben hat, die an den Pensionsplan für Angestellte des öffentlichen Dienstes in Kalifornien (*California Public Employees Retirement System*) vermarktet wurden. Das CAAG hat des Weiteren geäußert, dass seiner Ansicht nach das Verhalten der Morgan Stanley Gruppe einen Verstoß gegen kalifornisches Recht darstellt und dass das CAAG dreifachen Schadensersatz, Geldstrafen und eine Unterlassungsverfügung anstreben könnte. Die Morgan Stanley Gruppe ist mit diesen Schlussfolgerungen nicht einverstanden und hat beim CAAG entsprechende Einreden vorgebracht.

MSI plc steht außerdem in einer Reihe von regulatorischen und staatlichen Untersuchungen im Vereinigten Königreich und in den USA sowie anderenorts Rede und Antwort in Bezug auf ihre Devisengeschäfte.

Seit Dezember 2013 wurden mehrere Devisenhändler (einschließlich bestimmter Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe) als Beklagte in verschiedenen Sammelklagen wegen angeblicher kartellrechtlicher Verstöße benannt, die jetzt zu einem einheitlichen Verfahren vor dem SDNY unter der Bezeichnung "*In der Sache*: *Kartellrechtliches Verfahren zu Benchmark-Devisenkursen*" zusammengefasst wurden. Am 16. Juli 2015 reichten die Kläger eine geänderte Klageschrift ein (in der die MSI plc Gruppe als eine beklagte Partei benannt ist), in der allgemein behauptet wird, dass die Beklagten an einer konspirativen Vereinbarung zur Feststellung, Aufrechterhaltung oder Generierung künstlicher Preise für wichtige Benchmark-Sätze, zur Manipulation von Geld-/Briefspannen sowie, durch ihr Verhalten im Freiverkehrsmarkt, zur Herbeiführung entsprechender Manipulationen im Devisenterminmarkt beteiligt waren. Die Kläger streben ein Feststellungsurteil und dreifachen Schadensersatz in unbezifferter Höhe an. Die Beklagten haben am 30. November 2015 einen Antrag auf Abweisung der geänderten Klageschrift gestellt.

Soweit nicht vorstehend in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Gerichtsverfahren*" anders dargelegt, gibt bzw. gab es während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts-, oder Schiedsverfahren, an denen MSI plc beteiligt ist bzw. war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSI Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der MSI plc Gruppe haben können bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Der Bericht und die Finanzausweise von MSI plc für die am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 beendeten Geschäftsjahre wurden von Deloitte LLP, 2 New Street Square, London EC4A 3BZ, geprüft, einem registrierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Mitglied des *Institute of Chartered Accountants* in England und Wales im Sinne der Satzung des Instituts.

Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2015 haben sich die Aussichten von MSI plc nicht erheblich nachteilig verändert**.**

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2015 (dem Datum des jüngsten Konzernberichts und der jüngsten konsolidierten Finanzausweise von MSI plc) haben sich in der Finanz- oder Handelsposition der MSI plc Gruppe keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Kapitalstruktur

Das ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital von MSI plc setzte sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt zusammen:

(i) £ 17.615.107, eingeteilt in 17.615.107 Stammaktien im Nennwert von je £ 1 (die "**GBP-Stammaktien"**). Jede GBP-Stammaktie gewährt eine Stimme innerhalb ihrer Klasse. Die GBP-Stammaktien als Klasse haben Anspruch auf 0,177% der Stimmen in der Hauptversammlung.

(ii) US-$ 9.935.105.148, eingeteilt in 9.935.105.148 Stammaktien im Nennwert von je US-$ 1 (die "**USD-Stammaktien**"). Jede USD-Stammaktie gewährt eine Stimme innerhalb ihrer Klasse. Die USD-Stammaktien als Klasse haben Anspruch auf 99,823% der Stimmen in der Hauptversammlung.

(iii) US-$ 1.500.000.000, eingeteilt in 1.500.000.000 Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je US-$ 1 ("**Nicht-stimmberechtige USD-Stammaktien der Klasse A**"). Die Inhaber der Nicht-stimmberechtigen USD-Stammaktien der Klasse A haben in der Hauptversammlung von MSI plc kein Stimmrecht.

Satzung (*Articles of Association*)

Gemäß dem Gesetz über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) unterliegt der Gesellschaftszweck von MSI plc keinen Beschränkungen mehr. Die Satzung (*articles of association*) wurde zuletzt am 24. Februar 2015 geändert.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

In der nachstehenden Tabelle werden ausgewählte konsolidierte Finanzinformationen zur MSI plc Gruppe nach anwendbarem Recht und in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") in der in der Europäischen Union umgesetzten Form wiedergegeben. Diese Informationen sind den geprüften Finanzausweisen von MSI plc zum 31. Dezember 2015 entnommen.

Die nachstehend wiedergegebenen Finanzinformationen sollten in Verbindung mit diesen Finanzausweisen und den entsprechenden Anmerkungen gelesen werden.

	31. Dez. 2014	**31. Dez. 2015**
	(Mio. $)	
Jahresabschluss		
Gesamtvermögen	448.526	394.084
Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten und Eigenkapital	448.526	394.084
Konzerngewinn- und Verlustrechnung		
Nettogewinne aus Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken gehalten werden	2.775	3.508
Gewinn vor Steuern	(677)	710
Gewinn für das Jahr / die Periode	(713)	401

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY B.V.

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.

Geschichte und Entwicklung

Morgan Stanley B.V. wurde als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) am 6. September 2001 für unbegrenzte Dauer gegründet. MSBV ist im Handelsregister der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) von Amsterdam unter der Nummer 34161590 eingetragen. Ihr Firmensitz befindet sich in Amsterdam, Niederlande.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSBV befindet sich in Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM, Amsterdam Zuidoost, Niederlande. Die Telefonnummer ist +31 20 57 55 600.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSBV ist Morgan Stanley B.V.

Anwendbares Recht

MSBV wurde nach dem Recht der Niederlande gegründet und unterliegt diesem Recht.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Die Hauptaktivität von MSBV ist die Ausgabe von Finanzinstrumenten, einschließlich Schuldverschreibungen, Zertifikaten und Optionsscheinen, und die Absicherung der Verbindlichkeiten aus diesen Emissionen.

Hauptmärkte

MSBV führt ihre Geschäfte von den Niederlanden aus. Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV sind Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (oder von ihnen begebene Wertpapiere). MSBV führt diese Geschäfte nicht auf einer Wettbewerbsbasis, unterliegt jedoch als ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe indirekt teilweise dem Wettbewerbsdruck, dem Morgan Stanley ausgesetzt ist. Siehe vorstehender Abschnitt "*Beschreibung von Morgan Stanley*" bezüglich weiterer Einzelheiten.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

MSBV hat keine Tochtergesellschaften. Sie steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MSBV

Die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von MSBV, ihre etwaigen Ämter innerhalb von MSBV und ihre etwaigen wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsadresse jedes Mitglieds der Geschäftsleitung ist Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM Amsterdam Zuidoost, Niederlande.

Name	Titel	Wichtigste externe Tätigkeiten
H. Herrmann	Director	Executive Director von Morgan Stanley, Mitglied der Geschäftsleitung der Fundlogic (Jersey) Limited, Morgan Stanley Islamic Finance Limited, Morgan Stanley (Jersey) Limited und Archimedes Investments Cooperatieve U.A.

Name	Titel	Wichtigste externe Tätigkeiten
S. Ibanez	Director	Executive Director von Morgan Stanley
P.J.G de Reus	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V., Mitglied der Geschäftsleitung der Archimedes Investments Cooperatieve U.A.
L.P.A. Rolfes	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.
TMF Management B.V.	Director	Niederländischer Anbieter von Firmendienstleistungen

Mitglieder der Geschäftsleitung der TMF Management B.V.

H. Ph. De Kanter	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.
W.H. Kamphuijs	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSBV und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSBV ist der Ansicht, dass sie alle auf sie anwendbaren niederländischen Gesetze zur Corporate Governance einhält.

Bei MSBV handelt es sich nach niederländischem und EU-Recht um eine Organisation von öffentlichem Interesse. MSI, ein Anteilseigner von MSBV bis zum 26. März 2015, verfügte über einen Revisionsausschuss, der als Revisionsausschuss von MSBV fungierte. Am 26. März 2015 veräußerte MSI ihre Beteiligung an MSBV. Dementsprechend fällt MSBV nicht mehr unter die Ausnahmeregelung für Konzerngesellschaften und hat ihren eigenen Revisionsausschuss gebildet, der den anwendbaren Corporate Governance-Regeln entspricht, wie in der Satzung (*articles of association*) von MSBV näher erläutert.

6. HAUPTANTEILSEIGNER

Archimedes Investments Cooperatieve U.A. (ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe) hält die Mehrheit der Anteile von MSBV. Morgan Stanley International Holdings Inc. und Morgan Stanley Jubilee Investments Ltd. halten jeweils einen Anteil an MSBV.

MSBV steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley. MSBV sind in diesem Zusammenhang keine Kontrollmaßnahmen bekannt. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

Alle Entscheidungen über die Ausgabe von Wertpapieren werden von der Geschäftsführung von MSBV getroffen, und MSBV erzielt aus allen ihren Wertpapieremissionen einen Spread.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Es gab während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, an denen MSBV beteiligt war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSBV Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von MSBV haben bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Deloitte Accountants B.V., unabhängige Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfer, Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, P.O. Box 58110, 1040 HC Amsterdam, Niederlande, Mitglied des Niederländischen Instituts der Wirtschaftsprüfer (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*), hat

die Jahresabschlüsse von MSBV für die am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

In diesem Dokument sind keine weiteren Informationen enthalten, die von Deloitte Accountants B.V. geprüft wurden.

Trendinformationen

MSBV hat die Absicht, weiterhin Wertpapiere auszugeben und Absicherungsgeschäfte für diese Wertpapieremissionen abzuschließen. Seit dem 31. Dezember 2015 haben sich die Aussichten von MSBV nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2015 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von MSBV keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Stammkapital

Das Stammkapital von MSBV ist in Stammanteile im Nennwert von je EUR 100 eingeteilt.

Das ausgegebene, zugeteilte und voll eingezahlte Stammkapital von MSBV besteht aus 150.180 Stammanteilen im Nennwert von je EUR 100.

Satzung (*Articles of Association*)

Der Gesellschaftszweck von MSBV ist in Artikel 3 ihrer Satzung dargelegt und erlaubt ihr die Ausgabe, den Verkauf, den Ankauf, die Übertragung und Entgegennahme von Optionsscheinen, Derivaten, Zertifikaten, schuldrechtlichen Wertpapieren, Anteilspapieren und/oder vergleichbaren Wertpapieren oder Instrumenten sowie den Abschluss von Absicherungsgeschäften in Verbindung mit diesen Wertpapieren und Instrumenten. Darüber hinaus umfasst ihr Gesellschaftszweck die Finanzierung von Betrieben und Gesellschaften, Kreditaufnahmen und -vergaben, die Aufnahme von Kapital sowie den Abschluss von Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten, die Übernahme von Garantien, die Übernahme von Verpflichtungen der Gesellschaften und Unternehmen, mit denen sie eine Gruppe bildet, und im Namen Dritter und die Verpfändung ihrer Vermögenswerte für diese Verpflichtungen sowie den Handel mit Devisen, Wertpapieren und Vermögenswerten im Allgemeinen sowie alle Tätigkeiten, die mit den vorstehenden im weitesten Sinne in Verbindung stehen, sie betreffen oder für sie förderlich sind.

Die Satzung wurde zuletzt am 23. April 2015 geändert.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.

Der Gewinn nach Steuern für die am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 beendeten Geschäftsjahre belief sich auf EUR 7.620.000 bzw. EUR 4.993.000. Der Gewinn vor Steuern für die am 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014 beendeten Geschäftsjahre betrug EUR 10.151.000 bzw. EUR 6.658.000.

Das Gesamtvermögen von MSBV stieg von EUR 8.081.802.000 zum 31. Dezember 2014 auf EUR 8.770.208.000 zum 31. Dezember 2015 und die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten stieg von EUR 8.051.732.000 zum 31. Dezember 2014 auf EUR 8.732.518.000 zum 31. Dezember 2015.

Die Finanzinformationen für die MSBV für die am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre wurden nach den IFRS in ihrer in der Europäischen Union umgesetzten Form erstellt.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Geschichte und Entwicklung

Morgan Stanley Finance LLC wurde ursprünglich am 27. März 2002 als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem *Delaware Limited Liability Company Act* auf unbestimmte Dauer unter dem Namen Morgan Stanley Tower LLC gegründet. Am 8. Januar 2016 änderte Morgan Stanley Tower LLC ihren Namen in Morgan Stanley Finance, LLC. Am 12. Januar 2016 änderte Morgan Stanley Finance, LLC ihren Namen in Morgan Stanley Finance LLC.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSFL ist The Corporation Trust Company, Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801. Die Hauptniederlassung von MSFL befindet sich in 1585 Broadway, New York, NY 10036. Ihre Telefonnummer ist 212-761-4000.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSFL ist Morgan Stanley Finance LLC.

Anwendbares Recht

MSFL wurde nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, gegründet und unterliegt diesem Recht.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Die Hauptaktivität von MSFL ist die Emission von Wertpapieren.

Hauptmärkte

MSFL führt ihre Geschäfte hauptsächlich von den Vereinigten Staaten aus.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

MSFL hat keine Tochtergesellschaften. Sie ist eine direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Im Februar 2016 wurde MSFL in eine Finanztochtergesellschaft von Morgan Stanley umgewandelt.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MSFL

Die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung von MSFL, ihre etwaigen Ämter innerhalb von MSFL und gegebenenfalls ihre wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsanschrift für jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist 1585 Broadway, New York, NY 10036.

Name	Titel	Wichtigste externe Tätigkeiten
Kevin Woodruff	President und Manager	Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley
Nikki Tippins	Manager	Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley
Joshua Schanzer	Manager	Executive Director von Morgan Stanley

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber von MSBV und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSFL ist der Ansicht, dass sie alle auf sie anwendbaren Gesetze des Bundesstaates Delaware zur Corporate Governance einhält.

6. HAUPTANTEILSEIGNER

MSFL ist eine 100%ige direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments gab es keine behördlichen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, an denen MSFL beteiligt war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSFL Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von MSFL haben können bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Deloitte & Touche LLP, 30 Rockefeller Plaza, New York, NY 10112, Vereinigte Staaten, ein beim Public Company Accounting Oversight Board (United States of America) eingetragenes unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat die Jahresabschlüsse von MSFL für die am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre geprüft.

In diesem Dokument sind keine weiteren Informationen zu MSFL enthalten, die von Deloitte & Touche LLP geprüft wurden.

Trendinformationen

MSFL beabsichtigt, weiterhin Wertpapiere auszugeben. Seit dem 31. Dezember 2015 haben sich die Aussichten von MSFL nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 31. Dezember 2015 haben sich in der Finanz- oder Handelsposition von MSFL keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Kapitalausstattung

MSFL ist ermächtigt, eine einzige Klasse von Geschäftsanteilen auszugeben. Das ausgegebene, zugeteilte und voll eingezahlte Kapital von MSFL beträgt USD 1.000.

Gesellschaftsvertrag (*Limited Liability Company Agreement*)

Der Gesellschaftszweck von MSFL ist in Artikel 1.2 ihres Gesellschaftsvertrags vom 27. März 2002 (in aktueller Fassung) dargelegt und umfasst alle Aktivitäten, für die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Bundesstaates Delaware errichtet werden darf. Hierzu zählt auch die Emission von Wertpapieren.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt am 21. Januar 2016 geändert.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Der Nettoertrag für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 belief sich auf USD 114.986.489 bzw. USD 110.072.000.

Das Gesamtvermögen von MSFL stieg von USD 6.797.385.100 am 31. Dezember 2014 auf USD 6.942.318.599 am 31. Dezember 2015, die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten stieg von USD 1.678.238.333 am 31. Dezember 2014 auf USD 1.713.099.832 am 31. Dezember 2015.

Die Finanzinformationen für MSFL wurden gemäß den in den USA allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung (US GAAP) erstellt.

WESENTLICHE TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON MORGAN STANLEY
ZUM 31. DEZEMBER 2015

Name	Rechtsordnung der Gründung
└─┬─Morgan Stanley	Delaware
├─┬─Bayfine DE Inc.	Delaware
│ └──Bayfine UK	Vereinigtes Königreich
├──Belmondo LLC	Delaware
├──Cauca LLC	Delaware
├──Dean Witter Capital Corporation	Delaware
├─┬─Dean Witter Realty Inc.	Delaware
│ └──Realty Management Services Inc.	Delaware
├──Dean Witter Reynolds Venture Equities Inc.	Delaware
├──Early Adopter Fund Manager Inc.	Delaware
├──Fuegos LLC	Delaware
├──Fundlogic (Jersey) Limited	Jersey, Kanalinseln
├──FV-I, Inc.	Delaware
├──Japan Core Funding, Inc.	Delaware
├──Jolter Investments Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley (Jersey) Limited	Jersey, Kanalinseln
├──Morgan Stanley ABS Capital I Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Altabridge Ltd.	Kaiman-Inseln
├──Morgan Stanley Amanu LLC	Delaware
├──Morgan Stanley Asset Funding Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Atlas, Inc.	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Biscay LLC	Delaware
│ └─┬─Morgan Stanley Epsilon Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ └──Morgan Stanley Alpha Investments LLP	Vereinigtes Königreich
├─┬─Morgan Stanley Capital Group Inc.	Delaware
│ ├──Aegir Services International Ltd.	Bermuda
│ ├──Cayman Energy Ltd.	Kaiman-Inseln
│ ├──Ghent Energy Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Granite Wash LLC	Delaware
│ ├──Heidmar Group Inc.	Delaware
│ ├──Houston Bayport Energy LLC	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Bay Shore LLC	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Capital Group (Espana), S.L.U.	Spanien
│ ├──Morgan Stanley Capital Group Czech Republic s.r.o.	Tschechische Republik
│ ├──Morgan Stanley Capital Group Energy Europe Limited	Vereinigtes Königreich
│ ├─┬─Morgan Stanley Clean Development, LLC	Delaware
│ │ └──Morgan Stanley Renewables Development I (Cayman) Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley Commodities Investment Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley Energy Capital Inc.	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Energy Development Corp.	Delaware
│ │ └─┬─SEM Royalties LLC	Delaware
│ │ └──Wellbore Capital, LLC	Delaware
│ ├──MS Permian LLC	Delaware
│ ├──MS TELA LLC	Delaware
│ ├──MS TGX LLC	Delaware
│ ├─┬─MSDW Power Development Corp.	Delaware
│ │ ├──American Chemicals, LLC	Delaware
│ │ ├─┬─MS Solar Canada Holdings Inc.	Delaware
│ │ │ ├──MS Solar Holdings Canada ULC	Kanada
│ │ │ └─┬─MS Solar Solutions Canada ULC	Kanada
│ │ │ └──MS Solar Investments LLC	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ │ ├──MS Solar Holdings Inc.	Delaware
│ │ ├──MS Solar Solutions Corp.	Delaware
│ │ ├──Naniwa Energy LLC	Delaware
│ │ └──Naniwa Terminal LLC	Delaware
│ ├─┬─Pioneer Energy Holdings Pty Ltd	Australien
│ │ └──Pioneer Energy Pty Ltd	Australien
│ ├──Power Contract Financing II, L.L.C.	Delaware
│ ├──Rolympus (UK) Commodities (Holdings) Limited	Vereinigtes Königreich
│ ├──South Eastern Electric Development Corporation	Delaware
│ ├──South Eastern Generating Corporation	Delaware
│ ├──Sparta Energy Limited	Kaiman-Inseln
│ ├─┬─TransMontaigne Canada Holdings Inc.	Kanada
│ │ ├─┬─TMG Canadian Holdings L.L.C.	Delaware
│ │ │ └──Olco Petroleum Group ULC (OLCO)	Kanada
│ │ └──TransMontaigne Marketing Canada Inc.	Kanada
│ └──Utility Contract Funding II, LLC	Delaware
├──Morgan Stanley Capital I Inc.	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Capital Management, LLC	Delaware
│ └─┬─Morgan Stanley Domestic Holdings, Inc.	Delaware
│ ├──GHY Capital II B.V.	Niederlande
│ ├─┬─Morgan Stanley & Co. LLC	Delaware
│ │ ├──Hilo Investment Fund	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Morgan Stanley Flexible Agreements Inc.	Delaware
│ │ ├──PI Co-Invest LLC	Delaware
│ │ ├──Prime Dealer Services Corp.	Delaware
│ │ └─┬─V2 Holdings (USA), Inc.	Delaware
│ │ ├──Gee Street Records, Inc.	Delaware
│ │ └──V2 Records, Inc.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Capital Products LLC	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Capital Services LLC	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Commercial Financial Services LLC	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Delta Holdings LLC	New York
│ │ ├──Morgan Stanley Bank, N.A.	Federal Charter
│ │ └──Morgan Stanley Private Bank, National Association	Federal Charter
│ ├──Morgan Stanley NLE, LLC	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Services Holdings LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Services Group Inc.	Delaware
│ │ └─┬─MS Financing LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley 1585 Broadway LLC	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley 750 Building Corp.	Delaware
│ │ │ ├──Broadway 522 Fifth JV LLC	Delaware
│ │ │ └──GHY Capital B.V.	Niederlande
│ │ └──MS Harrison LLC	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Smith Barney Holdings LLC	Delaware
│ │ ├──Alternative Investments Mgr, Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Ceres Managed Futures LLC	Delaware
│ │ ├──Consulting Group Advisory Services LLC	Delaware
│ │ ├─┬─LM Falcon Investment Strategies LLC	Delaware
│ │ │ └──Peregrine Investments, LLC	Maryland
│ │ ├──Morgan Stanley AI GP LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Cayman Financing Services	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Morgan Stanley Smith Barney FA Notes Holdings LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Smith Barney Financing LLC	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley Smith Barney Holdings (UK) Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ └──Morgan Stanley Private Wealth Management Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ ├─┬─Morgan Stanley Smith Barney LLC	Delaware
│ │ │ ├──Morgan Stanley Insurance Services Inc.	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ │ │ └──SBHU Life Agency, Inc.	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Smith Barney Private Management II LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Smith Barney Private Management LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Smith Barney Venture Services LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Strategies II LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Strategies LLC	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley Swiss Holdings GmbH	Schweiz
│ │ │ └──Morgan Stanley (Switzerland) AG	Schweiz
│ │ └─┬─Morgan Stanley Wealth Management Australia Pty Ltd	Australien
│ │ └──Bow Lane Nominees Pty. Ltd.	Australien
│ └──Pettingell LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Capital Partners III, Inc.	Delaware
│ └──MSCP III, LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Capital REIT Inc.	Delaware
│ └──Saxon Advance Receivables Company, Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Capital REIT IV Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Capital Trust III	Delaware
├──Morgan Stanley Capital Trust IV	Delaware
├──Morgan Stanley Capital Trust V	Delaware
├──Morgan Stanley Capital Trust VIII	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Community Investments LLC	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Impact Mezzanine GP LLC	Delaware
│ └──Morgan Stanley Impact SBIC LP	Delaware
├──Morgan Stanley Credit Products Ltd.	Kaiman-Inseln
├─┬─Morgan Stanley Darica Funding, LLC	Delaware
│ └──Ascension Loan Vehicle, LLC	Delaware
├──Morgan Stanley Dean Witter Equity Funding, Inc.	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Dean Witter International Incorporated	Delaware
│ └──Morgan Stanley (DWRRBS) Limited	Vereinigtes Königreich
├──Morgan Stanley Derivative Products Inc.	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Durango LLC	Delaware
│ └──Morgan Stanley Amba Alagi LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Emerging Markets Inc.	Delaware
│ ├──Inter Capital Alliance Asset Management Co., Ltd.	Thailand
│ ├──Inter Capital Alliance Holding Limited	Thailand
│ ├──MS China 3 Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──MS China 5 Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──MSPI Hong Kong 1 Limited	Hong Kong
│ └──Philippine Asset Investment (SPV-AMC), Inc.	Philippinen
├──Morgan Stanley Equity Services Inc.	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Europa LLC	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Himalia Cayman Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └─┬─Morgan Stanley Sinope Cayman Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └──Morgan Stanley Adrastea Netherlands B.V.	Niederlande
│ ├─┬─Morgan Stanley IO Cayman Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └─┬─Morgan Stanley Iocaste Cayman Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └──Morgan Stanley Pasiphae Netherlands B.V.	Niederlande
│ └─┬─Morgan Stanley Luxembourg Holdings S.a r.l.	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Europe Holdings S.a r.l.	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Global Holdings S.a r.l.	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Luxembourg Holdings II S.a r.l.	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Luxembourg International Holdings S.a r.l.	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Metis (Gibraltar) Limited	Gibraltar
│ ├──MS GT Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ └──MS SK Investments Limited	Vereinigtes Königreich
├─┬─Morgan Stanley Fixed Income Ventures Inc.	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Principal Investments, Inc.	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ │ ├─┬─MHC Co-Invest Genpar	Kaiman-Inseln
│ │ │ └──MHC Co-Invest, LP	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Morgan Stanley Principal Investments Europe LLC	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Principal Investments Netherlands BV	Niederlande
│ │ ├──MS China 11 Limited	Kaiman-Inseln
│ │ ├─┬─MS China 8 Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ └──MS China 4 Limited	Kaiman-Inseln
│ │ ├──MSPI Mauritius 1 Limited	Mauritius
│ │ ├──Project Stone Holdings, LLC	Delaware
│ │ └──Viatel Investor HoldCo LLC	Delaware
│ └─┬─Morgan Stanley Strategic Investments, Inc.	Delaware
│ └──Eaux Vives Water Inc.	Kanada
├─┬─Morgan Stanley Fund Services Inc.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Fund Services (Bermuda) Ltd.	Bermuda
│ ├──Morgan Stanley Fund Services (Cayman) Ltd.	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley Fund Services (Hong Kong) Limited	Hongkong
│ ├──Morgan Stanley Fund Services (Ireland) Limited	Irland
│ ├──Morgan Stanley Fund Services (UK) Limited	Vereinigtes Königreich
│ └──Morgan Stanley Fund Services USA LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Global Emerging Markets, Inc.	Delaware
│ └──MSGEM, LLC	Delaware
├──Morgan Stanley Global Funding Trust	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Hedging Co. Ltd.	Kaiman-Inseln
│ └──Psylon Holding Limited	Zypern
├─┬─Morgan Stanley International Holdings Inc.	Delaware
│ ├─┬─Archimedes Investments Cooperatieve U.A.	Niederlande
│ │ └──Morgan Stanley B.V.	Niederlande
│ ├──European Principal Assets Limited	Vereinigtes Königreich
│ ├──Limited Liability Company Morgan Stanley Ukraine	Ukraine
│ ├──Morgan Stanley (Israel) Limited	Israel
│ ├──Morgan Stanley (Thailand) Limited	Thailand
│ ├──Morgan Stanley AB	Schweden
│ ├──Morgan Stanley Advantage Services Pvt. Ltd.	Indien
│ ├─┬─Morgan Stanley Asia Holdings I Limited	Kaiman-Inseln
│ │ ├─┬─Morgan Stanley Asia Holdings Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ ├─┬─Morgan Stanley (Hong Kong) Holdings Limited	Hongkong
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Asia Regional (Holdings) IV Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Hong Kong 1238 Limited	Hongkong
│ │ │ │ │ ├──Limited Liability Company Rinocenter	Russische Föderation
│ │ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Hong Kong Limited	Hongkong
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Asia International Limited	Hongkong
│ │ │ │ │ │ └─┬─Morgan Stanley Asia Securities Products LLC	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Asia (Taiwan) Ltd.	VR China
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Asia Limited	Hongkong
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Asia Products Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ │ │ └──Morgan Stanley Hong Kong Securities Limited	Hongkong
│ │ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Swallow Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ │ ├──Hampshire Trading B.V.	Niederlande
│ │ │ │ │ │ ├──Lancashire Trading B.V.	Niederlande
│ │ │ │ │ │ ├─┬─Wiltshire Trading B.V.	Niederlande
│ │ │ │ │ │ │ └──Morgan Stanley Funding Limited	Jersey, Kanalinseln
│ │ │ │ │ │ └──Yorkshire Trading B.V.	Niederlande
│ │ │ │ │ └──Volmar Holdings Limited	Zypern
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Hong Kong 1239 Limited	Hongkong
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Information Technology (Shanghai) Limited	VR China
│ │ │ │ └──Morgan Stanley Services Pty Limited	Australien
│ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Asia Regional (Holdings) III LLC	Kaiman-Inseln

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ │ │ │ └┬─Morgan Stanley (Singapore) Holdings Pte. Ltd.	Singapur
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Asia (Singapore) Pte.	Singapur
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Asia (Singapore) Securities Pte Ltd	Singapur
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Capital Group (Singapore) Pte.	Singapur
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Gateway Securities JSC	Vietnam
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Investment Management Company	Singapur
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Labuan Investment Bank Limited	Malaysia
│ │ │ │ └──Morgan Stanley Singapore Pte. Ltd.	Singapur
│ │ │ ├──Morgan Stanley Dean Witter Japan Group, Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ │ ├┬─Morgan Stanley Investment Holdings Jersey Limited	Jersey, Kanalinseln
│ │ │ │ └──Norfolk Trading B.V.	Niederlande
│ │ │ └┬─MSDW-JL Holdings II Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ ├──MS Remora Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ │ └┬─MSJL Holdings 4682 Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ └┬─MSJL Holdings Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ ├┬─Morgan Stanley Japan Holdings Co., Ltd.	Japan
│ │ │ │ ├──Jipang Mortgage Finance Co., Ltd.	Japan
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Capital Group Japan Co., Ltd.	Japan
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Capital K.K.	Japan
│ │ │ │ ├┬─Morgan Stanley Credit Products Japan Co., Ltd.	Japan
│ │ │ │ │ └──TM, Limited	Japan
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Investment Management (Japan) Co., Ltd.	Japan
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Japan Business Group Co., Ltd.	Japan
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Japan Group Co., Ltd.	Japan
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley MUFG Securities Co., Ltd.	Japan
│ │ │ │ └──MS Japan REIT Holding KK	Japan
│ │ │ └┬─MS CYM Preferred Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ │ └──MSJS Preferred YK	Japan
│ │ ├──MSDW Birkdale Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └──MSDW Muirfield Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley Asia Pacific Services Limited	Vereinigtes Königreich
│ ├──Morgan Stanley Asset Management S.A.	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Australia Finance Pty Limited	Australien
│ ├──Morgan Stanley Bank AG	Deutschland
│ ├──Morgan Stanley Business Consulting (Shanghai) Limited	VR China
│ ├──Morgan Stanley Canada Limited	Kanada
│ ├──Morgan Stanley Capital (Luxembourg) S.A.	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Capital, S.A. de C.V.	Mexiko
│ ├┬─Morgan Stanley Commodities Trading Hong Kong Holdings Limited	Hongkong
│ │ └──Morgan Stanley Commodities Trading (China) Limited	VR China
│ ├──Morgan Stanley Hungary Analytics Limited	Ungarn
│ ├┬─Morgan Stanley International Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ ├┬─Morgan Stanley Group (Europe)	Vereinigtes Königreich
│ │ │ ├──Morgan Stanley Angel Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ ├──Morgan Stanley Bramley Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ ├──Morgan Stanley Finance (C.I.) Limited	Jersey, Kanalinseln
│ │ │ ├──Morgan Stanley Strategic Funding Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ ├──OOO Morgan Stanley Bank	Russische Föderation
│ │ │ └──V2 Music (Holdings) Limited (In Members' Voluntary liquidation)	Vereinigtes Königreich
│ │ └┬─Morgan Stanley UK Group	Vereinigtes Königreich
│ │ ├──Morgan Stanley Amalthea UK Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ ├┬─Morgan Stanley Investments (UK)	Vereinigtes Königreich
│ │ │ ├┬─Morgan Stanley & Co. International plc	Vereinigtes Königreich

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ │ │ │ ├──Cabot 38 Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley (France) SAS	Frankreich
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Client Securities Nominees Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Equity Finance (Denmark) ApS	Dänemark
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Equity Financing Services (Sweden) AB	Schweden
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Havel GmbH	Deutschland
│ │ │ │ │ └──Morgan Stanley Mosel GmbH	Deutschland
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Humboldt Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ └──Clearcreek, S.L.U.	Spanien
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Kochi Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ │ └──Morgan Stanley Waterloo Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Langton Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Equity Investments (Luxembourg)	Irland
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Corporate Holdings (Luxembourg)	Irland
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Derivative Products Spain S.L.	Spanien
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Equity Finance (Malta) Limited	Malta
│ │ │ │ │ │ └─┬─Morgan Stanley Grund S.a.r.L	Luxemburg
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Derivative Products (Portugal), Unipessoal LDA	Portugal
│ │ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Equity Investments (UK) Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ │ │ └──Morgan Stanley Equity Trading (DIFC) Limited	Vereinigte Arabische Emirate
│ │ │ │ │ └─┬─Morgan Stanley Heythorp Investments	Irland
│ │ │ │ │ └─┬─Morgan Stanley Equity Holding (Netherlands) B.V.	Niederlande
│ │ │ │ │ └──Global Equity High Yield Fund B.V.	Niederlande
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Longcross Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Cooper Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Derivative Products (Netherlands) B.V.	Niederlande
│ │ │ │ │ │ └──Drake II Investments Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Equity Financing Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Maple Investments Limited (In Members' Voluntary liquidation)	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ └──Morgan Stanley Montrose Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Rivelino Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ └─┬─Morgan Stanley Dolor Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ │ └──Morgan Stanley Tostao Limited	Kaiman-Inseln
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Silvermere Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Bowline Limited (In Members' Voluntary liquidation)	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ └─┬─Morgan Stanley Northcote Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ └──Shavano Cooperatieve U.A.	Niederlande
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Strategic Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Taiwan Limited	VR China
│ │ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Turnberry Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ └─┬─Morgan Stanley Montgomerie Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Equity Derivative Services (Luxembourg) S.a r.l	Luxemburg
│ │ │ │ │ ├──Morgan Stanley Langtree Investments B.V.	Niederlande
│ │ │ │ │ └─┬─Morgan Stanley Mallard Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ │ └──Morgan Stanley Millbrae Investments B.V.	Niederlande
│ │ │ │ └──Morstan Nominees Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ ├─┬─Morgan Stanley & Co. Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ └─┬─East Sussex Financing Limited	Jersey, Kanalinseln

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ │ │ │ └──Cottenden Financing Unlimited	Jersey, Kanalinseln
│ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Bank International Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ └──Morgan Stanley Bank International (China) Limited	VR China
│ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Investment Management Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ │ └──Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ └──Morgan Stanley Securities Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ ├──Morgan Stanley Services (UK) Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ ├─┬─Morgan Stanley UK Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ ├──Morgan Stanley Pension Trustee Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ │ └──Morgan Stanley Trustee Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ └──Morgan Stanley Wertpapiere GmbH	Deutschland
│ ├──Morgan Stanley Investment Consultancy (Shanghai) Limited	VR China
│ ├──Morgan Stanley Investment Management (Australia) Pty Limited	Australien
│ ├──Morgan Stanley Investment Management Consultancy (Shanghai) Limited	VR China
│ ├──Morgan Stanley Investments (Mauritius) Limited	Mauritius
│ ├─┬─Morgan Stanley Jubilee Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ └─┬─Morgan Stanley UK Financing II LP	Vereinigtes Königreich
│ │ └──Morgan Stanley Cadzand III Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley Management Service (Shanghai) Limited	VR China
│ ├─┬─Morgan Stanley Mauritius Company Limited	Mauritius
│ │ ├──Elderslie Limited	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Morgan Stanley Global Services Mauritius	Mauritius
│ │ ├──Morgan Stanley India Capital Private Limited	Indien
│ │ ├──Morgan Stanley India Primary Dealer Private Limited	Indien
│ │ ├─┬─Morgan Stanley India Securities Private Limited	Indien
│ │ │ └─┬─Morgan Stanley India Company Private Limited	Indien
│ │ │ └──Morgan Stanley India Financial Services Private Limited	Indien
│ │ ├──Morgan Stanley India Services Private Limited	Indien
│ │ ├──Morgan Stanley Investment Management Private Limited	Indien
│ │ ├──Morgan Stanley Properties India Real Estate Management Private Limited	Indien
│ │ └──Morgan Stanley Solutions India Private Limited	Indien
│ ├──Morgan Stanley Menkul Degerler A.S.	Türkei
│ ├──Morgan Stanley México, Casa de Bolsa, S.A. de C.V.	Mexiko
│ ├─┬─Morgan Stanley Middle East Inc.	Delaware
│ │ └──Morgan Stanley Saudi Arabia	Saudi-Arabien
│ ├─┬─Morgan Stanley Pacific Limited	Hongkong
│ │ ├─┬─Morgan Stanley (China) Private Equity Investment Management Co., Ltd.	VR China
│ │ │ ├──Hangzhou Haergai Investment Consultancy Partnership Entity (Limited Partnership)	VR China
│ │ │ └──Hangzhou Morgan Stanley Investment Consulting Partnership Enterprise, L.P.	VR China
│ │ └──Morgan Stanley Investment Consultancy (Beijing) Company Limited	VR China
│ ├──Morgan Stanley Pacific Services Limited	Vereinigtes Königreich
│ ├─┬─Morgan Stanley Poggio Secco Limited	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Alpino Investments Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └─┬─Morgan Stanley Clare S.a r.l.	Luxemburg
│ │ └─┬─Morgan Stanley San Donato S.a r.l.	Luxemburg
│ │ └─┬─Morgan Stanley Syrah Two Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └──Morgan Stanley Donegan Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley Private Equity Asia Limited	Hongkong
│ ├──Morgan Stanley Private Equity Management Korea, Ltd.	Republik Korea
│ ├──Morgan Stanley Real Estate Investment GmbH	Deutschland
│ ├──Morgan Stanley South Africa (Proprietary) Limited	Südafrika
│ ├─┬─Morgan Stanley Spanish Holdings S.L.U	Spanien
│ │ └──Morgan Stanley S.V., S.A.U.	Spanien

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ ├──Morgan Stanley Trading Beteiligungs-GmbH	Deutschland
│ ├──MS China 16 Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──MS Equity Financing Services (Luxembourg) S.A.	Luxemburg
│ ├──MS Gamma Holdings LLC	Delaware
│ ├──MSAM/Kokusai (Cayman Islands), Inc.	Kaiman-Inseln
│ ├──MSAM/Kokusai II (Cayman Islands), Inc.	Kaiman-Inseln
│ ├──MSL Incorporated	Delaware
│ ├──PT. Morgan Stanley Asia Indonesia	Indonesien
│ └──PT. Morgan Stanley Indonesia	Indonesien
├─┬─Morgan Stanley International Incorporated	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley (Australia) Securities Holdings Pty Limited	Australien
│ │ └─┬─Morgan Stanley Australia Securities Limited	Australien
│ │ └──Morgan Stanley Australia Securities (Nominee) Pty Limited	Australien
│ ├──Morgan Stanley Australia Limited	Australien
│ ├─┬─Morgan Stanley International Finance S. A.	Luxemburg
│ │ ├─┬─Morgan Stanley Capital Holdings	Vereinigtes Königreich
│ │ │ └──Morgan Stanley UK Financing I LP	Vereinigtes Königreich
│ │ └──Morgan Stanley Luxembourg Financing I S.a r.l	Luxemburg
│ ├─┬─Morgan Stanley International Insurance Ltd.	Bermuda
│ │ └──Peconic Indemnity Company	Arizona
│ ├─┬─Morgan Stanley Latin America Incorporated	Delaware
│ │ ├──Banco Morgan Stanley S.A.	Brasilien
│ │ ├──Morgan Stanley Administradora de Carteiras S.A.	Brasilien
│ │ ├──Morgan Stanley Corretora de Titulos e Valores Mobiliarios S.A.	Brasilien
│ │ └─┬─Morgan Stanley Uruguay Ltda.	Brasilien
│ │ └──Morgan Stanley Uruguay Ltda.	Uruguay
│ ├──Morgan Stanley Luxembourg Financing II S.a r.l	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Reinsurance Ltd.	Bermuda
│ ├─┬─MSDW Investment Holdings (US) LLC	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley UK Trader	Vereinigtes Königreich
│ │ │ └─┬─Morgan Stanley Corporate Trader	Vereinigtes Königreich
│ │ │ └──Morgan Stanley Weser GmbH	Deutschland
│ │ ├──MSDW Investment Holdings (UK) Limited	Vereinigtes Königreich
│ │ └──MSDW Investments (Cayman) Limited	Kaiman-Inseln
│ └──MSDWIH Limited	Kaiman-Inseln
├─┬─Morgan Stanley Investment Management Inc.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley AIP Funding Inc.	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Alternative Investments LLC	Delaware
│ │ ├──AIP Asia-SMA GP LP	Delaware
│ │ ├──AIP Brickyard GP LP	Delaware
│ │ ├──AIP Gateway II GP LP	Delaware
│ │ ├──AIP Global Diversified VI GP LP	Delaware
│ │ ├──AIP Global Impact I GP LP	Delaware
│ │ ├──AIP Global Income I GP LP	Delaware
│ │ ├──AIP Mbar SLP LP	Delaware
│ │ ├──AIP MPI Partners GP LP	Delaware
│ │ ├──AIP Phoenix II GP LP	Delaware
│ │ ├─┬─Flint Capital Partners GP LP	Delaware
│ │ │ └──Flint Capital Partners SLP Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ ├──GPF Private Equity GP LP	Delaware
│ │ ├──GTB Capital Partners GP LP	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley AIP (Cayman) GP Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ │ └──Morgan Stanley (International) GP Limited	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Morgan Stanley AIP Falconer 2010 GP LP	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley AIP GP LP	Delaware
│ │ │ ├──AIP OPPORTUNISTIC SECONDARIES I SLP LP	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ │ │ ├─┬─Morgan Stanley Alternative Investment Partners LP	Delaware
│ │ │ │ ├──Liquid Markets Fund II SPV LP	Delaware
│ │ │ │ ├──Morgan Stanley Premium Partners Fund SPV LP	Delaware
│ │ │ │ └──Morgan Stanley Private Equity Opportunities Fund 2006 LP	Delaware
│ │ │ └──Tactical II SLP LP	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley AIP Phoenix 2009 GP LP	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley EPMF I GP LP	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley GDOF GP LP	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley GSOF GP LP	Delaware
│ │ │ └──Morgan Stanley GSOF SLP Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Morgan Stanley GSOF II GP LP	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley PMF III GP LP	Delaware
│ │ │ └──Morgan Stanley Private Markets Fund Employee Investors III LP	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley PMF IV GP LP	Delaware
│ │ │ └──Morgan Stanley PMF IV SLP Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ ├─┬─Morgan Stanley PMF V GP LP	Delaware
│ │ │ └──Morgan Stanley PMF V SLP Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ └──Morgan Stanley SCRSIC Strategic Partnership Fund GP Inc.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Distribution, Inc	Pennsylvania
│ ├──Morgan Stanley Fixed Income GP Inc.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Seed Holdings, Ltd.	Kaiman-Inseln
│ └──Morgan Stanley Services Company Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Leveraged Equity Fund II, Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Leveraged Equity Holdings Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Life Holding Incorporated	Delaware
├──Morgan Stanley Mayak Limited	Kaiman-Inseln
├─┬─Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC	New York
│ ├──Morgan Stanley Asset Capital Inc.	Delaware
│ └─┬─Saxon Capital, Inc.	Maryland
│ ├──Saxon Asset Securities Company	Virginia
│ └─┬─Saxon Capital Holdings, Inc.	Delaware
│ └─┬─SCI Services, Inc.	Virginia
│ ├─┬─Saxon Funding Management LLC	Delaware
│ │ └──Saxon Securitized Assets LLC	Delaware
│ ├──Saxon Mortgage Services, Inc.	Texas
│ └──Saxon Mortgage, Inc.	Virginia
├──Morgan Stanley Municipal Funding Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Overseas Services (Jersey) Limited	Jersey, Kanalinseln
├──Morgan Stanley Portfolio Management LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Principal Funding, Inc.	Delaware
│ └──SPV Columbus Srl (in liquidazione)	Italien
├─┬─Morgan Stanley Private Equity Asia, Inc.	Delaware
│ └──Morgan Stanley Private Equity Asia, LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Real Estate Advisor, Inc.	Delaware
│ └─┬─MSREA Holdings, Inc.	Delaware
│ └─┬─MSREA Holdings, LLC	Delaware
│ └──MSREA LL Holdings, LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Real Estate F Funding, Inc.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Real Estate F Funding Partner, Inc.	Delaware
│ └──Morgan Stanley Real Estate F International Funding, L.P.	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Real Estate Funding II, Inc.	Delaware
│ └─┬─Morgan Stanley Real Estate Funding II, L.P.	Delaware
│ └─┬─MS Moon Holdings LLC	Delaware
│ ├─┬─Crescent Real Estate Capital GP, LLC	Delaware
│ │ └─┬─Crescent Real Estate Capital, L.P.	Delaware
│ │ └──One Village Place LLC	Delaware
│ └──DBFLA Services LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Real Estate Investment Management II, Inc.	Delaware
│ └──MSREF II-CO, L.L.C.	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
├─┬─Morgan Stanley Real Estate Investment Management Inc.	Delaware
│ └──Morgan Stanley Real Estate Fund, Inc.	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Realty Incorporated	Delaware
│ ├──Brooks Harvey & Co., Inc.	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Properties, Inc.	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Properties France SAS	Frankreich
│ │ ├──Morgan Stanley Properties Germany GmbH	Deutschland
│ │ └─┬─MSP China Holdings Limited	Kaiman-Inseln
│ │ ├──Morgan Stanley Properties (China) Co., Ltd	VR China
│ │ └─┬─Morgan Stanley Properties Advisory Corp. Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └──Beijing Kaili Assets Servicing Co., Ltd	VR China
│ └──Tokyo Realty Investment Company II	Kaiman-Inseln
├─┬─Morgan Stanley Renewables Inc.	Delaware
│ ├──Carson Solar I LLC	Delaware
│ ├──MF Mesa Lane LLC	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Renewable Development Fund LLC	Delaware
│ │ ├─┬─NaturEner USA, LLC	Delaware
│ │ │ ├─┬─NaturEner Energy Canada Inc.	Kanada
│ │ │ │ ├─┬─NaturEner Alberta Wind Holdings 1 Inc.	Kanada
│ │ │ │ │ └─┬─NaturEner Alberta Wind Holdings 2 Inc.	Kanada
│ │ │ │ │ ├──NaturEner Wild Rose 1 Energy Inc.	Kanada
│ │ │ │ │ └──NaturEner Wild Rose 2 Energy Inc.	Kanada
│ │ │ │ ├──NaturEner Prairie Home 1 Energy Inc.	Kanada
│ │ │ │ ├──NaturEner Prairie Home 2 Energy Inc.	Kanada
│ │ │ │ └──NaturEner Wild Rose 3 Energy Inc.	Kanada
│ │ │ ├──NaturEner Golden Prairie Wind Energy, LLC	Delaware
│ │ │ ├──NaturEner Meadow Lark Wind Energy, LLC	Delaware
│ │ │ ├─┬─NaturEner Montana Wind Energy 2 LLC	Delaware
│ │ │ │ └──NaturEner Glacier Wind Energy 2, LLC	Delaware
│ │ │ ├─┬─NaturEner Montana Wind Holding, LLC	Delaware
│ │ │ │ ├─┬─NaturEner Glacier Financing, LLC	Delaware
│ │ │ │ │ └─┬─NaturEner Montana Wind Energy, LLC	Delaware
│ │ │ │ │ └──NATURENER GLACIER WIND ENERGY 1, LLC	Delaware
│ │ │ │ ├──NaturEner Power Watch, LLC	Delaware
│ │ │ │ ├─┬─NaturEner Rim Rock Financing, LLC	Delaware
│ │ │ │ │ └─┬─NaturEner Montana Wind Rim Rock, LLC	Delaware
│ │ │ │ │ └──NaturEner Rim Rock Wind Energy, LLC	Delaware
│ │ │ │ ├──NaturEner Tie Line, LLC	Delaware
│ │ │ │ └──NaturEner Wind Watch, LLC	Delaware
│ │ │ ├──NaturEner Operations, LLC	Delaware
│ │ │ └──NaturEner Red Creek Wind Energy, LLC	Delaware
│ │ └─┬─Third Planet Windpower, LLC	Delaware
│ │ ├──Loraine Windpark Project, LLC	Delaware
│ │ ├──Third Planet Renewables, LLC	Delaware
│ │ └──TPW Madison, LLC	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Wind LLC	Delaware
│ ├──MS Greenrock Holdings Inc.	Delaware
│ ├─┬─MS Wind II LLC	Delaware
│ │ └─┬─Wind Joint Venture LLC	Delaware
│ │ ├──A4 Wind 1 LLC	Delaware
│ │ ├──A4 Wind 2 LLC	Delaware
│ │ └──Gear Wind LLC	Delaware
│ ├──Solar Star California III, LLC	Delaware
│ ├──Solar Star California IX, LLC	Delaware
│ ├──Solar Star California V, LLC	Delaware
│ ├──Solar Star California VI, LLC	Delaware
│ └──Solar Star WMT I, LLC	Delaware
├──Morgan Stanley Risk Services LLC	Delaware
├──Morgan Stanley SECAP Funding, LLC	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
├──Morgan Stanley Secured Financing LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Senior Funding, Inc.	Delaware
│ ├──Inversiones Sudamerica Uno Ltda	Chile
│ ├──Morgan Stanley MSSF LLC	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Senior Funding (Nova Scotia) Co.	Kanada
│ ├──MSSFG (SPV-AMC), Inc.	Philippinen
│ ├──Tenedora Dalia, S.A. de C.V.	Mexiko
│ └─┬─Ventura Holdings, Inc.	Delaware
│ └─┬─Ventura Holdings NJ, Inc.	Delaware
│ ├─┬─Ventura AC LLC	New Jersey
│ │ └─┬─Ventura Property Management, LLC	Delaware
│ │ ├──Ventura Ohio, LLC	Delaware
│ │ └──Ventura Utah, LLC	Delaware
│ └──Ventura Opportunities, LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Services Canada Holding Corp.	Delaware
│ └──Morgan Stanley Services Canada Corp.	Kanada
├──Morgan Stanley Special Situations Group Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Syrah One Limited	Kaiman-Inseln
├─┬─Morgan Stanley Tindur LLC	Delaware
│ └──Morgan Stanley Snowdon Inc.	Delaware
├──Morgan Stanley Tower, LLC	Delaware
├─┬─Morgan Stanley Venture Capital III, Inc.	Delaware
│ └─┬─Morgan Stanley Venture Partners III, L.L.C.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Venture Investors III, L.P.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Venture Partners III, L.P.	Delaware
│ └──The Morgan Stanley Venture Partners Entrepreneur Fund, L.P.	Delaware
├──Morstan Development Company, Inc.	Delaware
├──MS 10020, Inc.	Delaware
├──MS Debt Opportunities Corp.	Delaware
├─┬─MS Equity Products (Luxembourg) S.a.r.l.	Luxemburg
│ ├──Morgan Stanley Foreign Complex Trust	Delaware
│ └─┬─Morgan Stanley Moselle S.a.r.l	Luxemburg
│ └─┬─Morgan Stanley Norton Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ └─┬─Morgan Stanley Luxembourg Equity Holdings S.a.r.l.	Luxemburg
│ └──Morgan Stanley Kadarka Limited	Kaiman-Inseln
├──MS Hawk I LLC	Delaware
├─┬─MS Holdings Incorporated	Delaware
│ ├──Morgan Stanley ARS Funding Inc.	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Capital Partners VI GP Inc.	Delaware
│ │ └──MS Capital Partners VI GP LP	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley Hedge Fund Partners Cayman Ltd.	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley HFP Investment Inc.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley IMDCP Funding, LLC	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Infrastructure Holdings Inc.	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Infrastructure II Inc.	Delaware
│ │ └─┬─Morgan Stanley Infrastructure II GP LP	Kaiman-Inseln
│ │ └──Morgan Stanley Infrastructure Partners II Investors C GP	Luxemburg
│ ├─┬─Morgan Stanley Infrastructure Inc.	Delaware
│ │ └─┬─Morgan Stanley Infrastructure GP LP	Delaware
│ │ ├─┬─Morgan Stanley Infrastructure SLP, LLC	Delaware
│ │ │ └──CP Infrastructure SLP, L.P.	Kaiman-Inseln
│ │ ├──MSIP Agatha Co-Investment Alternate GP, L.P.	Delaware
│ │ └──MSIP Agatha Co-Investment GP Limited	Kaiman-Inseln
│ ├─┬─Morgan Stanley Merchant Banking Insurance Holdings, LLC	Delaware
│ │ └──Morgan Stanley Merchant Banking Insurance Company	Vermont
│ ├─┬─Morgan Stanley Private Equity Asia III, Inc.	Delaware
│ │ └──Morgan Stanley Private Equity Asia III, L.L.C.	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Private Equity Asia IV, Inc.	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ │ └─┬─Morgan Stanley Private Equity Asia IV, L.L.C.	Delaware
│ │ └───MSPEA SLP IV, L.L.C.	Delaware
│ ├───Morgan Stanley Real Estate Securities Global Best Ideas GP Inc.	Delaware
│ ├─┬─MS Alternatives Funding, Inc.	Delaware
│ │ ├───Morgan Stanley Capital Partners V Funding LP	Delaware
│ │ └───MS Alternatives Funding Partner, Inc.	Delaware
│ ├─┬─MS Alternatives Holding C Inc.	Delaware
│ │ └───MS Alternatives Holding C (Cayman) Ltd.	Kaiman-Inseln
│ ├───MS Alternatives Holding D Inc.	Delaware
│ ├───MS ARS Holding A Inc.	Delaware
│ ├───MS ARS Holding B Inc.	Delaware
│ ├───MS Capital Partners Adviser Inc.	Delaware
│ ├─┬─MS Credit Partners GP Inc.	Delaware
│ │ └───MS Credit Partners GP L.P.	Delaware
│ ├───MS Credit Partners Holdings Inc.	Delaware
│ ├─┬─MS Credit Partners II GP Inc.	Delaware
│ │ └───MS Credit Partners II GP L.P.	Delaware
│ ├─┬─MS Energy Partners GP Inc.	Delaware
│ │ └───MS Energy Partners GP LP	Kaiman-Inseln
│ ├─┬─MS Expansion Capital GP Inc.	Delaware
│ │ └───MS Expansion Capital GP LP	Delaware
│ ├─┬─MS Expansion Credit GP Inc.	Delaware
│ │ └───MS Expansion Credit GP, L.P.	Delaware
│ ├─┬─MSCP V GP Inc.	Delaware
│ │ ├─┬─MS Capital Partners V GP L.P.	Kaiman-Inseln
│ │ │ └───MSCP V Offshore Investors GP Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ └───MS Capital Partners V LP	Delaware
│ ├───MSGFI Management Inc.	Delaware
│ ├───MSIM GP Inc.	Delaware
│ ├─┬─Private Investment Partners Inc.	Delaware
│ │ └───Private Investment Partners GP Inc.	Delaware
│ └───TAM Investment Holdings Inc.	Delaware
├─┬─MS Lion LLC	Delaware
│ ├───Morgan Stanley Beta Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ └─┬─Morgan Stanley Gamma Investments	Vereinigtes Königreich
│ └───Morgan Stanley Portland Investments Limited	Vereinigtes Königreich
├─┬─MS Low Income Housing Corporation	Delaware
│ ├───BMC NAB Trust Investment Fund LLC	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley New Markets, Inc.	Delaware
│ │ ├───MS New Markets I LLC	Delaware
│ │ ├───MS New Markets II LLC	Delaware
│ │ ├───MS New Markets IV LLC	Delaware
│ │ ├───MS New Markets IX LLC	Delaware
│ │ ├───MS New Markets VIII LLC	Delaware
│ │ └───MS New Markets X LLC	Delaware
│ ├───MS Georgia Tax Credit Fund III LLC	Delaware
│ ├─┬─Pinol II LLC	Delaware
│ │ └───Wiwili IV LLC	Delaware
│ └───Viento LLC	Delaware
├─┬─MS Low Income Housing II Corporation	Delaware
│ ├─┬─CTH LIHTC Fund 97-3A, L.L.C.	Delaware
│ │ └───Multistate LIHTC Holdings II, L.P.	Delaware
│ ├───MS Affordable Housing LLC	Delaware
│ ├───MS GSP Legacy LLC	Delaware
│ └───MS Taishan Inc.	Delaware
├─┬─MS Pegau LLC	Delaware
│ └─┬─Millport I LLC	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ ├─┬─Elderslie Holdings Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └──Ras Dashen Cayman Limited	Kaiman-Inseln
│ └─┬─Esporta Holdings Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Bayview Holding Ltd.	Kaiman-Inseln
│ └─┬─Esporta Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Esporta Financing Limited	Kaiman-Inseln
│ └─┬─Morgan Stanley Eden Investments Limited	Vereinigtes Königreich
│ └──Morgan Stanley UK Financing III LP	Vereinigtes Königreich
├─┬─MS Rosebank LLC	Delaware
│ ├──Bondi Limited	Kaiman-Inseln
│ ├─┬─Morgan Stanley Strand Limited	Kaiman-Inseln
│ │ └──Cornelia Limited	Kaiman-Inseln
│ └──MS Melville LLC	Delaware
├──MS Structured Asset Corp.	Delaware
├──MS Venture Capital Holding Inc.	Delaware
├──MSAM Holdings II, Inc.	Delaware
├──MSCP III Holdings, Inc.	Delaware
├─┬─MSDW Capital Partners IV, Inc.	Delaware
│ └──MSDW Capital Partners IV LLC	Delaware
├──MSDW CPIV Holdings, Inc.	Delaware
├──MSDW International Employee Services LLC	Delaware
├──MSDW Nederland BV	Niederlande
├─┬─MSDW Offshore Equity Services Inc.	Delaware
│ ├─┬─FUNDLOGIC SAS	Frankreich
│ │ └──FundLogic Global Solutions (Ireland) Limited	Irland
│ ├─┬─Morgan Stanley Alzette S.a.r.l.	Luxemburg
│ │ └──Morgan Stanley Euro Financing (Luxembourg)	Irland
│ ├─┬─Morgan Stanley Eder S.a r.l.	Luxemburg
│ │ ├──Morgan Stanley Derivative Products Global S.a r.l	Luxemburg
│ │ └─┬─Morgan Stanley Equity Trading GP Limited	Jersey, Kanalinseln
│ │ └──Morgan Stanley Global Equity Trading (Jersey) L.P.	Jersey, Kanalinseln
│ ├──Morgan Stanley GFD Hedge Holdings II Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley GFD Proprietary Holdings Limited	Kaiman-Inseln
│ ├──Morgan Stanley Global Fund Derivatives Hedge Holdings Luxembourg S.A.	Luxemburg
│ ├─┬─Morgan Stanley Spad Investments S.a.r.l.	Luxemburg
│ │ └─┬─Morgan Stanley Morane Investments S.a r.l.	Luxemburg
│ │ └──Morgan Stanley Curtiss Investments S.a r.l.	Luxemburg
│ └──MS Equity Finance Services I (Cayman) Ltd.	Kaiman-Inseln
├──MSDW PE/VC Holdings, Inc.	Delaware
├─┬─MSDW Real Estate Special Situations II, Inc.	Delaware
│ ├─┬─MSDW Real Estate Special Situations II Holdings, L.L.C.	Delaware
│ │ └──MSDW Real Estate Special Situations II Manager, L.L.C.	Delaware
│ └──MSRESS II GP Co-Investment Ltd.	Kaiman-Inseln
├──MSDW Strategic Ventures Inc.	Delaware
├─┬─MSDW Venture Partners IV, Inc.	Delaware
│ └──MSDW Venture Partners IV, LLC	Delaware
├──MSDW VP IV Holdings, Inc.	Delaware
├─┬─MSEOF, Inc.	Delaware
│ └─┬─MSEOF Management, LLC	Delaware
│ └──MSEOF Manager S.a.r.l.	Luxemburg
├──MSIT Holdings, Inc.	Delaware
├──MSPEA Holdings, Inc.	Delaware
├─┬─MSREF II, Inc.	Delaware
│ └──MSREF II, L.L.C.	Delaware
├─┬─MSREF III, Inc.	Delaware
│ └──MSREF III, L.L.C.	Delaware
├─┬─MSREF IV, Inc.	Delaware
│ └─┬─MSREF IV, L.L.C.	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ ├──MSREF IV Domestic-GP, L.L.C.	Delaware
│ ├──MSREF IV Domestic-LP, L.L.C.	Delaware
│ ├──MSREF IV International-GP, L.L.C.	Delaware
│ └──MSREF IV International-LP, L.L.C.	Delaware
├─┬─MSREF Real Estate Advisor, Inc.	Delaware
│ ├──Bolt REI B.V.	Niederlande
│ ├──Morgan Stanley SGR S.p.A.	Italien
│ ├─┬─MSREF VI, Inc.	Delaware
│ │ ├──MSREF VI International-LP, L.L.C.	Delaware
│ │ └─┬─MSREF VI, L.L.C.	Delaware
│ │ └─┬─MSREF VI International-GP, L.L.C.	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Real Estate Fund VI International-TE, L.P.	Delaware
│ │ └──MSREI Post Co-Investment GP, L.L.C.	Delaware
│ ├─┬─MSREF VII, Inc.	Delaware
│ │ ├──MSREF VII Global (Cayman) II, Ltd.	Kaiman-Inseln
│ │ ├──MSREF VII Global-L.P., L.L.C.	Delaware
│ │ └─┬─MSREF VII GP L.L.C.	Delaware
│ │ ├──CP Real Estate Fund VII SLP-A L.P.	Kanada
│ │ ├──CP Real Estate Fund VII SLP-B L.P.	Delaware
│ │ └─┬─MSREF VII L.P.	Kanada
│ │ ├──MSREF VII Global-GP (Cayman), L.P.	Kaiman-Inseln
│ │ ├──MSREF VII Global-GP (U.S.), L.L.C.	Delaware
│ │ ├──MSREF VII Global-GP Greenwich, L.P.	Kanada
│ │ └──MSREF VII Global-GP, L.P.	Kanada
│ ├─┬─MSREF VIII, Inc.	Delaware
│ │ └─┬─MSREF VIII GP, L.L.C.	Delaware
│ │ └─┬─MSREF VIII Global-GP, L.P.	Delaware
│ │ ├─┬─MSREF VIII Global Co-Investment GP, L.P.	Delaware
│ │ │ └──North Haven Real Estate Fund VIII Global Co-Investment, L.L.C.	Delaware
│ │ └──MSREF VIII Global Co-Investment No. 1 GP, L.P.	Delaware
│ └──MSREI SMA GP LLC	Delaware
├─┬─MSREF V Funding, Inc.	Delaware
│ ├──MSREF V Funding Partner, Inc.	Delaware
│ └──MSREF V International Funding, L.P.	Delaware
├─┬─MSREF V, Inc.	Delaware
│ └─┬─MSREF V, L.L.C.	Delaware
│ ├──MSREF V International-GP, L.L.C.	Delaware
│ ├──MSREF V International-LP, L.L.C.	Delaware
│ ├─┬─MSREF V U.S.-GP, L.L.C.	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Real Estate Fund V Special U.S., L.P.	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Real Estate Fund V U.S., L.P.	Delaware
│ │ ├──Morgan Stanley Real Estate Investors V U.S., L.P.	Delaware
│ │ ├──MSP Co-Investment Partnership V, L.P.	Delaware
│ │ ├──MSP Co-Investment Partnership V-A, L.P.	Delaware
│ │ └──MSP Real Estate Fund V, L.P.	Delaware
│ └──MSREF V U.S.-LP, L.L.C.	Delaware
├──MSREI Holding, Inc.	Delaware
├─┬─MSRESS III, Inc.	Delaware
│ ├──Morgan Stanley Real Estate Special Situations III-LP, L.L.C.	Delaware
│ └─┬─MSRESS III Manager, L.L.C.	Delaware
│ ├─┬─Morgan Stanley Real Estate Special Situations III-GP, L.L.C.	Delaware
│ │ └──MSRESS III Monroe GP, L.L.C.	Delaware
│ └──MSRESS III Opportunities Fund - GP, L.L.C.	Delaware
├─┬─MSUH Holdings I, Inc.	Delaware
│ └─┬─MSUH Holdings II, Inc.	Delaware
│ ├──MS SP Urban Horizons, Inc.	Delaware
│ └──MS Urban Horizons, Inc.	Delaware
├──MSVP 2002 Holdings, Inc.	Delaware
├─┬─MSVP 2002, Inc.	Delaware

Name	Rechtsordnung der Gründung
│ └──MSVP 2002 Fund, LLC	Delaware
├──Providence DE Holdings Co.	Delaware
├─┬─Strategic Investments I, Inc.	Delaware
│ ├──MS Strategic (Mauritius) Limited	Mauritius
│ └──Strategic Investments II, Inc.	Delaware
└──Sycamore II, Inc.	Delaware

VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE

$ i
£ i
€ i
AML 7
Bankengesetz 15
Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie 15
Baseler Ausschuss 28
betroffene Finanzkontrakte 31
betroffene Unternehmen 31
BHC-Gesetz 7
BlackRock 41
BRRD 15
CAAG 49
CDIB 51
CDOs 49
CDS 59
CFTC 9
CRA-Verordnung 24
CSSF ..... Deckblatt
DBRS 24
Dean Witter Discover 26
Dodd-Frank-Gesetz 3
DVA 67
EK 59
Endgültige Bedingungen i
Erforderliches Kapital 67
EU 7
EUR i
Euro i
EWR 24
FCA 15
FDIC 6
FGIC 55
FINRA 33
Fitch 24
FVA 68
GBP-Stammaktien 79
Gesamtverlustabsorptionskapazität 8
G-SIBs 8
IFRS 80
ILAG 49
ISDA 32
Joint Venture 42
LCR 30
Markit 59
MBP 59
Mitgliedstaaten 36
Moody's 6
Morgan Stanley ..... Deckblatt
Morgan Stanley Gruppe ..... Deckblatt
Morgan Stanley-Registrierungsdokument ..... Deckblatt
MS&Co. 33
MSBNA 6
MSBV ..... Deckblatt
MSBV-Registrierungsdokument ..... Deckblatt
MSDWD 26
MSFL ..... Deckblatt
MSFL-Registrierungsdokument 2
MSI 74
MSI plc ..... Deckblatt
MSI plc Gruppe 74
MSI plc-Registrierungsdokument ..... Deckblatt
MSI plc-Revisionsausschuss 76
MSMS 39
MSPBNA 6
MSSB LLC 32
MUFG 13
MUMSS 41
NFA 34
Nicht-stimmberechtige USD-Stammaktien der Klasse A 79
NYAG 50
OCC 6
OFAC 37
OTC 6
PCA 32
Pfund Sterling i
PRA 36
Prospektrichtlinie ..... Deckblatt
Protokoll 32
R&I 24
Registrierungsdokument ..... Deckblatt
Regulierte Tochtergesellschaften 76
relevante britische Regulierungsbehörde 15
relevantes Finanzinstitut 15
RMBS 49
S&P 6
SDNY 55
SEC 9
SIV 49
SPOE 8
State Street 41
Supreme Court of NY 51
Swap-Händler 35
Swaps 35
T. Rowe Price 41
TLAC 8
US Basel III 29
US-$ i
USA i
US-Dollar i
USD-Stammaktien 79
US-Notenbank 6
US-Tochterbanken 6
Verantwortlicher ..... Deckblatt
Vereinigtes Königreich i
Volcker Rule 7
Zivilrechtliche Abteilung 50

HAUPTNIEDERLASSUNG VON MORGAN STANLEY

1585 Broadway
New York, New York 10036
Vereinigte Staaten
Tel: +1 (212) 761 4000

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY IN DELAWARE

The Corporation Trust Center
1209 Orange Street
Wilmington, Delaware 19801
Vereinigte Staaten

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
Vereinigtes Königreich

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY B.V.

Luna Arena
Herikerbergweg 238
1101 CM Amsterdam Zuidoost
Niederlande
Tel: +31 20 57 55 600

HAUPTNIEDERLASSUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

1585 Broadway
New York, New York 10036
Vereinigte Staaten
Tel: +1 (212) 761 4000

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC IN DELAWARE

The Corporation Trust Center
1209 Orange Street
Wilmington, Delaware 19801
Vereinigte Staaten

RECHTSBERATER VON MORGAN STANLEY, MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC, MORGAN STANLEY B.V. UND MORGAN STANLEY FINANCE LLC

In Bezug auf englisches Recht:
Clifford Chance LLP
10 Upper Bank Street
Canary Wharf
London E14 5JJ
Vereinigtes Königreich

In Bezug auf niederländisches Recht:
Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Strawinsklylaan 10
1077 XZ Amsterdam
PO Box 75299
1070 AG Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY

Deloitte & Touche LLP
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112
Vereinigte Staaten

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Deloitte LLP
2 New Street Square
London EC4A 3BZ
Vereinigtes Königreich

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY B.V.

Deloitte Accountants B.V.
Gustav Mahlerlaan 2970
1081 LA Amsterdam
P.O. Box 58110
1040 HC Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Deloitte & Touche LLP
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112
Vereinigte Staaten